Die geschichtliche Entwicklung des Schwarzwälder Bergrechtes.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Herbert Häuser
aus Petersdorf (Kreis Beeskow)

1937
Druckerei Hermann Bauer
Marburg a. L.

Als Dissertation von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 17. Juli 1937.
Berichterstatter: Professor Dr. Reicke nach dem Tode von
Professor Dr. Merk, Freiburg i. Br.

Meinen lieben Eltern!

Schrifttum.

Achenbach, H.: Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte unter Berücksichtigung der Berggesetze Bayerns, Oesterreichs und anderer deutscher Länder. I. Teil. Bonn 1871.
Arndt, A.: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Freiburg i. Br. 1916.
— — Einige Bemerkungen zur Geschichte des Bergregals. Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung. Germ. Abt., Bd. 24 (1903), S. 59—110.
Baumann, F. L.-Tumbült, G.: Mitteilungen aus dem Fürstenbergischen Archive, Bd. I. Tübingen 1894.
Bischoff, F.: Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechtes. Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 39 (1898), S. 172—197, Bd. 41 (1900), S. 335—348.
Deecke, W.: Geologie von Baden. Bd. II. Berlin 1916/17.
Ettwein, O.: Das montane Baden. Diss. Freiburg i. Br. 1923.
Föhrenbach, O.: Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Diss. Freiburg i. Br. 1910.
Gothein, E.: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Bd. I. Straßburg 1892.
— — Geschichte des Bergbaus im Schwarzwald. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins NF. Bd. II (1887), S. 386—448.
Hake, Chr. H. G.: Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen. Sulzbach 1823.
Henglein, M.: Erz- und Minerallagerstätten des Schwarzwaldes. Stuttgart 1924.
Herttwig, Chr.: Neues und vollkommenes Bergbuch. Dresden und Leipzig 1710.
Hettlage, K.: Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schatzregal, zum Bergregal und zur Bergbaufreiheit. Diss. Tübingen 1906.
Huffmann, Fr. R.: Ueber die sächsische Berggerichtsbarkeit vom 15. Jahrhundert bis zu ihrem Ende. Diss. Bonn 1935.
Hübner, R.: Grundzüge des deutschen Privatrechtes. 5. Aufl. Leipzig 1930.
Karsten, C. J. B.: Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergrechtsgesetzgebung. Berlin 1828.[1]
— — Ueber den Ursprung des Bergregals in Deutschland. Berlin 1844.[2]
Klostermann, R.: Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 nebst Einleitung und Kommentar. Berlin 1868.
Kreuter, Frz.: Geschichte der K. K. Vorderösterreichischen Staaten. Bd. I, II. 1790.
Krieg von Hochfelden, G. H.: Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben. Karlsruhe 1836.
Martini, Ed.: Sulzburg, eine Stadt-, Bergwerks- und Waldgeschichte. Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Bd. V (1879—82), S. 1—190.[3]

1) angeführt: Karsten, Bergrechtslehre.
2) angeführt: Karsten, Bergregal.
3) angeführt: Martini, Freibg. Ztschr.

Mayer, Th.: Beiträge zur Geschichte von St. Trudpert. Freiburg i. Br. 1937.
Mone, F. J.: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Bd. II. Karlsruhe 1848.
Müller-Erzbach, R.: Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1917.
Opet, O.: Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters. Zeitschrift für Bergrecht. Bd. 34 (1893), S. 293—371.
Riezler, S.: Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. I. Tübingen 1877.
Schmoller, G.: Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. VIII u. IX: Das mittelalterliche Genossenschaftswesen und die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Bd. 15 (1891), S. 636—710.[4]
Schmidt, E.: Die Stellung des Sachsenspiegels zum Bergregal. Diss. Breslau 1910.
Schneider, Frz.: Lehrbuch des Bergrechtes für die gesamten Länder der österreichischen Monarchie. Prag 1848.
Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1919/1922.
Stahl, A.: Die Erzlagerstätten Deutschlands. Rundschau Technischer Arbeit (RTA), Nr. 29 (1936).
Trenkle, J. B.: Geschichte der Schwarzwälder Industrie von ihrer frühesten Zeit bis auf die heutigen Tage. Karlsruhe 1874.
Turnau: Das Berwerkseigentum. Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 18 (1878), S. 293 ff.
Veith, H.: Deutsches Bergwörterbuch. Breslau 1871.
Voelkel, K.: Grundzüge des preußischen Bergrechtes. Berlin 1914.
Wahle, G. H.: Das Recht des Hilfsbaus beim Bergbau. Zeitschrift für Bergrecht. Bd. 40 (1899), S. 193—224.
Wagner, Th. v.: Corpus iuris metallici. Leipzig 1891.[5]
— — Ueber den Beweiß der Regalität des teutschen Bergbaus. Freyberg 1794.[6]
Weiske, J.: Der Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1845.
Westhoff-Schlüter: Geschichte des deutschen Bergrechtes. Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 50 (1909), S. 27—95, 230—269, 357—386, 492—532; Bd. 51 (1910), S. 93—146, 217—276.
Zycha, A.: Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1898.
— — Ueber den Ursprung der deutschen Bergbaufreiheit und deren Verhältnis zum Regal. Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 24 (1903), S. 338—347.
Corpus iuris et systema rerum metallicarum oder uenverfaßtes Bergbuch. Frankfurt a/M. 1698.[7]
Jahrbuch der deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen-, Kali- und Erzindustrie des Salinen-, Erdöl- und Asphaltbergbaus. Halle 1936.[8]

Abkürzungen.

Ztschr. d. Sav. Stiftg. = Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, Germ. Abt.
Ztschr. f. Bergr. = Zeitschrift für Bergrecht.
Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

---

4) angeführt: Schmoller, Jb.
5) angeführt: Wagner, corp. iur. met.
6) angeführt: Wagner, Regalität.
7) angeführt: corp. iur. et system. rer. met.
8) angeführt: Dtsch. Bergb. Jb. 1936.

Quellen.

1) Urkunde über die Belehnung des Hochstiftes Basel mit Bergwerken im Breisgau durch Kaiser Conrad II. von 1028 (Wortlaut bei Trenkle, S. 7, Anm. 3; Zycha, S. 25).
2) Beurkundung eines Fürstenrechtsspruches König Heinrichs VII. hinsichtlich der Silberbergwerke im Breisgau vom 1. Februar 1234 (1233?). (Riezler I, Nr. 372, S. 163).
3) Urkunde über die Anerkennung der Belehnung des Grafen Egeno von Freiburg mit den Silberbergwerken im Breisgau seitens des Baseler Bischofs durch König Heinrich VII. vom 15. Februar 1234 (Riezler I, Nr. 375, S. 165).
4) Urkunde über die Belehnung Graf Egens von Freiburg und Urach mit den Flüssen Rench, Wiese, Brig, Kinzig bis Gengenbach, Mulenbach, Elzach, Dreisam, Breg und Donau bis Immendingen, mit allen Bächen, die in denselben fließen, mit ihren Gründen und angrenzenden Bergen, samt dem Erträgnis an Gold aus diesen Flüssen und an Silber aus diesen Bergen durch König Heinrich VII. vom 14. Juli 1234. (Riezler I, Nr. 379, S. 166).
5) Urkunde betr. Erlaubnis Graf Egen III. von Freiburg zum Baue eines Wassergrabens zu den Silberbergwerken im Snggental vom 2. Mai 1284 (abgedruckt: Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. AF, Bd. 19, S. 78).[1]
6) Urkunde betr. Errichtung einer steinernen Kirche durch die Todtnauer Bergleute von 1287 (abgedruckt: Mone II, S. 70).
7) Vergleichsurkunde (copia) der Grafen Werner, Otto und Berthold von Stauffen hinsichtlich der Verleihung der Silberberge. (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 113).
8) Aelteste Verleihungsurkunde von Todtnau von 1309. (Gen. LA, UA 11, Nr. 1; abgedruckt: Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 445/46).[2]
9) Todtnauer Verleihungsurkunde von 1322 (abgedruckt: Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. AF., Bd. 12, S. 370).
10) Verleihungsurkunde des Abtes Werner von St. Trudpert von 1327. (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 113).
11) Verleihungsurkunde der Grafen von Staufen von 1331 (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 113).
12) Münstertaler Bergordnung Joh. von Uesenbergs von 1370 (abgedruckt: Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 446—48).
13) Diessenhofer Bergweistum vom 30. Juni 1370 (abgedruckt: Trenkle, S. 313 ff.).
14) Münstertaler Verleihungsurkunde von 1374 (Gen. LA, UA 15, Nr. 24).
15) Verleihungsbrief Graf Conrads von Freiburg vom 9. Mai 1396 (Gen. LA, UA 11, Nr. 3).
16) Todtnauer Compromiß von 1438 (abgedruckt: Trenkle, S. 317 ff.).
17) Verleihungsbrief Markgraf Christophs für das Bergwerk am Königswart im Murgtale von 1488 (abgedruckt: Krieg von Hochfelden, S. 421 ff.).
18) Münstertaler Bergordnung des Abtes Martin von St. Trudpert von 1511 (Gen. LA, Specialia, Münstertal, Bergwerke Conv. 2,2).

---

1) angeführt: Suggentaler Urkd. v. 1284.
2) angeführt: Todtnauer Verleihungsurkd. v. 1309.

19) 1512, Mai 1. Freiburg. Verleihungsbrief und Statuten für das Bergwerk zu St. Anna (zu Münster) in dem Schindler und Ismannsberg (Urkunde aus dem Freiburger Stadtarchiv).
20) 1512, Mai 1. St. Trudpert. Abt und Convent zu St. Trudpert verleihen das Bergwerk (St. Anna zu Münster) zu dem Schindler an Dr. Johann, Angelo von Besutz und Apotheker Johann Ziegler von Freiburg (Urkunde aus dem Freiburger Stadtarchiv).
21) 1523, März 20. Freiburg. Vidimus des Bürgermeisters und Rats zu Freiburg zum Confirmationsbrief Kaiser Maximilians für das Bergwerk St. Anna zu Todtnau vom 7. Juni 1512 (Urkunde aus dem Freiburger Stadtarchiv).
22) 1516, August 10. Innsbruck. Kaiser Maximilian verleiht den Todtnauer Bergwerksarbeitern und den dortigen Gewerken Privilegien (Urkunde aus dem Freiburger Stadtarchiv).
23) Bergordnung Maximilians für die vorderösterreichischen Lande vom 22. Mai 1517 (Gen. LA, Specialia, Münstertal, Bergwerke Conv. 2,2).[3]
24) Copia Bestands-Brief umb das Silber-Bergwerk Wittichen de dato 1517 (abgedruckt: Trenkle, S. 325 ff.).
25) Bergordnung Elisabeths, Gräfin zu Fürstenberg, vom 12. November 1529 (Baumann-Tumbült I, Nr. 250, S. 172—186).[4]
26) Eisenbacher Feiertagsordnung v. 1541 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. 12, S. 406).
27) Bergordnung Ferdinands für die vorderösterreichischen Lande von 1562 (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 103).[5]
28) Bergordnung Markgraf Georg Friedrichs von Baden von 1604 (Gen. LA., Baden-Generalia, Nr. 1007).[6]
29) Instruktion und Ordnung, deren sich die Lehenhewer und Herren-Arbeiter zu Sulzburg uffs künfftig verhalten sollen, von Markgraf Georg Friedrich vom 1. August 1607 (abgedruckt: Trenkle, S. 331 ff.).[7]
30) Edikt Markgraf Karls von Baden wieder die auf den Badischen-Durlachschen Bergwerken kleinlich austretenden Bergleute von 1721 (Gen. LA, Baden-Generalia, Nr. 1016).
31) Vorderösterreichische Bergwerks Erfind- und Ordnung vom 14. August 1731 (Wagner, corp. iur. met., S. 70 ff.).
32) Bergordnung des Abtes Martin von St. Trudpert vom 28. Juli 1722 (Gen. LA, Specialia, Münstertal, Bergwerke Conv. 2,2).
33) Die vorderösterreichische Bergwerksordnung und die Bergrichteramtsinstruktion. 1726—1753. (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 114).
34) Die Administration der Berg- und Hüttenwerke im Breisgau und dahin einschlagenden allgemeinen Anordnungen und Verordnungen, besonders den Geschäftskreis und die Gerichtsbarkeit des vorderösterreichischen Berggerichts und Bergamts, die Anstellung, Belohnung und die Freiheiten der Beamten und Bergleute und dergleichen, 1727—1789. (Gen. LA, Akten-Breisgau, Generalia, Nr. 115, Aktenstücke 12, 34, 72 u. 76).
35) Akten über berggerichtliche Jurisdiktionsstreitigkeiten Bergwerks- und Waldungssachen; auch Abhandlungssachen der Arbeiter untereinander 1731 bis 1783. (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 119).
36) Die Bergwerke im Breisgau, Untersuchung des Bergbaus usw. 1743—88 (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 122).

---

3) angeführt: Max. VOeBO v. 1517.
4) angeführt: Fürstbg. BO v. 1529.
5) angeführt: Ferd. VOeBO v. 1562.
6) angeführt: Markgräfl. Bad. BO v. 1604.
7) angeführt: Lehenhäuer- und Herrenarbeiterordnung zu Sulzburg v. 1607.

37) Schurff- und Belehnungsprotocoll des K. K. VOe. Oberbergrichteramtes vom Jahr 1783—1803 (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 136).
38) Die Administration der Bergwerke, Einrichtung der Berggerichtsbehörde usw. 1784—1785 (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 139).
39) Verfassung einer neuen Bergrichterordnung betreffend vom 26. Juni 1786 (Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 145).
40) Verordnung die Einrichtung des Bergamts zu Sulzburg betreffend den 20. Januar 1789. (Wagner, corp. iur. met., S. 602).
41) Verordnung der Muthung und Verleyhung der Bergwerke, Einrichtung der Zubuße, Retardate und Berg-Freyheiten betreffend den 20. Januar 1789 (Wagner, corp. iur. met., S. 603).
42) Bergordnung des Markgrafen Carl Friedrich für die früher markgräflich-badischen Oberlande vom 21. Juli 1797. (Gen. LA, Baden-Generalia, Nr. 1107).[8]
43) Badisches Berggesetz vom 22. Juni 1890. (Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 983 ff.)
44) Badisches Berggesetz vom 22. Juni 1890 in der durch die Gesetze vom 16. August 1900, 22. Juni 1918, 16. Januar 1923, 2. Juli 1924 und 26. März 1934 geänderten derzeitigen Fassung.

Abkürzungen.

Gen. LA = Badisches Generallandesarchiv.
UA = Urkundenarchiv.

---

8) angeführt: Markgräfl. Bad. BO v. 1797.

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Die vorstehende Abhandlung, die unter Anregung meines hochverehrten Lehrers, des inzwischen leider verstorbenen Professors der Rechte, Dr. Merk, zustande kam, stellt einen Ausschnitt aus der deutschen Bergrechtsgeschichte dar. Ihren Gegenstand bilden die Rechtsverhältnisse des Schwarzwälder Bergbaugebiets. In der Blütezeit des Schwarzwälder Bergbaus, namentlich im späten Mittelalter, ist man auf dem Gebiete des Bergrechts durchaus schöpferisch gewesen. Infolge der politischen Zerrissenheit des Schwarzwaldes zeigen sich verschiedene Rechtsbildungen. Deshalb soll an Hand der bereits vorliegenden von wirtschafts-geschichtlichen Gesichtspunkten bestimmten Darstellung der Schwarzwälder Bergrechtsverhältnisse durch Gothein in seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes" und unter Heranziehung von archivalischen Material aus dem badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe mit dieser Arbeit versucht werden, ein Bild der Schwarzwälder Bergrechtsentwicklung unter Berücksichtigung des geltenden Rechtes zu geben. Die Arbeit beschränkt sich auf den heutigen badischen Teil des Schwarzwaldes, da hier der bedeutendere Bergbau und der Ausgangspunkt der Bergrechtsentwicklung zu suchen ist.

Nach dem Tode von Herrn Professor Dr. Merk übernahm Herr Professor Dr. Reicke freundlicherweise das Referat. Ich möchte nicht versäumen, ihm an dieser Stelle für seine Unterstützung und seine Bemühungen meinen besonderen Dank auszusprechen.

Herbert Häuser.

Einleitung.

Die allgemeine Lage des Bergbaus im Schwarzwald.

§ 1. Die Lagerstätten.

Gneise und Granite wechseln im geologischen Aufbau des Schwarzwaldes. Die Erzlagerstätten bestehen hauptsächlich in Erzgängen, die als Spaltenausfüllungen vornehmlich im Gneis auftreten.[1] Die Granite und Porphyre führen weniger bauwürdige Erzgänge. Die Gangmineralien sind meistenteils: Quarz, Schwerspat und Flußspat. Das Erzvorkommen besteht in Beiglanz, Zinkblende, Kupferkies, Kobalt, Fahlerz, Silber, Wismut und Eisenerz.[2] Eine Menge solcher Erzgänge durchzieht den Schwarzwald. Man teilt sie — nach Ansicht der älteren Geologen — in zwei große Hauptzüge ein: den Schindlerzug und Bernhardzug. Der Schindlerzug (benannt nach dem Schindlerberg) beginnt im Wiesetal und erstreckt sich über Wies, Badenweiler, Sulzburg, Untermünstertal, Hofsgrund, Kirchzarten, Suggental, Waldkirch, Reichenbach, das Schuttertal, Gengenbach, Bühlertal, bis Baden oder nach der Richtung der hohen Berge: Blauen, Belchen, Schauinsland, Kandel, Hühnersedel, Hornisgrinde. Der Bernhardzug (benannt nach einer Grube im Kinzigtal, die die älteste und bedeutendste gewesen sein soll) verläuft vom Albtal über den Feldberg, Hinterzarten, Triberg, Hornberg, Hausach, Wolfach, Peterstal, Griesbach, ebenfalls bis in die Nähe von Baden.[3]

Die wichtigsten Blei- und Zinkerzlagerstätten liegen bei Badenweiler, am Schauinsland, bei Kirchzarten, im Kandelgebiet, im Münstertal, bei Sulzburg, bei Schönau und Todtnau im Wiesental, im Kinzigtal und im Wolfacher Gebiet.[4] Kupfererze finden sich namentlich im Schapbacher Gebiet und Kobalterze im Wittichener Ganggebiet. Eisenerzlagerstätten weist besonders das Kandelgebiet zwischen Elz und Dreisam auf. Neben den Eisen- und Manganerzgängen im Eisenbacher Granit im Gebiet der oberen Breg ist noch die Bohneisenerzformation bei Kandern zu erwähnen.[5]

---

1) Daneben finden sich auch sedimentäre Eisenerzlagerstätten im Doggergebiet bei Donaueschingen. Die Steinkohlenlagerstätten bei Berghaupten und Diersburg haben sich als weniger abbauwürdig erwiesen. Zu erwähnen sind auch die Steinsalzlagerstätten bei Dürrheim am Schwarzwaldrand. Vgl. Henglein, S. 23 ff. und Deecke, S. 758.

2) Vgl. Deecke, S. 744.

3) Vgl. Trenkle, S. 9; Föhrenbach, S. 6 u. 7.

4) Bei Wolfach baute man sogar Silberglanz und gediegen Silber ab. Der Silbergehalt des Antimonsilbers betrug 71,25%. Vgl. Henglein, S. 95.

5) Vgl. Henglein, S. 23 ff.

Die Eisensteingänge im Elztale und auch verschiedene im Kinzigtale bilden nur eiserne Hüte von Blei- und Zinkerzen.[6]

§ 2. Die Bergbaubetriebe und ihre Geschichte.

Der Schwarzwälder Bergbau reicht nach späteren Funden im Münstertale, im Prinzbachtale (Kinzigtale) und bei Badenweiler vermutlich bis in die Römerzeit zurück. Sichere Angaben fehlen jedoch hierüber.[7] Urkundlich ist der Beginn des Schwarzwälder Bergbaus auf das Jahr 1028 festgelegt. Doch erfährt man über die Geschichte der Bergbaubetriebe erst seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts Näheres. Die Hauptbergbaugebiete waren im Freiburger Regalbezirk: das Münstertal, Todtnau, das Suggental und Hofsgrund, im Fürstenbergischen Regalbezirk das silberreiche Kinzigtal und im Baden-Durlach'schen Regalgebiet: Sulzburg, Badenweiler und die Eisenerzgewinnung bei Kandern.[8] Wechselvoll wie die Landesgeschichte war auch die Geschichte des Bergbaus.[9]

Die Blütezeit des Münstertaler Silberbergbaus fällt in die Jahre von 1258—1633; in letzterem Jahre plünderten die Schweden die ganzen Erzvorräte.[10] Reichen Ertrag warfen namentlich die Todtnauer und Schönauer Gruben ab.[11] Zu Beginn der österreichischen Herrschaft im Breisgau 1368 ging der Bergbau zunächst zurück. Politische Wirren mögen die Ursachen gewesen sein. Aber durch die Reformen Kaiser Maximilians trat wieder eine starke Belebung ein, bis dann der 30jährige Krieg das völlige Erliegen des Bergbaus im ganzen Schwarzwald herbeiführte. Fast 100 Jahre ruhte er. Die zurückgebliebenen Bergleute hatten sich der Holzindustrie gewidmet.[12] Erst Anfang des 18. Jahrhunderts regte sich der Bergbau im Breisgau allmählich wieder. Die vorderösterreichische Regierung bemühte sich, ihm durch Kapitalzuschüsse und teilweise Uebernahme der Betriebe in eigene Verwaltung wieder zu seiner alten Blüte zu bringen wie im 15. Jahrhundert, wo der Ueberlieferung nach im Todtnau-Schönauer Revier gegen 300, im Münstertal 400—600 Bergleute beschäftigt worden waren.[13] Allein der Mangel an geschulten Kräften zur Betriebsleitung und unzulängliche Mittel konnten den gewünschten Erfolg nicht bringen. So war nach einem Verzeichnis von 1783[14] die Zahl der noch im Betrieb sich befindlichen Gruben auf 5 zusammengeschmolzen. Auch die seit 1806 einsetzende badische Verwaltung des Breisgaus konnte den Rückgang der Gruben nicht aufhalten. Etwa 1820 gingen die letzten

---

6) Vgl. Deeke, S. 746.
7) Vgl. Trenkle, S. 305 ff.; Henglein, S. 35; Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. 10, S. 389.
8) Vgl. Trenkle, S. 7 u. 8; Gothein I, S. 584.
9) Vgl. Ettwein, S. 2.
10) Vgl. Henglein, S. 61; Trenkle, S. 75; Föhrenbach, S. 27.
11) Vgl. Mone II, S. 70.
12) Vgl. Trenkle, S. 70.
13) Vgl. Ettwein, S. 11.
14) Vgl. Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 122.

Werke ein, und die Bergleute wanderten nach Graubünden in Tirol.[15] In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde schließlich in den Gemarkungen Hofsgrund, Kappel und Obermünstertal der Bergbau wieder aufgenommen. Eine im Jahre 1891 gegründete Gewerkschaft betrieb den Abbau auf Zinkblende und Bleiglanz bis nach dem Weltkriege.[16] Neuerdings wird von erfolgreichen Aufschlußarbeiten der Blei-, Silber- und Zinkerzbergwerke „Schauinsland“ berichtet, die 1934 den Betrieb eingestellt hatten.[17]

Der Bergbau in der Markgrafschaft Baden bei Sulzburg und Badenweiler und im Fürstenbergischen Kinzigtal trat erst im 16. Jahrhundert betriebsgeschichtlich in Erscheinung. In der günstigen Zeit wiesen beide Bergbaugebiete eine Bergarbeiterzahl von nahezu 500 Mann auf.[18] Nach dem 30jährigen Kriege, der auch hier einen Betriebsstillstand gezeitigt hatte, ging der Markgräfler Bergbau den gleichen erfolgwechselnden Weg wie der Breisgauische, während der Kinzigtäler Bergbau in stets steigender Entwicklung begriffen war und seinen Höhepunkt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreichte.[19]

Als einzige Grube konnte sich „Haus Baden“ bis etwa zum Jahre 1840 behaupten, trotzdem noch zuletzt das Bergamt Sulzburg durch Gründung von Gewerkschaften und Siedelung sächsischer Bergleute den Betrieb aufrecht zu erhalten suchte. Nach einer zeitweisen Inbetriebnahme von 1892—1914 wurden nach dem Kriege größere Aufschlüsse auf der alten Grube „Haus Baden“ und „Karlsstollen“ erzielt.[20] Seit mehreren Jahren ruht auch dieses Unternehmen.

Mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts ließ auch der Kinzigtaler Bergbau, dessen Kobaltgewinnung für die Entwicklung der Farbenindustrie von großer Bedeutung war[21], immer mehr nach und wurde im Jahre 1856 mit den letzten beiden Gruben im Wittichener und Schapbacher Revier gänzlich eingestellt.[22] Zur Zeit beschränkt sich der Bergbau nur vereinzelt auf den Abbau von Gangmineralien.

Alt ist auch der Eisenbergbau im Schwarzwald namentlich bei Kandern und Hammereisenbach, dessen Blütezeit bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts reicht. Infolge Kohlenmangels und anderer Wirtschaftsschwierigkeiten kam dieser Bergbau, der 1861 noch 101 Gruben mit einer Belegschaftszahl von 465 Mann zu verzeichnen hatte, auffallend schnell zum Stillstand. Zuerst ging der Kinzigtäler Eisenerzbergbau etwa um 1867 ein, dem der bei Kandern in den 70er Jahren bald nachfolgte.[23]

---

15) Vgl. Föhrenbach, S. 29.
16) Vgl. Henglein, S. 62.
17) Vgl. Dtsch. Bergb. Jb. v. 1935, S. 238; Stahl, Die Erzlagerstätten Deutschlands in RTA Jg. 1936, Nr. 29.
18) Vgl. Trenkle, S. 50 u. 62.
19) Vgl. Henglein, S. 104; Ettwein, S. 18.
20) Vgl. Henglein, S. 37.
21) Vgl. Ettwein, S. 20.
22) Vgl. Henglein, S. 114.
23) Vgl. Ettwein, S. 95—97.

Von dem einst so regen Bergbau im Schwarzwald ist bis auf einige Schürfarbeiten und dem Abbau von Gangmineralien (Schwerspat und Flußspat) nicht mehr viel übrig geblieben.

1. Kapitel. Das Bergregal und die Bergbaufreiheit.

§ 3. Begriff und Entstehung des Bergregals und der Bergbaufreiheit.

Das Institut der Regalien (iura regalia) stammt aus dem Mittelalter und ist im Wormser Konkordat von 1122 zum erstenmal praktisch in Erscheinung getreten. Wie die Bezeichnung „iura regalia" besagt, sind es königliche nutzbare Hoheitsrechte, die u. a. zu Beschränkungen des Grundeigentums führten. Zu den Regalien gehörten auch die Bergwerke.[24] Anfangs waren die Könige Träger des Bergregals, später die Landesherren. Im Laufe dieser politischen Entwicklung erfuhr das Bergregal verschiedene Ausgestaltungen, zu denen insbesondere auch die Entstehung der Bergbaufreiheit gehört.

a) Das Reichsbergregal.

Zur Zeit der fränkischen Könige, der Karolinger und der sächsischen Kaiser bestand das Bergregal in einem Steuerrecht des Königs.[25] Bergbauberechtigt war der Grundeigentümer.[26] Dieser hatte als Bergbauunternehmer einen Zins in Metall, den sog. Bergzehnten[27], an den König zu entrichten. Man kann diese Anfangserscheinung des Reichsbergregals auch als die erste Entwicklungsstufe des Bergregals bezeichnen.[28] Bereits im 11. und 12. Jahrhundert zeugen verschiedene Urkunden von einer Erweiterung des ersten Regalbegriffes.[29] Das Bergbaurecht stand zwar noch dem Grundeigentümer zu, mußte aber vom König besonders verliehen werden. Später stützten die Kaiser ihre Regalansprüche auch auf die

24) Vgl. Hübner, S. 286 u. 287.

25) Vgl. Zycha, S. 11, Note 12. Er begrüudet seine Auffassung, hierin bereits die erste Erscheinungsform des Bergregals zu sehen, damit, daß man damals noch keine Steuerhoheit kannte. Ferner Müller-Erzbach, S. 43; Westhoff-Schlüter, Ztschr. f. Bergr. Bd. 50, S. 42.

26) Vgl. Zycha, S. 13 u. 15. A.A. Müller-Erzbach, S. 40 u. Arndt, S. 43.

27) Wahrscheinlich nach römischem Vorbild. Zycha, S. 12 u. ders. in Ztschr. der Sav. Stiftg. Bd. 24, S. 339.

28) Vgl. Hübner, S. 314.

29) So z. B. die Begnadung des Bistums Basel mit Privilegien durch Kaiser Konrad II. im Jahre 1028: „Sanctae Basiliensis ecclesiae venerabilis episcopi optemperantes petitioni quasdam venas et fossiones argenti in comitatu Bertholdi et in pago Brisichgowe atque in locis Moseberch, Lupercheimhaha, Cropach, Steinbronnen superius et inferius et in valle Sulzberc, Baden, Luxberc, aliisque in ibi locis inventas et sitas, quidquid inde nostrum ius attingit, cum omni utilitate, quae ullo modo inde provenire queat, ecclesiae supradictae contulimus et in perpetuum tradidimus. Vgl. Zycha, S. 25; Trenkle, S. 7, Anm. 2 u. Westhoff-Schlüter, Ztschr. f. Bergr. Bd. 50, S. 42. Diese Schenkung läßt erkennen, daß jetzt der Kaiser sogar über die Bodenschätze verfügt, während er sich früher nur mit einer steuerlichen Abgabe des abbauberechtigten Grundeigentümers begnügte.

ronkalische Konstitution Friedrich Barbarossas von 1158, in der ein umfassender Regalienbegriff einschließlich der Silberbergwerke (argentariae)[30] aufgestellt wurde. Mit dieser neuen Rechtsanschauung vollzog sich die zweite Stufe der Bergregalentwicklung, die in der rechtlichen Trennung des Bergbaus vom Grundeigentum bestand.

In dieser Entwicklungsperiode des Bergregals war der Bergbau auf fremden Grund und Boden von der Genehmigung des Grundeigentümers abhängig. Mit der Genehmigung erwarb der Grundherr ein Recht auf Abgaben und Beaufsichtigung des Bergbaus. Gleichzeitig übte er die Gerichtsbarkeit über die Bergleute aus. Dieser Rechtszustand, den Zycha[31] an Hand verschiedener Urkunden nachweist, steht auch mit dem Sachsenspiegel im Einklang.[32] Die vielumstrittene Frage, ob im Sachsenspiegel überhaupt das Bergregal oder das Schatzregal oder beides gemeint ist, dürfte mit der Anerkennung des Bergregals entschieden sein.[33] Denn selbst die Vertreter der Schatzregaltheorie, die sich an eine enge Auslegung des Wortes „schat“[34] halten, geben die Beziehung des § 2 (Ssp. I Art. 35) auf die bergbaulichen Verhältnisse zu.[35] Sinngemäß muß deshalb ein Zusammenhang zwischen § 1 und § 2 (Ssp. I Art. 35) bestehen.[36]

Der weitere Verlauf der Geschichte zeigt, wie die Landesherren und die geistlichen und weltlichen Grundherren danach strebten, die Bergregalität innerhalb ihres Territoriums ausüben zu können. Was sie hierbei nicht durch königliche Verleihung erreichten, maßten sie sich willkürlich an. Erbitterte Regalstreitigkeiten waren die Folge.[37] Dieser Kampf endete auf Grund der steigenden Macht der Landesfürsten mit dem Untergang des Reichsbergregals und der Entstehung des landesherrlichen Bergregals. Der Kaiser verzichtete in der Goldenen Bulle von 1356 auf das Bergregal

---

30) Lib. feud. II, 56: Regalia sunt: arimandiae, viae publicae . . . argentariae, et palatia in civitatibus consuetis, piscationum reditus et salinarum . . . Vgl. Westhoff-Schlüter, Ztschr. f. Bergr. Bd. 50, S. 43; Klostermann, S. 36.

31) Vgl. Zycha, S. 127 ff.

32) Ssp. I, Art. 35, § 2: Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen, des de statis; gift he's aver orlof, de vogedie is sin darover. Vgl. Hettlage, S. 3 u. 53. Ohne die Einwilligung des Grundeigentümers ist der Bergbau auf fremdem Grund und Boden nicht möglich. „Dann aber — gift he's aver orlof, d. h., gibt er seinen Grund frei — wird er Herr des gefreiten Berges, Bergherr, oder wie dies der Spiegel ausdrückt, es kommt ihm die „Vogtei“ über den Bergbau zu, de vogedie is sin darover.“ Zycha, S. 79.

33) Vgl. Zycha, S. 56 ff.; Karsten, Bergregal, S. 42.

34) Ssp. I, Art. 35, § 1: „Al schat under der Erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt.“ Vgl. Arndt, S. 105; Hettlage, S. 3.

35) Vgl. Hübner, S. 316 u. 448; Müller-Erzbach, S. 45; Schmidt, Edgar, S. 31 u. 55; Weiske, S. 35.

36) Diese Ansicht vertreten auch Schröder (I, S. 587, Note 114) und Hettlage (S. 45), obwohl beide aus dem Ssp. das Schatz- und Bergregal folgern.

37) An solchen hat es auch im Schwarzwald nicht gefehlt, wie Gothein (I, S. 587 ff.) berichtet.

zu Gunsten der Kurfürsten und im Westfälischen Frieden von 1648 auch zu Gunsten der übrigen Territorialherren. Damit fand ein Zustand, der sich allmählich rein tatsächlich entwickelt hatte, seinen rechtlichen Abschluß.[38]

b) Das landesherrliche Bergregal und die Bergbaufreiheit.

Bereits gegen Ende der zweiten Entwicklungsperiode des Bergregals suchten die Bergleute, sich der Betriebserlaubnis des Grundeigentümers zu entledigen. Den Ansporn dazu gaben die grundherrlichen Bergfreiungen. Mit dem Fortschritt der Bergwirtschaft hatten die Grundherren nach und nach den Bergbau auf ihren Gründen freigegeben, auf die Vogtei[39] verzichtet und sich mit einem anteilmäßigen Mitbaurecht begnügt. Das erweckte in den Bergleuten die Vorstellung, dieses freie Abbaurecht, das sich gewohnheitsrechtlich — zunächst auf den gefreiten Bergen — herausgebildet hatte, auch auf ungefreitem Boden ausüben zu können. Eine gute Stütze ihrer Bestrebungen fanden die Bergleute in den Landesherren, nachdem das Bergregal in deren Hände übergegangen war. Beider Interessen begegneten sich in dem gemeinsamen Ziel der allgemeinen Bergbaufreiheit, d. h. der Bergbauberechtigung auf fremdem Grund und Boden ohne besondere Einwilligung des Grundbesitzers.[40] Auf diese Weise wollten sich die Bergleute nach der Ausbeutung der gefreiten Berge neue Abbau-Freistätten schaffen und die Landesherren durch Erweiterung des Bergbaus sich ihre regalen Einkünfte sichern. Demzufolge gestatteten die Landesherren jedem Bergbauunternehmer die Aufsuchung der Lagerstätten auch auf fremdem Grund und Boden und erteilten ihm, wenn er fündig geworden war, die Bergbaubefugnis. Somit war das Grundeigentum bis auf eine geringe Entschädigung am Betriebsertrage ausgeschaltet, und die allgemeine Bergbaufreiheit entstanden, die in der sog. Finder-Beleihung ihren rechtlichen Ausdruck fand.[41]

---

38) Vgl. Klostermann, S. 40; Achenbach, S. 88; Karsten, Bergrechtslehre, S. 17; Voelkel, S. 16; Schröder I, S. 588; Hübner, S. 315. — Nach einer älteren Ansicht hat es nie ein kaiserliches Bergregal gegeben. Vielmehr ist das Bergregal mitinbegriffen in der Landeshoheit der Fürsten. Vgl. Wagner, Regalität, S. 22 ff.; Hake, S. 46.

39) s. S. 6.

40) Vgl. hierzu auch Gothein I, S. 590.

41) Vgl. hierzu Zycha, S. 156 ff.; Hübner, S. 316; Westhoff-Schlüter, Ztschr. f. Bergr. Bd. 50, S. 46 ff.; Schröder I, S. 587. Dagegen behauptet Arndt (S. 26 u. 59 und derselbe in Ztschr. d. Sav. Stiftg. Bd. 24, S. 88 ff.), daß die Bergbaufreiheit ein Ausfluß der bergregalherrlichen Gewalt und mit dem Bergregal, in dessen Gefolge sie von jeher gegolten habe, römisch-rechtlichen Ursprungs sei. Diese Auffassung hat Zycha (Recht d. ä. dtsch. Bergb.) in überzeugender Form widerlegt und auf Grund richtiger Quellendeutung die deutschrechtliche Entwicklung des Bergregals und der Bergbaufreiheit nachgewiesen. Nur die erste Regalform, soweit man allerdings das königliche Abgabenrecht an den Privatbergwerken als solche schon ansprechen will, mag ein Nachklang der Bergwerksteuer des römischen Rechtes gewesen sein. So auch Hübner, S. 314 und Westhoff-Schlüter, Ztschr. f. Bergr. Bd. 50, S. 41. Für den deutschen Ursprung der Bergbaufreiheit hat sich auch besonders

Die Landesherren unterstellten das gesamte Bergwesen durch den Erlaß von Bergordnungen einer staatlichen Regelung. So führte die weitere Ausgestaltung des Regalinhaltes unter der landesherrlichen Staatsgewalt zur dritten Entwicklungsstufe des Bergregals: der rechtlichen und tatsächlichen Trennung des Bergbaus vom Grundeigentum.[42]

Die drei Entwicklungsstufen des Bergregals kann man kurz bezeichnen als 1) den Grundeigentümerbergbau (etwa bis zum 10. Jahrhundert), 2) die Grundeigentümerbeleihung (vom 11. bis zum 13. Jahrhundert) und 3) die Finderbeleihung (seit dem 14. Jahrhundert).[43] Inwieweit dieser Entwicklungsgang auch auf die Bergregalverhältnisse im Schwarzwald zutrifft, soll im folgenden erörtert werden.

§ 4. Die Geschichte des Bergregals und der Bergbaufreiheit im Schwarzwald.

Bis zum Jahre 1028 fehlen sichere Nachrichten über den Schwarzwälder Bergbau. Die Vermutung, daß vereinzelte Bergbaubetriebe als Wiederaufnahme des alten römischen Bergbaues[44] zur Karolingerzeit bestanden haben, beruht auf Sage. Sollte tatsächlich zu dieser Zeit ein Abbau auf Metalle stattgefunden haben, so wird es sich immer um einen Grundeigentümerbergbau gehandelt haben.[45]

Der urkundlich nachweisbare Beginn des Schwarzwälder Bergbaus fällt bereits in die zweite Entwicklungsperiode des Bergregals. Es ist die schon erwähnte Urkunde Kaiser Konrads II. vom Jahre 1028, die für die deutsche Bergrechtsgeschichte von großer Bedeutung ist.[46] Der Kaiser überträgt dem Bistum Basel einige Silberadern und Gruben im Breisgau mit dem Erlaß des kaiserlichen Bergzehnts[47] und der vollen Nutzung der Bergwerke.[48] Die Schenkung der abbauwürdigen Bodenschätze hat den Charakter einer regalen Verleihung. Der Kaiser gewährt dem Bischof das Recht zum Bergbau für bestimmte Gebiete des Bistums.[49] Dieses Bergbaurecht wird im Jahre 1073 von Kaiser Heinrich IV. und im Jahre 1131 von Kaiser Lothar bestätigt.[50] Gewöhnlich wirkten bei solchen kaiserlichen Schenkungen politische Gründe mit. Vielleicht spielte hierbei der

Klostermann (S. 19) entschieden. Die Achenbach'sche Allmendetheorie (derselbe, S. 69 ff.), nach der die allgemeine Bergbaufreiheit sich aus dem freien Abbaurecht — als Bestandteil der Allmendenutzung — der Markgenossen auf der gemeinen Mark entwickelt haben soll, hat fast in der gesamten Bergrechtsliteratur eine berechtigte Ablehnung gefunden. Vgl. Müller-Erzbach, S. 76, Anm. 1 u. Zycha, S. 66.

42) Vgl. Hübner, S. 315.

43) „Von einem bloßen Steuerbezugsrecht zu einem Recht auf die Substanz aller Metallschätze geworden bildete sich das Regal zu einem umfassenden Hoheitsrecht über den Bergbau in toto aus." Zycha, S. 157.

44) s. S. 3.

45) Vgl. Trenkle, S. 6 u. 305.

46) s. S. 5, Note 29.

47) „. . . quidquid inde nostrum ius attingit. . ."

48) „. . . cum omni utilitate. . ."

49) Vgl. Müller-Erzbach, S. 44.

50) Vgl. Martini, Freibg. Ztschr. Bd. 5, S. 152; Mayer, S. 26.

Erwerb Burgunds eine Rolle.[51] Denn die Bedeutung des Reichsbergregals für die Kaiser erschöpfte sich im wesentlichen darin, Gegenstand politischer Schenkungen zu sein.[52] Einen praktischen Nutzen hatten die Kaiser vom Bergregal nicht. Auf die regalen Abgaben hatten sie zu Gunsten der bischöflichen Kasse verzichtet und irgendwelche Hoheitsrechte über die Betriebe besaßen sie nicht. Eine solche Handhabung des Reichsbergregals im Schwarzwald mußte auch hier bald zu seinem Untergang führen.

Die Baseler Bischöfe überließen das ihnen vom Kaiser verliehene Gewinnungsrecht den Herzögen von Zähringen. Diese maßten sich im Laufe der Jahre regalherrliche Rechte an, sodaß nach deren Aussterben ein Streit über die Ausübung der Bergregalität im Breisgau entstand. Auf dem darüber befindenden Fürstentage im Jahre 1233 beanspruchte der Allodialerbe der Zähringer Herzöge Graf Egeno von Freiburg und Markgraf Hermann von Baden das Bergregal im Breisgau. Graf Egeno stützte seinen Anspruch auf sein Erbe, und Markgraf Hermann betrachtete das Bergregal als eine Zugehörigkeit zur Breisgauer Landgrafschaft. Gerade hierin zeigt sich die damals allgemein verbreitete Auffassung, daß das Bergregal ein landesherrliches Recht sei; denn keiner von den beiden Grafen dachte noch an ein kaiserliches Reichsbergregal. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Streites war die Vorlage der Kaiserurkunden (aus den Jahren 1028, 1073 und 1131) durch Bischof Heinrich von Basel. Auffallenderweise folgerte man aus den Urkunden mehr, als sie ursprünglich bedeutet hatten, nämlich die Uebertragung der Bergbauberechtigung als ein regales Hoheitsrecht.[53] Das Bergregal im Breisgau wurde als ein Reichslehen des Bischofs anerkannt. Der Bischof belehnte Graf Egeno mit dem Bergregal, der es nunmehr als ein Reichsafterlehen innehatte. Im Jahre 1234 bestätigte König Heinrich die Belehnung und dehnte sie noch in demselben Jahre zu einer Territorialverleihung aus.[54] Das bedeutete das Ende des Reichsbergregals im Breisgau. Eine ohnehin schon tatsächlich ausgeübte Befugnis bekam dadurch ihre Bekräftigung.[55]

51) Vgl. Gothein I, S. 585.
52) Vgl. Zycha, S. 35.
53) Riezler I, Nr. 372, S. 163: „. . . testium aliorum predictas argenti fodinas et fossiones Basiliensi ecclesie de collationibus imperatorum ac regum pleno iure attinere optinuit et. . .“ — Schon die Kaiserurkunde v. 1131 enthält durch die Ausdehnung der ursprünglichen Schenkuug auf die noch zu eutdeckenden Erzgänge einen Hinweis darauf. Vgl. Mayer, S. 26 u. 27.
54) Vgl. Riezler I, Nr. 375, S. 165 u. Nr. 379, S. 166.
55) Vgl. hierzu Gothein I, S. 587 u. 588; Trenkle, S. 13 ff. Während Trenkle (S. 6 u. 13) — wohl der Auffassung von Wagner (Regalität, S. 22, 23 u. 33) und Hake (S. 46) folgend — das Reichsbergregal ablehnt und nur das landesherrliche Bergregal im Schwarzwald gelten läßt, anerkennt Gothein (Ztschr. f. Gesch. des Oberrh. NF. Bd. II, S. 386 ff.) zwar das Reichsbergregal, aber entnimmt aus der Kaiserurkunde von 1028 eine Verleihung „des Bergbauregals auf Silber im Breisgau“. In Anlehnung an den Arndt'schen Regalbegriff hält er das Bergregal für ein ursprünglich volles Eigentum des Königs an den Silbergruben, das dann nach Aufgabe der königlichen Eigenbetriebe zu einem „Obereigentum“ abgeschwächt wurde. Demgegenüber läßt sich aber aus der Entwicklung feststellen, daß das kaiserliche Recht auf die

Während der Zeit des landesherrlichen Bergregals im Breisgau hat es nie an Streitigkeiten mit den Grundherrschaften St. Trudpert und St. Blasien gefehlt.[56] Erst als der Breisgau unter die badische Herrschaft kam, 1806, kann man sie als endgültig beendet ansehen.

Wie in anderen deutschen Bergbaugegenden nahmen auch im Breisgau die Grundherren die Stellung eines Bergherrn ein. Das waren die Aebte von St. Trudpert und St. Blasien, deren Einfluß auf die Verleihung der Silberberge die Freiburger Grafen nicht zu beseitigen vermochten.[57] Namentlich die Aebte von St. Trudpert schienen zeitweise im Münstertal sogar das Bergregal an sich gerissen zu haben, wie verschiedene Verleihungsurkunden ihrer Vögte, der Grafen von Staufen, und des Abtes selbst aus der Zeit von 1297—1331 bezeugen.[58] Gegenüber der Grundherrschaft St. Blasien konnten die Freiburger Grafen ihre Berghoheit behaupten, wenn sie auch ihr grundherrliches Entschädigungsrecht behielt.[59] Jedoch gelang es den Freiburger Grafen nicht wie anderen deutschen Landesherren das Bergregal weiter auszugestalten. Die Ursache hierfür lag wohl in ihrer schwachen Machtstellung, die durch tiefe Verschuldung und langwierige Familienstreitigkeiten bedingt war.[60] Zwar versuchte Graf Egeno IV. im Jahre 1372 durch eine Versammlung der Bergleute auf dem Diesselmut, einem für die Bergbaugebiete zentral gelegenen Bergwerke am Erzkasten, das regalherrliche Verhältnis zur Berggemeinde in einer der Entwicklung in anderen deutschen Ländern entsprechenden Weise zu regeln.[61] Aber der beabsichtigte Zweck, die Ausschaltung des Grund-

---

Metallschätze nicht geschmälert wird, sondern eine Erweiterung erfährt. Mit der Urkunde von 1028 setzt die neue Rechtsanschauung ein, daß das Verfügungsrecht über die Metallschätze dem Kaiser zusteht (s. S. 5, Note 29). Deshalb kann die Urkunde auch keine Entäußerung des kaiserlichen Hoheitsrechtes enthalten. Sinngemäß würde das schon in Widerspruch mit der Territorialverleihung von 1234 stehen.

56) Zur Grundherrschaft St. Trudpert gehörte das Bergbaugebiet des Münstertales, zur Grundherrschaft St. Blasien das Bergbaugebiet bei Todtnau und Schlechtnau, und zur Grundherrschaft Oberried der Bergbau im Hofsgrund. Vgl. Trenkle, S. 16.

57) Vgl. Trenkle, S. 17; Gothein I, S. 594, Urteil des Rates der Stadt Freiburg in dem Streit über die Verleihungsberechtigung der Silbergruben von 1348: „Da das Eigen und die Eigenschaft im Münstertal des Gotteshauses und des Abtes sei, so solle dieser auch dort leihen, und die von Münster sollten ihn nicht daran irren." Das Urteil beruht nicht auf dem Schwabenspiegel als einer „nachlässigen Uebersetzung des Sachsenspiegels", wie Gothein annimmt, sondern entspricht durchaus der Rechtsauffassung der damaligen Zeit, die der Schwabenspiegel richtig wiedergibt. Vgl. hierzu Zycha, S. 61. Außerdem s. S. 6.

58) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 113. Vgl. auch Mayer, S. 28 u. 29.

59) Vgl. Gothein I, S. 596.

60) Vgl. Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. II, S. 391ff.; Trenkle, S. 22.

61) Graf Egeno ließ sich durch die auf dem Diesselmuth versammelten, ältesten Bergleuten in Frage und Antwort über Bergwerkssachen das Recht weisen. Das so zustandegekommene Bergweistum enthielt auch die allgemeine Bergbaufreiheit. Das kommt durch die Sätze zum Ausdruck: „. . . alle die wil der suochenthalb do ist (der schürfende), das der mit eim ysen vnd

eigentums und die Einführung der allgemeinen Bergbaufreiheit scheiterte an dem erfolgreichen Widerstande der Grundherren. So blieb die allgemeine Bergbaufreiheit, die sich in anderen deutschen Bergbaugebieten längst entwickelt hatte, im Breisgau in ihrem Anfangsstadium, den grundherrlichen Bergfreiungen, für geraume Zeit stecken.

Als der Bergbau durch die Selbstübergabe der Stadt Freiburg im Jahre 1368 allmählich unter österreichische Herrschaft kam[62], schien sich hierin zunächst eine Wandlung zu vollziehen. Im Jahre 1412 verfügte Herzog Friedrich von Oesterreich als Landesherr der Vorderösterreichischen Gebiete, daß in allen Bergwerksangelegenheiten im Münstertal sein Landvogt zuständig sei.[63] Er entzog damit den Aebten des Klosters St. Trudpert die Berghoheit und nahm das ihm als Landesherr zustehende Bergregal für sich in Anspruch. Aber genau 100 Jahre später übte der Abt wieder die Berghoheit aus. Der Abt Martin verlieh im Jahre 1512 das Bergwerk St. Anna im Schindler und gab der Gewerkschaft Statuten[64], und im folgenden Jahre erließ er unter Mitwirkung des vorderösterreichischen obersten Bergmeisters Conrad Bolsenmayer eine Bergordnung.[65] Ein Zeichen dafür, wie wenig den Habsburgern zeitweise an der Handhabung des Bergregals im Breisgau lag. Erst Maximilian I. verschaffte durch seine ausführliche Bergordnung von 1517 dem landesherrlichen Bergregal die volle Geltung.[66] Damit erreichte das Bergregal im Schwarzwald endgültig seine dritte Entwicklungsstufe. Trotzdem maßte sich das Kloster St. Trudpert im 18. Jahrhundert im unteren Münstertale die Regalität wieder an.[67] Langwierige Prozesse des vorderösterreichischen Fiskalamtes in Freiburg mit St. Trudpert folgten, die im Jahre 1785 vom Appellationsgericht zu Gunsten des Klosters entschieden wurden.[68] Ein kaiserlicher Machtspruch aus dem Jahre 1787 hob das Urteil wieder auf.[69]

Die Grundherrschaft St. Blasien hatte sich, wie schon unter den Freiburger Grafen so auch unter österreichischer Herrschaft der Regalität des

---

mit siner eignen hand wol behaben mag, vert er vngefarlich, gwunn er aber leite (hierunter ist der Erzgang zu verstehen) vnd ertz vnd im der her denne das oder sin vogt gebütent uszumessen (der Finder erhält das Recht auf Zumessung des erschürften Feldes und das Abbaurecht) . . .". Trenkle, S. 315; vgl. auch Gothein I, S. 591ff.; derselbe Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 393.

62) Vgl. Kreuter, S. XIII.

63) Vgl. Gothein I, S. 595.

64) Darüber zwei Urkunden v. 1. Mai 1512 aus dem Freiburger Stadtarchiv.

65) Gen. LA, Spec., Münstertal, Bergw., Conv. 2, 2.

66) Max. VOeBO v. 1517, Art. 1.

67) BO. des Abtes Augustinus von St. Trudpert v. 28. Juli 1722. Gen. LA, Spec., Münstertal, Bergw., Conv. 2, 2.

68) Das Urteil vom 15. Oktober 1785 lautet: Der Fiskus wird mit seiner Klage abgewiesen und das Recht zu diesen Bergwerken, die im Grundbesitzbereich des Klosters liegen, also damit das Bergregal, dem Kloster zuerkannt. Gen. LA, Spec., Münstertal, Bergw., Conv. 2, 2 — Relationes decidendi. —

69) Vgl. Trenkle, S. 38.

Landesherren gefügt.[70] Sie erhielt als Grundentschädigung einen Anteil an den regalen Einkünften. Als das Freiburger Bergamt den Anteil herabsetzte, kam es auch hier zu einem Prozeß, der aber für die Grundherrschaft St. Blasien erfolglos verlief.[71]

Auch mit dem Gotteshause Oberried als Grundherrschaft scheint es nicht zu Regalstreitigkeiten gekommen zu sein. Nur berichtet Trenkle (S. 72) von Beschwerden des Priors über Waldverwüstungen der Bergleute, denen durch eine Waldordnung von 1611 abgeholfen wurde.

In den Baden-Durlach'schen und Fürstenbergischen Bergbaugebieten war der Regalherr zugleich Grundherr. Daher konnte es hier nie Kämpfe um das Regal geben.[72] Ebenso blieb der Eisenerzbergbau vom Regalstreit verschont, weil im Schwarzwald — wie auch in den meisten anderen deutschen Bergbaugebieten — das Regal nicht auf die Eisenerze ausgedehnt wurde.[73] Das Recht zum Eisenerzabbau stand dem Grundeigentümer zu. Diese Einschränkung der Bergbaufreiheit hat sich auch in der neueren Berggesetzgebung erhalten. Nur trat an die Stelle des Grundeigentümers der Landesherr [74] und später der Staat [75], der sich die Gewinnung der Eisenerze vorbehielt, wie überhaupt das landesherrliche Bergregal seit dem Berggesetz von 1890 durch die staatliche Berghoheit ersetzt wurde.

Verhältnismäßig spät hatte das mittelalterliche Bergregal im Schwarzwald seine vollendete Form erreicht. Die Ursache ist in den politischen Ereignissen zu suchen, die nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der Bergregalität blieben.

§ 5. Rechte und Pflichten aus dem Bergregal und der Bergbaufreiheit.

Die Bergleute standen unter regalherrlichem Schutz und hatten die Berechtigung, Wege zu ihren Betriebsanlagen zu bauen und sich das zum Bergbau notwendige Holz und Wasser zu beschaffen.[76] Dafür stand den

70) „Der ersten söllent vorus vnser gnedigen herschafft von Oesterrich alle ir Herlikeit, alte recht vnd gewonheit behalten sin." Todtnauer Compromiß v. 1438. Trenkle, S. 318; vgl. auch Gothein I, S. 596.

71) Vgl. Trenkle, S. 36.

72) Vgl. Gothein I, S. 607.

73) Vgl. Gothein I, S. 562. Ferner Zycha, S. 59: Trotzdem die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 auch den Eisenbergbau als Regal aufzählt, haben die Regalherren nur die Edelmetalle als Regal behandelt.

74) VOeBO v. 1731, Art. 4 (Wagner, corp. iur. met., S. 70) und Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 110. Die Verleihung von Eisenerzlagerstätten wurde von der Lieferung der Erze an die staatlichen Eisenhütten abhängig gemacht.

75) Bad. Bergges. v. 22. VI. 1890 (i. d. Fassg. v. 26. III. 1934) § 1; allerdings in der ursprünglichen Fassung d. Ges. v. 1890 (Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 484) gehörte auch Eisen mit zu den bergfreien Mineralien.

76) Sämtliche Verleihungsurkunden aus dem 14. Jahrhundert sind gleichlautend in den Worten: „wir sullen ouch die fronere da schirmen vor gewalt vnnd vor vnrecht . . ." (froner ist eine ältere Bezeichnung i. schw. Bergbau für die Bergleute, die von den Regalherrn mit dem Abbaurecht belehnt sind). „vnd sullen inen da gen weg, steg, wasser vnnd holz . . ." Münstertaler Verleihungsurkd. v. 1374 (Gen. LA., UA 15, Nr. 24). Vgl. auch Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 405.

Regalherren oder den Grundherren, die sich ihre Stellung anmaßten, das Recht auf Abgaben zu. In der Regel bestanden die Bergwerksabgaben in einem Mitbaurecht zu zwei oder vier Teilen, den sog. „Isenin Fronteilen“ [77] des Regalherren und dem 20., 30., 31. oder 40. Pfennig vom erzielten Erlös des Metallgewinnes. Der Maßstab der Besteuerung richtete sich nach der Güte des Metallgehaltes der abgebauten Erze.[78] Weiterhin erhielt der Regalherr im Breisgau den Ehrschatz (d. i. die Förderleistung eines Samstages, auch Samstagsfron genannt) und die Abbrüche (d. s. die Halden).[79]

Die in Deutschland zu dieser Zeit allgemein übliche Bergwerksabgabe in Form des sog. Bergzehnten, auch Fron oder Urbar genannt [80], fand erst durch die Maximilianische Bergordnung von 1517 im Schwarzwald Eingang.[81] Der zehnte Kübel des aufbereiteten [82] Erzes war an die landesherrliche Bergvogtei abzuliefern. Neben dieser Naturalabgabe vom Bruttoertrage der Gruben mußten noch für jede Mark gewonnenen Feinsilbers 20 Kreuzer (nach der VOeBO v. 1731: 30 Kreuzer) entrichtet werden. Man bezeichnete diese Art der Besteuerung als Wechsel, mit dem

---

77) Unter „isenin (= eisernen) Fronteilen“ sind feststehende Bergwerksanteile des Lehnsherrn zu verstehen, die für diesen kostenfrei zu bauen sind. Vgl. Trenkle, S. 33. — Die Bezeichnung Fronteil bedeutet soviel wie Herrnteil (fro = Herr) und findet sich in dieser Bedeutung als eiserne Herrenteile nur in den ältesten Verleihungsurkunden aus dem 14.—16. Jahrh. im Schwarzwald. — Das Mitbaurecht als solches und zwar zu 1/9 oder 3/9 unter Tragung der anteilsmäßigen Betriebsunkosten behielten sich die Landesherren bis ins 18. Jhdt. vor. Vgl. Fürstbg. BO von 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 174 unter 5) und VOeBO v. 1731, Art. 4 (Wagner, corp. jur. met., S. 70).

78) z. B. bedingt sich der Abt Werner von St. Trudpert in einer Verleihungsurkunde aus d. J. 1327 als Abgabe den 30. Pfennig von der „glanzleiti“ (= Bleiganz) und den 20. Pfennig von der „glasleiti“ (Glaserz, das einen bedeutend höheren Silbergehalt als Bleiglanz hat) aus. Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 113. Auch bei Trenkle, S. 35, erwähnt.

79) „. . . vnd einen s a m e s t a g sullen wir da heben eineſt in dem Jare nach sante Gallen tage, swenne es vns füget, vnnd sint ouch die a p p r ü c h da vnser.“ Todtnauer Verleihungsurkd. v. 1309 (Gen. LA, UA 11, Nr. 1; Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 445; vgl. auch Trenkle, S. 35).

80) Die Bezeichnung „Fron“ war in Vorder- und Niederösterreich, „Urbar“ in Böhmen, Ungarn und Galizien üblich. Vgl. Schneider, S. 220.

81) Vordem findet sich die Erhebung des Bergzehnten nur in der Münstertaler Bergordnung Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. II, S. 446) und im Verleihungsbrief des Markgrafen Christoph v. Baden über das Bergwerk am Königswart v. 1488 (Krieg von Hochfelden, S. 421).

82) Darunter ist die trockene Aufbereitung des Erzes zu verstehen, nämlich das Scheiden des Erzes vom tauben (nicht erzhaltigen) Ganggestein. In der Max. VOeBO v. 1517 kommt das im Art. 30 zum Ausdruck: „Vnd von allen ärzen so gethailt werden, soll vns der zehent kübel oder dre 10.end Xr (Kreuzer) zur fron gefallen. . .“ Ebenso in der VOeBO v. 1731 (Wagner, corp. iur. met., S. 70) im Art. 4: „. . . daſz uns die Frohn, oder zehend von denen eroberenden Aerzten aus denen Gruben, und Halden am Berg aufgemacht und g e s c h a i d t e r gestürzt. . .“

gewöhnlich ein Vorkaufsrecht des Regalherrn verbunden war.[83] Soweit die Gewerkschaften eigne Schmelzhütten besaßen, erstreckte sich das landesherrliche Vorkaufsrecht auf diejenigen ausgebrachten Metalle, die zur Prägung von Münzen Verwendung fanden.[84] Die Erhebung des Zehnten erfolgte nicht nur in Natur, sondern auch im Geldwerte des ausgebrachten Metalles[85] und zwar ohne Abzug der Aufbereitungs- und Verhüttungskosten. Das war eine hohe Besteuerung. Deshalb enthielten die Bergordnungen auch Bestimmungen, die weniger erfolgreichen Betrieben eine Abgabenermäßigung oder eine zeitliche Zehntfreiheit sicherten.[86] Der regalherrliche Zehntanspruch galt als ein Absonderungsrecht im Bergwerkskonkurs.[87]

Außer der veränderlichen Bergwerkssteuer des Bergzehnten waren den Gewerken noch feststehende vom Betriebserfolge unabhängige Abgaben in Form von Verleihungs- und Berggerichtsgebühren auferlegt. Sie dienten zur Deckung der regalherrlichen Verwaltungsunkosten. Ursprünglich hatten die Fronherren (Bergbauunternehmer) zur Bestreitung des regalherrlichen Kostenaufwandes laufende Abgaben zu leisten.[88] Später wurde der Unkostenbeitrag durch feste Gebührensätze geregelt.[89] Als mit der Durchführung der allgemeinen Bergbaufreiheit und der Entwicklung des Direk-

83) Max. VOeBO v. 1517, Art. 31—32; ferner Fürstenbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 180): „Es soll uns auch von yeder marcken silber 15 Kr. wechselgelt zusteen. . ."

84) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 199. — Der landesherrliche Vorbehalt am Feinsilber hing eng mit der Entwicklung des Münzwesens zusammen. Schon die Markgräfl. Bad. BO v. 1604, Art. 8 sieht die Ablieferung des Feinsilbers an die herrschaftliche Kammer vor. Ebenso hielten es die Grafen von Fürstenberg (vgl. BO v. 1529, Baumann-Tumbült I, S. 172), die seit 1500 von Maximilian mit dem Münzregal belehnt waren. Vgl. Föhrenbach, S. 62. — Das in Breisgau gewonnene Silber mußte nach dem österreichischen Münzamt Hall abgeliefert werden. VOeBO v. 1731, Art. 4 (Wagner, corp. jur. met., S. 79).

85) Markgräfl. Bad. BO v. 1787, Art. 4 (Gen. LA, Baden-Generalia, Nr. 1007). Die Fürstenberger Grafen forderten sogar nach einer Verleihungsurkunde von 1523 (Baumann-Tumbült I, S. 78) den Erzzehnt (= den zehnten Kübel Roherz) und den Metallzehnt (= den Zehnt von ausgebrachtem Metall mit Ausnahme von Stahl und Eisen). Der Erzzehnt sollte die Entschädigung für die überlassenen Grubenhölzer und Kohlen sein. Nach der Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 43 war der Erzzehnt in barem Geld, „dem zehnten Pfenning als Frohn" zu leisten.

86) VOeBO v. 1731, Art. 4 (Wagner, corp. iur. met., S. 79); Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 196.

87) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 198: „Wir setzen hiermit als Bergrecht fest, daß der zehenden an dem Eigenthum der Zechen ein Unterpfand haben, dem Verlag vorgehen und bei Concurse, iure seperationis weggenommen . . . werden sollen."

88) BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 446): „Darum sollen gmein Fronherren im (dem Bergvogt) all wochen geben 16 Kr." Auch steht ihm ein kleiner Anteil an den regalherrlichen Gerichtsgefällen zu. „item die großen frevell gehören dem Lehenherrn, die kleinen dem bergkvogt, dorum er gewertig soll sin."

89) Max. VOeBO v. 1517, Art. 3; VOeBO v. 1731, Art. 5 (Wagner, corp. iur. met., S. 70).

tionsprinzips[90] die landesherrlichen Bergverwaltungskosten unaufhaltsam stiegen, wurden in Baden-Durlach seit 1726[91] — wahrscheinlich nach sächsischem Vorbild[92] — sog. Quatembergelder erhoben.[93] Wie schon die Bezeichnung „Quatembergeld" erkennen läßt, war das eine vierteljährlich zu entrichtende, unveränderliche Bergwerksabgabe.

Die neuere Berggesetzgebung seit 1890 ließ mit der Aufhebung des landesherrlichen Bergregals auch die Realsteuer des Bergbaus fallen. Eine Regelung über die Besteuerung des Bergbaus enthalten jetzt die Einkommen- und Gewerbesteuergesetze.[94]

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus dem Bergregal und der Bergbaufreiheit ergaben, bestimmten die innere Entwicklung des Regales. Rechte und Pflichten des Regalherrn einerseits und der Bergleute andererseits bildeten den Ausgangspunkt des Bergrechtes. Stand den Regalherrn das Recht der Bergwerksverleihung, der Zehnterhebung und die Berggerichtsbarkeit zu, so übernahm er auch die damit verbundenen Pflichten, nämlich die Erfüllung des Finderbeleihungsanspruches, die Gewährung der Wald- und Wassernutzung und den rechtlichen Schutz der Bergleute. In den regalherrlichen Pflichten erschöpften sich umgekehrt wieder die Rechte des Bergmanns. Der Grundsatz der Finderbeleihung machte den Bergmann zum Träger der allgemeinen Bergbaufreiheit. Gerade dadurch, daß die neben der Bergregalität bestehende Bergbaufreiheit das Finderrecht ausdrückte, trat sie nicht nur in Gegensatz zu den Rechten des Grundeigentümers, sondern auch zu den des Regalherrn als Verleiher.[95]

Wie sich diese Rechte im einzelnen entwickeln und auswirken, soll in den folgenden Kapiteln behandelt werden.

2. Kapitel. Das Bergwerkseigentum.

§ 6. Wesen und Inhalt.

Die Bezeichnung „Bergwerkseigentum", wie sie sich in der neueren Berggesetzgebung findet[96], ist den älteren Bergordnungen fremd. Zwar wird

90) Näheres darüber in § 17.

91) Gen. LA, Baden-Generalia, Nr. 1007.

92) Vgl. Kursächs. BO v. 1670, Art. 13 (corp. iur. et system. rer. met.).

93) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 201. Ihrem praktischen Zweck nach sind die Quatembergelder als ein Beitrag zur Unterhaltung des Bergbeamtentums anzusehen, wie in der BO des Abtes Martin von St. Trudpert v. 1722 (Gen. LA, Spec., Münstertal, Bergw., Conv. 2, 2) zum Ausdruck kommt: Zur Erhaltung der Bergbeamten ist es nach Berggebrauch notwendig, daß der Grund- oder Territorialherr Rezeß- oder Quatembergeld erhebt. Dieses beträgt quartaliter bei Fundgruben, Pochwerken, Hütten und Schmiedstätten 8 und bei Erbstollen 20 Kreuzer.

94) Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 483.

95) Vgl. Zycha, S. 172; Westhoff-Schlüter, Ztschr. f. Bergr. Bd. 50, S. 50. — A. A. Arndt, S. 56; Schmoller, Jb. Bd. 15, S. 76 ff.; Gothein I, S. 615 und Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 393: „. . . die Ausübung des Bergregals als Bergbaufreiheit. . .". Demnach wäre der Regalherr Träger der Bergbaufreiheit, wie auch Arndt annimmt; s. auch S. 7, Note 41.

96) Bad. Bergges. v. 1890, § 42 (Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 493) und i. d. Fassg. von 1900 (bzw. 1934), § 42.

in den Verleihungsurkunden des 14. Jahrhunderts den Bergbauunternehmern eine Gewere an den Bergen eingeräumt[97], was aber nicht mehr bedeutet als die Uebertragung der Bergbauberechtigung selbst.[98] Die Bergbauberechtigung schließt das Recht auf Gewinnung und Aneignung der verliehenen Bodenschätze (Mineralien, mittelalterlich gesprochen: Ausbeutung der Silberberge) in sich. Dieses Recht zum Bergbau ist nach germanisch-mittelalterlicher Rechtsauffassung ein dingliches Recht, das zu den unkörperlichen Sachen zählt.[99] Ausgehend von dem Wert einer körperlichen Sache, nämlich seiner wirtschaftlichen Nutzbarkeit, faßte man auch die eine Nutzung gewährenden Rechte an einer Sache als Sachen und zwar als unkörperliche Sachen auf.[100] Die körperliche Sache ist hier die Lagerstätte, die zu den Liegenschaften rechnet. Folglich behandelte man auch das Recht zum Abbau der Lagerstätte als ein liegenschaftliches Recht.[101] Der mit dem Abbaurecht Beliehene hatte eine Gewere, eine sog. Rechtsgewere.[102] Nur so läßt sich der in den ältesten Verleihungsurkunden des Schwarzwaldes häufig wiederkehrende Satz „vnnd sullen och der berge ir wer sin" deuten, und zugleich zeigt sich darin der deutschrechtliche Ursprung des Bergwerkseigentums.

Die Rechtsverhältnisse an den Mineralien sind mit der Entwicklung des Regales verknüpft. In der ältesten Zeit waren die Mineralien Bestand-

---

97) „vnnd sullen och der berge ir w e r sin." Todtnauer Verleihungsurkd. v. 1309 (Gen. LA, UA 11, Nr. 1. Vgl. auch Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. Bd. II, S. 405). — Unter „wer" (= Were, Gewere) verstand man anfangs nur die Rechtshandlung, durch welche ein dingliches Recht übertragen wurde. Später bezeichnete man auch den durch den Uebertragungsakt herbeigeführten Rechtszustand als Gewere. Wer also mit einem dinglichen Recht der äußeren Erscheinung nach bekleidet war, hatte die Gewere. Vgl. Hübner, S. 199.

98) A. A. Gothein (I, S. 615), der in Uebereinstimmung mit Arndt (S. 267) ein volles Eigentum des Regalherrn und ein sog. Untereigentum der Bergwerksbetreibenden an den Bergwerken annimmt. Diese Ansicht sucht das Bergwerkseigentum (Berglehen) mit dem Langobardischen Lehnsrecht in Zusammenhang zu bringen. Die alten Bergordnungen enthalten aber nichts über eine Teilung des Berglehns in ein Ober- und Untereigentum. Wie überhaupt eine Verwandtschaft des Bergrechtes mit dem mittelalterlichen Lehnsrecht sich nirgends feststellen läßt. Lediglich der Ausdruck Lehen (Berglehen), der aber aus der „Lane" (eine Bezeichnung für ein begrenztes Bergwerksfeld nach der Kuttbg. BO: laneus) gebildet worden ist, deutet scheinbar auf das Lehnsrecht hin, und mag der Anlaß zu dieser vielfach widerlegten Auffassung gewesen sein. Vgl. Schneider, S. 67 u. 268; Karsten, Bergrechtslehre, S. 72.

99) Vgl. Achenbach, S. 250.

100) Vgl. Hübner, S. 177.

101) Nun ist die Bergbauberechtigung kein dingliches Nutzungsrecht im Sinne der mittelalterlichen Rechtsordnung, wie schon Hake (S. 129) und Achenbach (S. 246) nachgewiesen haben, sondern ein nur auf den Bergbau zugeschnittenes Gewinnungsrecht. Doch mag die Rechtsanschauung über den Begriff der Nutzungsrechte richtunggebend gewesen sein, auch die Bergbauberechtigung als unkörperliche Sache dem Liegenschaftsrecht zu unterstellen.

102) „Denn auch diese Rechte oder Gerechtsame bildeten nach mittelalterlicher Anschauung den Gegenstand einer Gewere." Hübner, S. 178.

teile des Grundeigentums, später gehörten sie zur königlichen Gewalt, wie es im Sachsenspiegel heißt.[103] Sie bildeten also den Gegenstand eines königlichen Rechtes, das in der Verfügung über die regalen Mineralien und in ihrer Gewinnung bestand.[104] Auf Grund dieser Gerechtigkeit verlieh der Regalherr das Gewinnungsrecht zunächst dem Grundeigentümer, später dem Finder. Das Gewinnungsrecht erstreckte sich auf die verliehenen Grubenfelder. Nur davon handeln die älteren Bergordnungen.[105] Die Bezeichnung „Bergwerkseigentum" für „Bergbauberechtigung" ist eine Schöpfung des neueren Bergrechtes. In Anlehnung an das französische Bergrecht[106] suchte man das dingliche Bergbaurecht den landrechtlichen Vorschriften (später den des BGB) über das Grundeigentum anzugleichen, um es auf diese Weise dem zivilrechtlichen Schutz zu unterstellen. So bestimmte das badische Berggesetz von 1890 in § 42: „Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigentum gehört zu den unbeweglichen Sachen". Hierin liegt der französische Rechtsgedanke der Neuschaffung eines Eigentums[107] — inhaltlich die Bergbauberechtigung — und der deutsche Rechtsgedanke der Verliegenschaftung eines dinglichen Rechtes. Damit wird das Bergwerkseigentum als ein Rechtseigentum und zwar als ein unkörperliches Gewin-

---

103) s. S. 6, Note 34.

104) Vgl. Achenbach, S. 249. — A. A. Arndt, S. 260.

105) Vgl. Max. VOeBO v. 1517, Art. 3. Beispielsweise heißt es in Art. 11: „So der Erbstollen in ander Gruben G e r e c h t i g k e i t kombt..." Man faßte also das Abbaurecht als eine Gerechtigkeit auf.

106) Im franz. Berggesetz von 1810, Art. 6, 18 u. 19, wird durch die Erteilung der Konzession ein neues Eigentum geschaffen, das zu den unbeweglichen Sachen gehört. Vgl. Achenbach, S. 257 u. Westhoff-Schlüter, Ztschr. f. Bergr. Bd. 50, S. 370.

107) Das durch Verleihung begründete Bergwerkseigentum (Bergbauberechtigung) steht in keinerlei Zusammenhang mehr mit dem Oberflächeneigentum wie die Bergbauberechtigung nach älterem deutschen Recht. — Bereits mit der Finderbeleihung sind die regalen Mineralien und ihre Lagerstätten (Silberberge) aus dem Rechtsbereich des Grundeigentümers völlig ausgeschieden. Dadurch sind sie weder herrenlos geworden (res nullius. Vgl. Klostermann, S. 84, Anm. 3 u. Müller-Erzbach, S. 120), noch stehen sie im Eigentum des Regalherrn (vgl. Arndt, S. 254), noch sind sie rechtliche Bestandteile des Grundeigentums (pars fundi. Vgl. Achenbach, S. 249) geblieben. Vielmehr sind die regalen Mineralien natürliche Bestandteile des Grund und Bodens, zusammengefügt in einer Lagerstätte, die als körperliche Sache im Sinne des mittelalterlichen Liegenschaftsrechtes behandelt wird. Hieraus erklärt sich auch die Bergbauberechtigung als eine Gerechtigkeit des deutschen Rechtes entsprechend dem Inhalt des Bergregals; denn mehr als die Bergbauberechtigung konnte der Regalherr durch die Verleihung nicht übertragen. Dagegen suchen die Theorien von Klostermann und Arndt ein Sacheigentum an den Mineralien im Sinne des römischen Rechtes zu konstruieren. Abgesehen davon, daß die Mineralien vor ihrer Trennung keine selbständigen Sachen sind (vgl. Voelkel, S. 14), verkennen beide Theorien den deutsch-rechtlichen Ursprung der Bergbauberechtigung und des damit in Zusammenhang stehenden Rechtes an den Mineralien. Die Achenbach'sche Auffassung hält zwar an dem deutschen Rechtsgedanken der Bergbauberechtigung fest, trägt aber seiner Entwicklung nicht scharf genug Rechnung. Indessen hat diese Streitfrage über die Rechtsnatur der Mineralien nur rein wissenschaftliche Bedeutung gehabt. (Vgl. Voelkel, S. 15.)

nungsrecht angesehen.[108] Der gleiche Rechtsgedanke hat sich auch in der neueren Gesetzgebung, die Rechte und Sachen scharf trennt, in der Form durchgesetzt, daß das Bergwerkseigentum in vielen Beziehungen den Grundstücken rechtlich gleichgestellt ist.[109] Dabei ist das Bergwerkseigentum weder als ein Eigentum an der mineralführenden Lagerstätte noch als ein dingliches Recht am Grubenfelde aufzufassen, sondern „es ist ein Recht zum Bergbau, das sich in der Hauptsache auf die Aneignung der verliehenen Mineralien richtet und bestimmte, diesem Hauptzwecke dienende Nebenbefugnisse in sich schließt".[110] Diese Befugnisse bestehen in der Errichtung der für die Gewinnungsarbeiten erforderlichen technischen Anlagen unter und über Tage.[111]

§ 7. Erwerb.

Der alte bergrechtliche Grundsatz, daß jedermann Bergbaurechte erwerben kann[112], galt auch bis zur Maximilianischen Zeit im Schwarzwald. Denn in den älteren Bergordnungen[113] findet sich kein Satz, der den Erwerb von Bergbaurechten beschränkt. Vielmehr werden zur Förderung des Bergbaus auch landfremde Bergleute zugelassen und ihnen freies Geleit gewährt.[114] Erst mit der Maximilianischen Bergordnung von 1517 setzt eine Beschränkung in der Erwerbsfähigkeit von Bergbaurechten ein. Den regalherrlichen Beamten wurde jegliche Beteiligung am Bergbau innerhalb ihres Amtsbezirkes untersagt.[115] Diese Bestimmung hat sich im Laufe der Schwarzwälder Bergrechtsentwicklung bis heute erhalten.[116] Eine weitere Beschränkung in dieser Beziehung sah die vorderösterreichische Bergordnung von 1731 vor, wonach die Belehnung an Nichtkatholiken nur von der vorderösterreichischen Hofkammer erfolgen sollte.[117] Gleichzeitig wurde durch eine

---

108) Vgl. Achenbach, S. 249; Turnau, Ztschr. f. Bergr. Bd. 18, S. 294, Anm. 1.

109) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), § 42.

110) Voelkel, S. 89.

111) Bad. Bergges. v. 1890, § 45.

112) Vgl. Achenbach, S. 311.

113) BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. II, S. 446 ff.); Diessenhofer Bergweistum v. 1372 (Trenkle, S. 313 ff.).

114) Vgl. Verleihungsbrief des Markgrafen Christoph v. Baden über das Bergwerk am Königswart von 1488 (Krieg von Hochfelden, S. 422): „. . . den genanten Berg am Bergwerck bestellen mit bergmeistern hauwern vnd allen anderen knechten fremden oder heimschen besetzen. . .". Ferner Martini Freibg. Ztschr. Bd. 5, S. 160. Markgräfl. Bad. BO v. 1604, Art. 6: den Bergleuten wird freier An- und Abzug gewährt.

115) Max. VOeBO v. 1517, Art. 65: „Vnser bergrichter soll auch als andere ambtleuth, sovon Kayssl. Maj. provision haben, sollen an den orthen vnd bergwerckhen, da sie ambtleut seien, kein bergwerckh bauen, oder andere handtierung treiben, sondern den bergwerckhen anhangen vnd sich ihrer provision betragen."

116) Vgl. Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 184); Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 90; VOeBO v. 1731, Art. 69 (Wagner, corp. iur. met., S. 82); Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. 1900), § 146.

117) VOeBO v. 1731, Art. 4 (Wagner, corp. iur. met., S. 70).

Bergrichteramtsinstruktion verfügt, daß nur strenggläubige Katholiken zum Bergbau zugelassen werden können.[118] Darin liegt auch der Ausschluß des Judentums vom Bergbau, obwohl es an einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art im Gegensatz zu den Bergordnungen anderer deutscher Länder fehlt.[119] Diese konfessionelle Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von Bergbaurechten hat man in der neueren Berggesetzgebung wieder aufgegeben.

Nach den ältesten Verleihungsurkunden[120] und insbesondere dem Breisgauer Bergweistum[121] vollzog sich der Erwerb der Bergbauberechtigung in der Weise, daß der Regalherr oder der Grundherr einen Handschlag — worunter in der Regel ein 3 oder 4 Fronberge[122] umfassendes Grubenfeld verstanden wurde — zunächst zum Aufsuchen der Erzgänge verlieh. Waren die Froner fündig geworden, hatten sie also mit den Worten des Weistums[123], „Leite und Erz" gewonnen, so stand ihnen das Recht auf Zumessung und Abbau des Feldes zu. Der Grundsatz: „der erste Finder, der erste Muter", fand hier seine erste satzungsmäßige Geltung. Nicht erwirbt der Froner mit der Verleihung sofort das Bergbaurecht bzw. das Bergwerkseigentum, wie Gothein[124] annimmt, sondern innerhalb eines bestimmten — aber noch nicht ausgemessenen — Feldes ein Schürfrecht, das ihm für den Fall des Fundes das Abbaurecht sichert. Man wollte damit erreichen, daß der Entdecker bauwürdiger Erzgänge auch in den Genuß der Erzgewinnung kommt, und somit ein Anreiz zum Erschürfen neuer Erzgänge gegeben wird. Dieser Gedanke hat dann in der weiteren Bergrechtsentwicklung einen verschiedenartigen Niederschlag gefunden. Die Einrichtungen des Schürfens, des Freischürfens, des Schürfscheines sind

---

118) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 114.

119) Z. B. Kursächs. BO v. 1670, Art. 76 (corp. iur. et system. rer. met.): „Juden sollen nicht geduldet noch gehauset werden." Vgl. hierzu auch Achenbach, S. 314, Anm. 2.

120) Z. B. Verleihungsurkd. des Grafen Conrad zu Freiburg v. 1322 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. AF Bd. 12, S. 370).

121) Diesselmuter Bergweistum von 1372 (Trenkle, S. 313 ff.).

122) Mit „Fronberg" bezeichnete man in der älteren Zeit des Schwarzwälder Bergbaus ein einfaches Berglehen, also etwa ein begrenztes Grubenfeld. Vgl. Trenkle, S. 31.

123) s. S. 10, Note 61.

124) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 407: „Nicht zum Zweck des Suchens werden die Fronberge verliehen, sondern gleich anfangs wirklich zu eigen, nur daß die Grenzen dieses Eigens erst späterhin fest bestimmt werden sollen." — Abgesehen davon, daß es sich hier nicht um ein Eigentum, sondern um eine Gerechtigkeit handelt (s. S. 17), hat auch ein verliehenes Recht inhaltlich bestimmte Grenzen. Beispielsweise enthält die Schürfberechtigung noch kein Gewinnungsrecht. Die Begrenzung auf das Rechtsobjekt — das Grubenfeld (den Handschlag) — ist für das Schürfen (Suchen) zunächst noch mutmaßlich, weil dazu vor der Fündigkeit kein Bedürfnis vorliegt. Erst nach der Entdeckung eines bauwürdigen Ganges (Fündigkeit), die durch den Erzkauf nachgewiesen ist, gebietet der Bergvogt die Ausmessung des Feldes. (Vgl. Gothein I, S. 615). Die Abbaugrenzen werden nunmehr entsprechend der Verleihung genau festgelegt. In dem Ausmessungsgebot liegt gleichzeitig die Verleihung der Abbaugerechtigkeit.

daraus hervorgegangen. Erschien zur Zeit des Breisgauer Bergweistums[125] der Erwerb der Bergbauberechtigung mit dem Recht zum Aufsuchen der Lagerstätten noch fast verwischt, so erfuhr das Schürfen und die Mutung als der Verleihung vorausgehende Handlungen im Bergrecht seit dem 17. Jahrhundert eine besondere gesetzliche Regelung.

a) Schürfen.

Unter „Schürfen“ [126] versteht man das Aufsuchen der nutzbaren Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen.[127] Die Schürfarbeiten können über Tage durch Aufwerfen von Gräben oder unter Tage durch Anlegen von Versuchsschächten und -stollen vorgenommen werden. In neuerer Zeit bedient man sich zu diesem Zwecke der Tiefbohrungen. Das rechtliche Ziel dieser Arbeiten ist die Erlangung der Bergbauberechtigung.

In der Markgräflich Badischen Bergordnung von 1604 (Art. 1 u. 2) wurde erstmalig im Schwarzwälder Bergrecht das Schürfen erwähnt. Um die Bergbaulust zu heben, wurde dem Schürfer und Finder eine Belohnung von einem Monatssold und noch mehr versprochen, je nach dem Wert der erschürften Erzlagerstätten. In Verbindung mit dem bereits vor 100 Jahren erlassenen Bergfreiungen wurde auch die Schürffreiheit anerkannt. Demnach konnte jeder ohne vorherige behördliche Genehmigung und Verständigung mit dem Grundeigentümer mit Schürfarbeiten beginnen. Der erste Finder hatte ein Vorrecht auf Verleihung des Bergbaurechtes. Dieser freie Wettbewerb der Schürfer und die völlige Ausschaltung des Grundeigentums mußte im Laufe der Zeit naturgemäß zu Unzuträglichkeiten führen. Infolge der zunehmenden Bodenkultur und des Fortschrittes der Bergbautechnik, die auch das Erschürfen tieferer Erzgänge ermöglichte, bedurfte der Grundeigentümer einerseits und der schürfende Bergbauunternehmer andererseits eines rechtlichen Schutzes. Dem Grundeigentümer war eine Entschädigung für das Schürfen auf seinen Ländereien und dem Schürfer die Erlangung des Finderrechtes gegenüber dem zufälligen Finder zu sichern.[128] Die hierzu erlassenen Schutzvorschriften liefen auf eine persönliche und örtliche Beschränkung der Schürffreiheit hinaus. Die Beschränkungen bestanden in der Einführung der Schürferlaubnis (bzw. des Schürfscheines) und des Freischürfens.

In der Markgrafschaft Baden fand durch die Bergordnung von 1797 der Schürfschein Eingang. Der Schürfschein enthielt die Schürfbefugnis

125) Noch die Bergordnungen Maximilians von 1517 und Ferdinands von 1562 enthalten das Schürfen und Muten nur andeutungsweise. Vgl. hierzu auch Achenbach, S. 367.

126) Althochdeutsch „scurfan“, was soviel wie aufritzen, aufschneiden bedeutet. Vgl. Müller-Erzbach, S. 143; Voelkel, S. 61, Anm. 3.

127) Bad. Berggeſ. von 1890 (i. d. Fassg. von 1900), § 4.

128) Vgl. hierzu Achenbach, S. 358: „Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien es vielfach eine berechtigte Anforderung der Zeit und der Natur des Bergbaus dieser Zeit, rationelle Unternehmungen nicht dem Zufalle regelloser Fundjägerei preiszugeben, sondern die intelligente, langsame und kostspielige Arbeit vor der Habsucht lauernder Finderschaft einigermaßen zu schützen.“

entweder für einen größeren Bezirk und alle Arten von Mineralien (sog. allgemeiner Schürfschein) oder für kleinere Bezirke und nur bestimmte Mineralien (sog. spezieller Schürfschein). Die Schürferlaubnis wurde nur an bergmännisch erfahrene Personen und für Gegenden erteilt, in denen man nach sachverständiger Ansicht des Bergamtes mit Schürferfolgen rechnen konnte. Die Schürffrist betrug drei Monate und konnte auf Antrag verlängert werden. Dem Grundeigentümer war der Schürfer schadensersatzpflichtig und hatte ihm auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Bereits 8 Tage vor Beginn seiner Schürfarbeiten hatte er sich mit dem Grundeigentümer in dieser Beziehung auseinanderzusetzen. Falls keine Einigung zustande kam, war die bergamtliche Entscheidung einzuholen. Verboten war das Schürfen auf Kirchhöfen und sogar bei Strafe die Aneignung des Fundes. Straffällig machten sich auch diejenigen Grundeigentümer, die den Schürfer bei seinen Arbeiten hinderten. Die Finderbelohnung aus der Markgräfl. Badischen Bergordnung von 1604 wurde beibehalten.[129] Damit war das Schürfen erstmalig einem gesetzlich geregelten Verfahren unterworfen worden. Es erschien notwendig, um die angestrebten Schutzbestimmungen für Grundeigentümer und Finder verwirklichen zu können. Der Schutz des Grundeigentümers wurde durch das gesetzlich festgelegte Entschädigungsrecht und der des schürfenden Finders durch die ausschließliche Schürfberechtigung (mittels des Schürfscheines) und durch das Mutungsvorrecht innerhalb des Schürffeldes sichergestellt.

Im vorderösterreichischen Bergbaugebiet führte der Abt Augustinus von St. Trudpert durch seine Bergordnung von 1722[130] das Freischürfrecht ein. Es bestand in der Verleihung eines begrenzten Schürffeldes, innerhalb dessen der Freischürfer die ausschließliche Schürfbefugnis und das Vorrecht auf Verleihung einer Fundgrube besaß.[131] Aehnlich wie der Schürfschein diente auch die Einrichtung des Freischürfens dem Schutz des schürfenden Finders gegenüber dem zufälligen Finder. Das Freischürfen galt zunächst nur für den St. Trudpertschen Bergbaubezirk im Breisgau; denn die vorderösterreichische Bergordnung von 1731 und auch die früheren von 1517 und 1562 enthielten keine derartigen Bestimmungen, wie überhaupt das Schürfen in diesen Bergordnungen noch nicht geregelt war.[132] Der vorder-

---

129) Markgräfl. Bad. BO von 1797, §§ 90—96 u. 99.

130) Gen. LA, Spec., Münstertal, Bergw., Conv. 2, 2.

131) Vgl. Achenbach, S. 369.

132) Die Annahme Achenbachs (S. 367), daß die Säze der niederösterreichischen (Maximilianischen) Bergordnung von 1517, Art. 50, 51 u. 39: „Ob sich dan ain Paw, alt grueben oder schurff" usw. (Achenbach, S. 367, Anm. 2) sich auf das „Freischürfen" beziehen lassen, dürfte zu weitgehend sein. Auch die vorderösterreichischen Bergordnungen von 1517 (Art. 4) und von 1562 (Art. 2) handeln im Zusammenhang mit dem Freifall von „neuschürf oder alten gebäu". Es ist das aber nur eine Gegenüberstellung von neu aufgeschlossenem (erschürften) und alten (nach bereits erfolgter Stillegung wieder eröffneten) Gruben, wie aus der vorderösterreichischen Bergordnung von 1731, Art. 7 (Wagner, corp. iur. met., S. 71), aus dem Satz: „ein jeder der neue Gruben, oder alte verlegene Gebäu empfangt" deutlich hervorgeht. Diese Bergordnung, die nur eine zeitgemäße Erweiterung der Bergordnungen von

österreichische Bergrichter Hörmann suchte bei der kaiserlichen vorderösterreichischen Hofkammer in Freiburg um eine Ausdehnung der St. Trudpertschen Bergordnung von 1726 auf die angrenzenden Bergbaugebiete nach. Besonders sollte das Freischürfrecht für jeden Bergbauliebhaber eingeführt werden. Er glaubte damit, das geschwundene Bergbauinteresse zu heben.[133] Inwieweit und in welcher Zeit seinen Bemühungen in dieser Beziehung Rechnung getragen worden ist, darüber schweigen allerdings die Akten. Jedoch läßt das Schürf- und Belehnungsprotokoll von 1783 bis 1803[134] erkennen, daß das Freischürfrecht — wahrscheinlich im Verordnungswege — im gesamten vorderösterreichischen Bergbaugebiet in Geltung gesetzt worden ist.

Mit der Einführung der Schürfbewilligung und des Freischürfens hatte man nicht nur das zufällige Finden von der Mutung ausgeschlossen, sondern auch das althergebrachte Recht des ersten Finders aufgegeben. Für den Erwerb der Bergbauberechtigung war nicht mehr die Erstigkeit des Fundes (das Alter im Felde) maßgebend, sondern das Mutungsvorrecht des Schürfers innerhalb seines Feldes, und außerhalb desselben das Alter der Mutung.[135]

Die neuere Berggesetzgebung (Bad. Bergges. von 1890) hat die Einrichtungen des Schürfscheins und des Freischürfens beseitigt. Man ist zu dem deutschrechtlichen Grundsatz des Erstfinderrechtes, der das alte Berggewohnheitsrecht charakterisierte, im wesentlichen zurückgekehrt.[136] Gewisse örtliche Beschränkungen der Schürffreiheit, wie das Schürfen auf öffentlichen Plätzen und Wegen, ferner die Verständigung mit dem Grundbesitzer und die Entschädigungspflicht sind aus der badischen Bergordnung von 1797 übernommen worden.[137] Schürfarbeiten, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, und der zufällige Fund außerhalb des eigenen Grund- und Bodens oder des eigenen Grubengebäudes begründen kein Finderrecht. Insoweit ist also der Schürfende vor dem zufälligen Finder geschützt, als nur der zufällige Fund des Grundeigentümers und des Bergbauberechtigten anerkannt wird. Das Finderrecht besteht in einem Mutungsvorrecht, das innerhalb einer Frist von 8 Tagen geltend gemacht werden muß.[138] Entgegen den Schürfbestimmungen der badischen Bergordnung von 1797 hat der Schürfer das Verfügungsrecht über die bei seinen Arbeiten geförderten

---

1517 und 1562 darstellt, enthält den Ausdruck „neuschürf" bereits nicht mehr. „Neuschürf" und „Freischürf" haben demnach nicht die gleiche Bedeutung. Zu einer solchen Annahme berechtigt schon allein die Tatsache nicht, daß das Schürfverfahren als solches in den besagten Bergordnungen in keiner Weise geregelt war, was doch gegebenenfalls erforderlich gewesen wäre. — Vgl. hierzu auch Bischoff, Ztschr. f. Bergr. Bd. 39, S. 188.

133) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 114.

134) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 136.

135) Vgl. Achenbach, S. 384. Ferner Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 101.

136) Vgl. Achenbach, S. 388.

137) s. S. 21.

138) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1934), § 25.

Mineralien.[139] Auch gehört das Schürfen nicht mehr zum Bergbau wie nach dem älteren Bergrecht, sondern es ist ein vorbereitendes Verfahren, auf das das Berggesetz nur in bestimmtem Umfang Anwendung findet.[140]

In Verfolg der Bergrechtsentwicklung läßt sich feststellen, daß das Schürfen namentlich im 18. Jahrhundert von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung für den Erwerb der Bergbauberechtigung wurde.

b) Mutung.

Ist der Schürfer nach den Grundsätzen des Schürfscheins, des Freischürfens oder des Erstfinderrechtes fündig geworden, d. h. hat er einen verleihungsfähigen Fund gemacht, so sucht er mit der Fundanzeige bei der Bergbehörde um die Verleihung des Bergbaurechtes nach. Das Verleihungsgesuch ist die Mutung.[141]

Die Einrichtung der Mutung als solche mag schon sehr alt sein; jedoch kommt der Ausdruck „Mutung" und das Mutungsverfahren im Schwarzwald erstmalig in der Bergordnung des Abtes Augustinus von St. Trudpert im Jahre 1722[142] vor. Die früheren Bergordnungen (selbst noch die vorderösterreichische von 1731) sprechen zwar von „Mietern und Aufnehmern zu einer Fundgruben"[143] oder von Gewerken, die „um miethlich Schächt- oder Schacht-Recht zu bauen anlangen"[144], weisen aber keine Spur von einer Regelung des Mutungsverfahrens auf.

Einfach war das Verfahren zunächst noch nach der Bergordnung des Abtes Augustinus von 1722. Die Mutung wurde auf einen Zettel, dem sog. „Muthzedul", auf dem die erschürften Mineralien und die beantragte Feldesgröße anzugeben war, beim Bergrichter eingereicht. Gleichzeitig wurde der Mutgroschen (ein Kreuzer) entrichtet. Ueber die Rechtsverhältnisse des Muters erfährt man nichts. Schließlich lag auch hierzu kein Bedürfnis vor, weil im St. Trudpertschen Bergbaugebiet die Einrichtung des Freischürfens bestand.[145] Durch das Freischürfen wurde ein geschlossenes Schürffeld geschaffen, d. h. dem Freischürfer stand innerhalb seines Schürffeldes

---

139) Bad. Berggeſ. v. 1890 (i. d. Faſſg. v. 1934), § 13. — Es ist aber anzunehmen, daß diese Verfügungsberechtigung über den Schurf schon während der Geltungsdauer der Bad. BO v. 1604 bestanden hat und ihre Entziehung mit der Einrichtung des Schürfscheines im Jahre 1797 zusammenhängt.

140) Z. B. die bergpolizeiliche Aufsicht, das Entschädigungsrecht des Grundbesitzers, dagegen nicht das Bergarbeiterrecht und das Gewerkschaftsrecht. Vgl. Voelkel, S. 62.

141) Die Bezeichnung „Mutung" für den bergrechtlichen Verleihungsantrag kommt von „muten", was mit „verlangen, begehren" gleichbedeutend ist (Müller-Erzbach, S. 151; Voelkel, S. 67); sie soll ursprünglich nicht dem Lehnsrecht entnommen worden sein, sondern vielmehr auf einer späteren Verallgemeinerung dieses lehnsrechtlichen Ausdrucks beruhen. Vgl. hierzu Achenbach, S. 397, Anm. 2.

142) s. S. 21, Note 130.

143) Markgräfl. Bad. BO v. 1604, Art. 1.

144) VOeBO v. 1731, Art. 16 (Wagner, corp. iur. met., S. 74). — Verschiedene ältere deutsche Bergordnungen ersetzen den Ausdruck „muten" durch den gleichbedeutenden Ausdruck „mieten". Es handelt sich hier um eine schlechtere Ausdrucksform. Vgl. Achenbach, S. 398, Anm. 1; Veith, S. 345.

145) s. S. 21.

das jeden Dritten ausschließende Recht der Mutung zu. Dieses Ausschließungsrecht hatte nach der neueren auf der Grundlage des Erstfinderrechts beruhenden Gesetzgebung erst der Muter. Nicht das Schürffeld, sondern das Mutungsfeld ist geschlossen. Letzteres scheidet damit aus dem Bergfreien aus. Daher gehört auch zu den sachlichen Voraussetzungen einer rechtsgültigen Mutung neben dem amtlich nachgewiesenen Fund die Feldesfreiheit.[146] Das Mutungsfeld muß also im Bergfreien liegen, d. h. es muß unbelastet von den bergbaulichen Rechten Dritter (ältere Mutung oder Verleihung) sein. Schon nach der badischen Bergordnung von 1797 (§ 106) mußte bei der Mutung von verlassenen und ins Freie gefallenen Berggebäuden der Nachweis geführt werden, daß „dieselben Jahr und Tag frei gewesen sind". Die gleiche Bergordnung (§ 103) verlangte zum Nachweise der Fündigkeit eine hinreichende Entblößung und Ausrichtung des Ganges. Das wäre bereits der Aufschluß der Lagerstätte, eine bergmännische Arbeit, die über das gewöhnliche Maß der Schürfarbeiten erheblich hinausgeht. Das geltende Bergrecht ist deshalb davon abgerückt und fordert lediglich die Entdeckung des Minerals auf seiner natürlichen Ablagerung und zwar in solcher Beschaffenheit, daß die bergmännische Gewinnung angängig erscheint. Die Entscheidung darüber ist Sache der bergamtlichen Untersuchung zum Fundesbesichtigungstermin.

Während durch die ausschließlichen Schürfberechtigungen und Freischürfrechte im 18. Jahrhundert die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Bergbauberechtigung auf das Schürfen verlagert wurden, schafft das geltende Bergrecht aus der rechtsgültigen Mutung ein veräußerliches und vererbliches Recht, das gegen jedermann wirkt und für den Erwerb des Bergbaurechtes von grundlegender Bedeutung ist.[147]

c) Verleihung.

Zahlreiche Urkunden aus dem Schwarzwald zeugen davon, daß die Verleihung des Bergbaurechtes eine alte bergrechtliche Einrichtung ist. In der ältesten Zeit erteilte sie der Regalherr selbst in Form eines Lehnbriefes.[148] Später fiel diese Aufgabe dem regalherrlichen Beamten, dem Bergvogt oder — wie er seit der Maximilianischen Zeit bezeichnet wird — dem Bergrichter zu. Dadurch erfuhr auch die Verleihungsform eine Aenderung. Statt der Lehnbriefe wurde die Verleihung in ein Bergbuch (Verleihbuch) eingetragen, das der Bergschreiber unter der Aufsicht des Bergrichters zu führen hatte.[149] Das Bergbuch war ein Register, in das die

146) Bad. Berggeſ. v. 1890 (i. d. Faſſg. v. 1900), §§ 17 u. 21, Abſ. 2.

147) Vgl. Achenbach, S. 409; Müller-Erzbach, S. 151.

148) Die Lehnbriefe lauten faſt alle nach dem gleichen Schema: „Wir graue Conrat / herre zu Friburg / tunt kunt allen den / die disen briefe sehent oder horent lesin / daz wir han verluhen in dem tal ze tottenowe drie froneberge an Jacob Symon vnnd allen sine gesellen . . . usw." Verleihungsbrief Graf Conrads vom 9. Mai 1396 (Gen. LA, UA 11, Nr. 3).

149) Die Eintragungsgebühr betrug für den Bergvogt 3 Kreuzer und für den Bergschreiber 1 Kreuzer. Durch die vorderösterr. BO v. 1731 wurde die Gebühr um das 6fache erhöht. Max. BOeBO v. 1517, Art. 3; BOeBO v. 1731, Art. 5 (Wagner, corp. iur. met., S. 71).

Namen der Gewerken, ihre Anteile und der Tag der Verleihung aufgenommen wurde.[150] Es diente zur Einziehung der regalherrlichen Einkünfte, ferner als Beweismittel für Anteilstreitigkeiten unter den Gewerken und zur Terminsbestimmung für den Freifall. Den gleichen Zweck erfüllte das neueingeführte Gegenbuch nach der badischen Bergordnung von 1797, während das Verleihbuch das Schürfergebnis, das Muten, Verleihen und das Vermessen der Gänge und Flöze enthielt.[151] Die Eintragung im Berg- bzw. im Gegenbuch wirkte nur rechtsbestätigend; denn das vererbliche und veräußerliche Recht zum Bergbau innerhalb eines bestimmten Feldes wurde durch die Mutungsbestätigung (Verleihung) des Regalherren (bzw. seiner Beamten) erworben. Es handelt sich also während der Regalzeit immer um einen abgeleiteten Erwerb, weil der Regalherr das ihm zustehende Gewinnungsrecht auf den Bewerber überträgt.[152] Mit der Aufhebung des Bergregals in der neueren Berggesetzgebung änderte sich auch der Rechtscharakter der Verleihung. Die staatliche Verleihung des Bergwerkseigentums wird durch die Zustellung der Verleihungsurkunde vollzogen. Da dadurch das Bergwerkseigentum erst entsteht, liegt ein eigenständiger Erwerb vor. Die Einrichtung des Bergbuches ist damit überflüssig geworden. Die Eintragung des Bergwerkseigentums erfolgt im Grundbuch und hat nur eine berichtigende Bedeutung. Durch Veräußerung des Bergwerkseigentums ist auch der abgeleitete Erwerb gegeben und findet durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch statt.[153]

α) Grubenfeld.

Die durch die Verleihung übertragene Bergbauberechtigung ist räumlich begrenzt. Die älteren Bergordnungen legten die räumliche Begrenzung, das Grubenfeld, gesetzmäßig fest. Eine gewohnheitsrechtliche Begrenzung war im Schwarzwald der Fronberg.[154] Der Fronberg war ein Grubenfeld von 7 Klafter[155] im Geviert.[156] Gewöhnlich bildeten 3 oder 4 Geviertfelder (Fronberge), die wahrscheinlich in der Streichrichtung (Längsausdehnung) des Ganges vermessen wurden, den sog. Handschlag.[157] Mit der Maximilianischen Bergordnung von 1517 verschwand der Ausdruck „Fronberg“, und an seine Stelle trat die Bezeichnung „Lehen“ für ein

150) Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 17).
151) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 32 u. 38.
152) Nach der res nullius-Theorie (s. S. 17, Note 107) würde allerdings ein eigenständiger Erwerb anzunehmen sein, weil die Aneignung das Eigentum erst schafft. Vgl. hierzu Achenbach, S. 323.
153) Vgl. Voelkel, S. 88; Müller-Erzbach, S. 182.
154) s. S. 19, Note 122.
155) Die Klafter ist ein bergübliches Längenmaß in den österreichischen Ländern, das durch die Max. BO v. 1517 auch im Schwarzwald eingeführt wurde. Durch die Markgräfl. Bad. BO v. 1797 wurde die Klafter durch das im mitteldeutschen Bergbau übliche Längenmaß, das Lachter, ersetzt. Die Klafter, wie auch das Lachter entspricht einer Länge von 2 m. Vgl. Veith, S. 313.
156) Vgl. Müller-Erzbach, S. 184, Anm. 3; Gothein I, S. 633.
157) Vgl. Trenkle, S. 31.

Geviertfeld der gleichen Ausdehnung.[158] Bei der Vermessung des Grubenfeldes ging man von den natürlichen Grenzen der Fundlagerstätte aus und nannte das nach Länge und Breite bestimmte Revier die Fundgrube. Diese erstreckte sich 5 Lehen — wenn Schachtrecht verliehen war — in die Länge und je ein Lehen nach beiden Seiten (ins Hangende und ins Liegende) in die Breite. Das Aufhören des Ganges im Fallen bildete die Tiefengrenze der Fundgrube.[159] Jedes weitere nach Verleihung der Fundgrube zugemutete Grubenfeld hatte eine Länge im Gangstreichen von 4 Lehen und Fundgrubenbreite. Diese Vermessungsart nach ganzen Revieren, die noch die vorderösterreichische Bergordnung von 1731[160] beherrschte, hat Baden durch seine Verordnung von 1789[161] mit der Begründung beseitigt, daß dadurch die Fortsetzung des Gangabbaues erschwert würde. Im allgemeinen mag auch die allgemeine Schürferlaubnis, die bekanntlich zu einer Trennung der Finderrechte von den Muterrechten führte, mit dazu beigetragen haben.[162] Nunmehr erfolgte die Vermessung der Grubenfelder nach Fundgruben und Maßen. Die Fundgrube wurde von dem Punkt, wo der Gang zuerst erschürft worden ist, dem sog. Fundpunkte, nach einer beliebigen vom Muter zu bestimmenden Seite der Streichrichtung des Ganges hin 60 Lachter in die Länge und von den natürlichen Grenzflächen des Ganges — den Salbändern — aus 3½ Lachter ins Hangende (oberhalb des Ganges) und ins Liegende (unterhalb des Ganges) vermessen. Letzteres war die Breite, die sog. Vierung des Ganges. Sie wurde „senkrecht von der Fallebene des Ganges aus gemessen" und folgte dem Verlauf des Ganges bis in die ewige Teufe.[163] Der Muter war berechtigt, sich eine unbegrenzte Anzahl von Maßen — Längen von je 28 Lachter — hinzu messen zu lassen. Die Längenfeldmessung nach Fundgruben und Maßen war aber nur bei streichenden Gängen und Klüften zugelassen. Bei Flözen, Stockwerken und schwebenden Gängen wurden nur Fundgruben mit einer Ausdehnung von 28 Lachter ins Geviert verliehen.[164] Die Längen- und Geviertfeldvermessung nach dem Körper der Lagerstätte hatte den Nachteil, daß die Grubenfeldabgrenzung an der Erd-

158) Schon in der BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. II, S. 446 ff.) findet man den Ausdruck Lehen. („syben bergkloffter").

159) Max. VOeBO v. 1517, Art. 7: „. . . soll ein fundgruben auf den gang 5 lechenmaß haben zue Vorziehre under sich in ewig Tieff . . .". Die Längenmessung folgt also dem Streichen des Ganges und die Tiefenbegrenzung der Fallrichtung des Ganges bis in die ewige Teufe. Desgl. auch Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült, S. 176) und Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 14.

160) Die Feldesgröße der Fundgrube betrug hier 50 Klafter und die einer gewöhnlichen Grube 40 Klafter in Höhe (seiger) und Breite (Scherm) beim Stollenbau — Vierungsbreitenvermessung —, 60 Klafter in Länge und Breite beim Schachtbau — Geviertfeldvermessung —. VOeBO v. 1731, Art. 11 u. 16 (Wagner, corp. iur. met., S. 72 u. 73).

161) Wagner, corp. iur. met., S. 606.

162) Vgl. Müller-Erzbach, S. 185, Anm. 2.

163) Vgl. Müller-Erzbach, S. 185; Hake, S. 148; Karsten, Bergrechtslehre, S. 139 u. 147 ff.

164) s. oben, Note 161; Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 111—115.

oberfläche nicht ersichtlich war. Zudem ließen sich die Grenzen erst beim Abbau genau bestimmen, weil durch den Abbau die Streichrichtung des Ganges erst festgestellt werden konnte. Die Folge war, daß der eine Muter in die Abbaugerechtigkeit des anderen kam. Wenn auch hier das Alter im Felde entschied [165], so fehlte es doch nie an zahlreichen Gangstreitigkeiten.[166] Auch war durch diese Vermessungsweise die Entfaltung eines Großbetriebes ausgeschlossen. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, führte die neuere Berggesetzgebung [167] die gevierte Vermessung an der Oberfläche mit senkrechten Ebenen in die ewige Teufe ein. Die Feststellung des Flächeninhaltes der Felder erfolgt nach der Horizontalprojektion. Die Feldesbegrenzung ist nicht mehr wie nach früherem Recht gesetzlich vorgeschrieben, sondern hängt von dem Begehren des Muters ab. Das Feldesbegehren ist aber nur bis zu einer Höchstbegrenzung von 2 000 000 qm (200 ha) zulässig. Das Feld muß in sich geschlossen sein, und innerhalb seiner Fläche muß der Fundpunkt liegen.

β) Schacht- und Stollenrecht.

Seit der Maximilianischen Bergordnung von 1517 unterschied man im Schwarzwald bei der Verleihung zwischen Schacht- und Stollenrecht. Diese Rechte haben ihre Heimat in Böhmen, Mähren und Ungarn.[168] Bei stehenden (steil gelagerten) Gängen und Klüften wurde Stollenrecht und bei flach gelagerten Gängen Schachtrecht verliehen. Die Sonderung dieser Abbaurechte hing mit der Wirtschaftlichkeit der Betriebe zusammen. Der Stollenbau hatte hinsichtlich der Wetterführung und des bequemeren Förderungsweges bedeutend niedrigere Gestehungskosten als der Schachtbau. Demgemäß war auch der Unkostenbeitrag (Zubuße, Samkost) der Gewerken geringer. Eine zu hohe Unkostenbelastung der Gewerken konnte aber leicht zur Stillegung der Betriebe führen. Um das zu vermeiden und damit gleichzeitig die regalherrlichen Einkünfte zu sichern, erhielten die Bergrichter die strenge Anweisung, das Schachtrecht nur da zu verleihen, wo der Abbau des Grubenfeldes durch Stollenbau technisch nicht möglich war, wie beispielsweise bei flachem Gebirge.[169]

---

165) Schon in älterer Zeit müssen Durchschläge von einer Grube zur anderen häufig vorgekommen sein; denn fast sämtliche Bergordnungen der vor- und nachmaximilianischen Zeit bringen Bestimmungen darüber, und zwar hat stets die ältere Grube das stärkere Recht. „Vnd ob sich begebe, das ein teyl . . . vff des anderen Lehen vnd gerechtigkeit faren würde, vnd zusammen stießend, so soll allwegs der jüngst dem älteren wichen, wo er es nicht tut, soll die gerechtigkeit seines Lehnes dem elteren verfallen sein.“ Verleihungsbrief des Markgrafen Christoph v. Baden über das Bergwerk am Königswart v. 1488 (Krieg von Hochfelden, S. 424). Desgl. Max. VOeVO v. 1517, Art. 7; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 176); Ferd. VOeVO v. 1562, Art. 13.

166) Vgl. Voelkel, S. 241.

167) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. von 1900), §§ 27, 28 u. 40.

168) Vgl. Gothein I, S. 639.

169) Max. VOeVO v. 1517, Art. 72 u. Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 185): „Wir wöllen auch fürhinan . . ., das unser bergkrichter

Der Unterschied zwischen Stollen- und Schachtrecht wirkte sich auch, wie bereits hervorgehoben, beim Vermessen der Grubenfelder aus. Beim Schachtrecht erfolgte Längenvermessung auf Gänge und in die ewige Teufe, beim Stollenrecht Seigermaß zwischen Firste und Sohle und auf ewige Gänge. Das Seigermaß — der senkrechte Abstand zwischen Firste und Sohle — betrug beim Stollenrecht 4 Lehen.[170]

Mit der badischen Bergordnung von 1797, nach der Schacht- und Stollenrechte nicht mehr verliehen wurden, und die seit 1803[171] auch als Richtschnur für die Bergrechtsverhältnisse im ehemals vorderösterreichischen Schwarzwald galt, war die Schacht- und Stollengerechtigkeit für immer hinfällig geworden.

§ 8. Zusammenlegung (Consolidation).

Die Vereinigung (Zusammenlegung)[172] mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen reicht im Schwarzwald bis ins 14. Jahrhundert zurück. Bei der Ausbeutung der tieferen Lagerstätten, die eine wesentliche Erhöhung der Betriebsunkosten mit sich brachte, waren die vielen kleineren Gruben — wie z. B. Künginsfron, Hasenfron, Kolersfron usw., benannt nach ihren zuerst belehnten Meistern[173] — aus Mangel an Kapitalkraft nicht mehr lebensfähig und gingen in den Großbetrieben auf.[174] Auf diese Weise waren im Todtnauer Bergbaugebiet die beiden großen Gewerkschaften „Zum Gauch" und „Zur Bache" entstanden, die sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts wiederum zur St. „Annagrube"[175] vereinigten. Die gewohnheitsrechtlichen Zusammenschlagungen, deren Ursache auch in der Entwicklung der Bergbautechnik zu suchen ist, wurden durch die Maximilianische Bergordnung von 1517 erstmalig gesetzlich berücksichtigt. Danach

---

niemand nit lych, sonder vor an demselben end mitsampt dem gesworenen besichtige und stollrecht lyhe, so vil am berg sein mag; wo aber das bürg (Gebirge) nit so hoch were, so mag er alsdan schachtrecht verlyhen und sich dermaß gebrauchen, wie davor begriffen ist."

170) Max. BOeBO v. 1517, Art. 67. Ueber die Maßverhältnisse beim Schachtrecht und die Veränderung dieser Maße nach der BOeBO v. 1731 ist bereits berichtet worden (s. S. 26, Note 160).

171) VII. Organisationsedikt v. 1803 (Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 475).

172) In den älteren Bergordnungen mit „Zusammenschlagung" bezeichnet. Das Bad. Bergges. v. 1890, das sich nach dem Vorbild des Badischen Landrechtes von 1809 durch eine fremdwortreine Rechtssprache auszeichnet, verdeutscht den Ausdruck „Consolidation" des Allgem. Preuß. Bergges. v. 1865 mit „Zusammenlegung". Vgl. Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 482.

173) Vgl. Trenkle, S. 32.

174) Der Lebensnerv einer Grube ist die Wasserhaltung und die Wetterführung, die in der zunehmenden Tiefe sich immer schwieriger gestaltete. Die Wetterführung und Wasserhaltung benötigte teilweise besondere Schacht- und Stollenanlagen. Diese Erweiterung der Betriebsanlagen konnten nur kapitalkräftige Gewerkschaften durchführen. Gleichzeitig konnte aber eine solche Anlage den ganzen Gang, an dem mehrere Grubenbetriebe bestanden, entwässern und bewettern. Das führte entweder zum Zusammenschluß der kleineren Gruben, oder die größere Grube übernahm die Wetterführung und Wasserhaltung und saugte dadurch die kleineren Gruben auf.

175) Vgl. Gothein I, S. 643.

hing die Zusammenschlagung von dem Beschluß des Bergrichters und der Geschworenen ab. Der Bergrichter und die Geschworenen hatten sich von der Notwendigkeit zu überzeugen. Sie war gegeben, wenn sich durch die Zusammenschlagung die Wasserhaltung und die Wetterführung der Gruben vereinfachen ließ.[176] Die Zusammenschlagung konnte auch durch bergrichterliches Urteil zwangsweise stattfinden und zwar für den Fall, daß zwei Gruben auf demselben Gang mit ihrem Stollen zusammenstießen und dadurch einen gemeinsamen Förderweg erhielten.[177] Mehr erfährt man aus den alten Bergordnungen über die Zusammenschlagung nicht. Die badischen Bergordnungen erwähnen sie überhaupt nicht. Es ist das wohl ein Zeichen dafür, daß die Zusammenschlagung den Regalherren nicht sehr erwünscht war, vermutlich, weil sie eine Schmälerung ihrer fiskalischen Einkünfte befürchteten. Selbst da, wo sie zugelassen war — wie im vorderösterreichischen Schwarzwaldgebiet — galt sie nur im beschränkten Umfang. Daher kam ihr auch nicht die rechtliche Wirkung zu, die sie nach dem geltenden Recht besitzt, nämlich: „Die Einzelberechtigung in rechtlicher Beziehung zum Erlöschen zu bringen und durch ein neues Recht gänzlich zu ersetzen.“ [178]

Im geltenden Recht bedarf die Zusammenlegung der Bestätigung der Bergbehörde. Sie erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Bergwerksfelder aneinander grenzen, und der Zusammenlegung kein öffentliches Interesse entgegensteht.[179] Mit der Zustellung der Bestätigungsurkunde wird die Zusammenlegung rechtswirksam. Die Bergbehörde veranlaßt die entsprechende Eintragung im Grundbuch.[180]

§ 9. Verlust.

Der Verlust des Berwerkseigentums kann unfreiwillig durch Aufhebung im Zwangswege — Freifall, Entziehung — und freiwillig durch Aufgabe — Verzicht — eintreten. Der unfreiwillige Verlust der Bergbauberechtigung hing nach dem älteren Bergrecht mit der strengen Verpflichtung zum Betriebe zusammen. Die Betriebspflicht ist im heutigen Recht erheblich gelockert worden. Dagegen ist die Entziehung und der Verzicht an eine bestimmte Verfahrensform geknüpft, die dem älteren Recht unbekannt war.

a) Freifall.

Die alten Verleihungsurkunden und Bergordnungen verpflichteten den Erwerber der Bergbauberechtigung, den Betrieb innerhalb einer bestimmten Frist zu beginnen und aufrecht zu erhalten. Die Fristen waren verschieden. In den ältesten Verleihungsurkunden betrug sie 6 Wochen und drei

---

176) Max. VOeBO v. 1517, Art. 17; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 177); Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 27.
177) VOeBO v. 1731, Art. 18 (Wagner, corp. iur. met., S. 74).
178) Achenbach, S. 270 u. 271; vgl. auch Müller-Erzbach, S. 190.
179) Bad. Berggeſ. v. 1890 (i. d. Faſſg. v. 1900), §§ 55—58.
180) Vgl. Voelkel, S. 105/06.

Tage[181], in der Maximilianischen und Fürstenbergischen Bergordnung 14 Tage.[182] Die Nichtinbetriebsetzung oder die Betriebsunterbrechung innerhalb der festgesetzten Fristen hatten den Freifall des Bergwerks zur Folge. Das Bergwerk fiel ins Bergfreie.[183] Der Bergrichter konnte es an andere Bergbauinteressenten weiter verleihen. Diese Maßnahme konnte leicht dazu führen, daß weniger kapitalkräftige Bergbauunternehmer um die Ausbeute der von ihnen erschlossenen, erzreichhaltigen Lagerstätten gebracht wurden. Um solchen Uebelständen, an denen es wahrscheinlich auch nicht gefehlt haben wird, von vornherein zu begegnen, milderte man die Einhaltung der Fristen erheblich ab. So konnte die bereits erfolgte Weiterverleihung wieder rückfällig werden, wenn die alten Gewerken durch zwei einwandfreie Zeugen oder auch einen Zeugen, der seine Aussage zu beeiden hatte, den Nachweis erbrachten, daß ihr Grubenbetrieb alle 14 Tage durch eine ganze Schicht belegt gewesen war.[184] Gelang den Gewerken dieser Nachweis nicht, oder beruhte die Verzögerung des Betriebsbeginnes oder die Betriebsunterbrechung nicht auf Naturereignissen[185], so war der Freifall ipso iure eingetreten.

Das Bergrecht des 18. Jahrhunderts machte den Freifall nichtgebauter Zechen von einem bergrichterlichen Spruch — der sog. Freierklärung

181) „lägin sie darüber müßig drie tage vnnd sechs wochen, so sint si uns lidig, ses geschehe denne von gefruste oder von gehei oder von urluge oder von ander redelicher sache die sie billich irren sollte oder mochti ane geverde." Todtnauer Verleihungsurkd. v. 1309 (Gen. LA, UA 11, Nr. 1; Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 445). Wurde also der Bergbaubetrieb 6 Wochen und 3 Tage unterbrochen, so wurde das Bergwerk frei, d. h. die Bergbauberechtigung erlosch und die verliehenen Fronberge fielen ins regalherrliche Freie. Die Fronberge wurden dann an andere Muter verliehen. Eine Ausnahme bestand nur für den Fall, daß die Betriebsunterbrechung ihren Grund in Naturereignissen hatte, wie z. B. Frost (gefruste), Hitze (gehei) oder Krieg (urluge). Desgl. Todtnauer Verleihungsurkd v. 1322 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. AF Bd. 12, S. 371). Ferner im Verleihungsbrief des Abtes und Konventes zu St. Trudpert für das Bergwerk zu dem Schindler (Urkd. a. d. Freiburger Stadtarchiv) heißt es: „. . . ob solche obgenante bergkwerck vngepuwen bliben sechs wochen vnnd dry tag on redlich Vrsach als krieg sterben vnnd annder gezenndk so haben wir macht solchen perg zu verlyhen. . .".

182) Max. VOeBO v. 1517, Art. 4; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 175); desgl. auch Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 2. — Bereits in der BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 war eine Frist von 14 Tagen festgesetzt.

183) In der Bergordnung Joh. v. Uesenbergs v. 1370 und im Verleihungsbrief des Markgrafen Christoph von Baden über das Bergwerk am Königswart v. 1488 (Krieg von Hochfelden, S. 423) wird der Freifall — wahrscheinlich in Anlehnung an das Lehnsrecht — auch als Heimfall bezeichnet. Krieg von Hochfelden, S. 423: „Blib aber der berge darober ein iare ongebuwen alsdann soll vns vnd vnseren erben der selb berge wider heym gefallen vnd ledig sin." Hier beträgt also die Frist sogar ein Jahr.

184) Max. VOeBO v. 1517, Art. 6; Fürstenberg BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 175); Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 9; Markgräfl. Bad. BO v. 1604, Art. 9. — Auch schon die älteren Bergordnungen, wie das Diesselmuter Bergweistum v. 1372, weisen ähnliche Bestimmungen dieser Art auf. Vgl. Trenkle, S. 315, Anm. 2.

— abhängig. Die vorderösterreichische Bergordnung von 1731 brachte das zwar im Gegensatz zur Markgräflich Badischen Bergordnung von 1797 noch nicht eindeutig zum Ausdruck, verlangte aber schon, daß dem Freifall und der Weiterverleihung ein Verfahren vorauszugehen hatte. Danach war Voraussetzung für den Freifall, daß ein Bergwerk während eines Monats nicht mehrere Schichten belegt gewesen oder unbergmännisch (Raubbau) betrieben worden war. In diesem Falle erging an die Gewerken die bergrichterliche Aufforderung, innerhalb 14 Tagen den Betrieb wieder aufzunehmen oder den ordnungsgemäßen Abbau zu gewährleisten oder gegebenenfalls um Freiung[186] nachzusuchen. Erst nach dem ergebnislosen Ersuchen des Bergrichters durfte die Weiterverleihung des Bergwerks erfolgen.[187]

In anderen deutschen Ländern konnte auch der Quatembergeldrückstand[188] von 3 oder 4 Quartalen zum Freifall führen. Baden hatte davon ausdrücklich Abstand genommen[189], aber dafür den Betriebszwang streng durchgeführt. Das Bergamt konnte eine Zeche für frei und auflässig erklären[190], wenn die Geschworenen die Zeche eine Zeit von 8 Tagen unbelegt gefunden und die diesbezügliche Anzeige beim Bergamt erstattet hatten.[191] Der Schutz der älteren Gewerken, deren Gruben ohne ihr Verschulden ins Freie gefallen waren, gegenüber rücksichtslosen Bergbauinteressenten[192] wurde in der Weise geregelt, daß dem Muter ins Freie gefallener Bergwerke die Beweislast über den Freifall seit Jahr und Tag zufiel.[193]

Der schwunghafte Bergbau förderte die regalherrlichen Einkünfte. Um diese Einnahmequelle nicht versiegen zu lassen, mußte jede Betriebsstillegung nach Möglichkeit vermieden werden. Durch das System des Freifalls und des damit verfolgten Betriebszwanges sollten lässige Bergbauunternehmer produktiven Kräften Platz machen.[194] Der Betriebszwang wirkte sich aber im Laufe der Bergbauentwicklung namentlich auf dem Gebiete des Kreditwesens sehr nachteilig aus. Die ständige Gefahr des Freifalls beeinträchtigte die Sicherheit des Realkredites, der mit dem Fortschritt der Bergbautechnik zur Erhaltung der Betriebe unerläßlich war.[195]

185) s. S. 30, Note 181.

186) Die Freiung ist eine Stillstandsfrist, die den Bergbautreibenden beim Vorliegen begründeter Umstände gewährt wird, und sie von der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebspflicht während einer bestimmten Frist entbindet. Vgl. Veith, S. 202.

187) VOeBO v. 1731, Art. 9 (Wagner, corp. iur. met., S. 71).

188) s. S. 15.

189) Markgräfl. Bad. B v. 1797, § 207.

190) Die in verschiedenen deutschen Bergordnungen zum Zwecke der Freierklärung vorgesehene Freifahrung — Besichtigung der Grube durch die Bergbehörde — ist dem Schwarzwälder Bergrecht fremd.

191) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 135.

192) s. S. 30.

193) s. S. 24.

194) „. . . wodurch andere Gewerken zu Schmälerung unsers Cammeral-Interesse zu bauen verhindert werden. . ." VOeBO v. 1431, Art. 9 (Wagner, corp. iur. met., S. 71).

195) Vgl. Müller-Erzbach, S. 200; Voelkel, S. 108.

Das führte schon vor Inkrafttreten des geltenden Badischen Berggesetzes zu einer äußerst nachgiebigen Handhabung des Betriebszwanges.[196] Das geltende Bergrecht hat dann den bisherigen Rechtszustand aufgehoben und die Entziehung des Bergwerkseigentums nur für einen Fall vorgesehen.

b) Entziehung.

Das geltende Bergrecht erschwert die Betriebseinstellung nur dann, wenn nach Ansicht der Bergbehörde ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebes besteht. Ein solches Interesse kann in der Rohstoffversorgung der Verbraucherindustrie und auch in der Arbeitserhaltung liegen.[197] Es sind das Gesichtspunkte, die gerade beim derzeitigen Wirtschaftsaufbau stark in Vordergrund getreten sind. Deshalb wird man heute der Betriebspflicht eine größere Bedeutung beizumessen haben als im Zeitpunkt der Entstehung des geltenden Berggesetzes. Damals wurden als überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses die dreijährige Verzögerung der Inbetriebnahme nach erfolgter Verleihung oder die dreijährige Betriebsunterbrechung angesehen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so wird der Bergwerkseigentümer zur Inbetriebsetzung des Bergwerks binnen einer Frist von 6 Monaten aufgefordert. Bei Nichtbefolgung der Aufforderung leitet die Bergbehörde durch Beschluß das Entziehungsverfahren ein. In besonders dringlichen Fällen kann das badische Finanz- und Wirtschaftsministerium ohne vorgängige Aufforderung die Einleitung des Entziehungsverfahrens verfügen und bei nicht dinglicher Belastung die Entziehung des Bergwerkseigentums unmittelbar aussprechen.[198] Letzteres entspricht im wesentlichen der Freierklärung im 18. Jahrhundert. Auch sind die rechtlichen Wirkungen der Entziehung die gleichen geblieben wie beim Freifall. Mit der Entziehung des Bergwerkseigentums erlischt das Recht zum Bergbau und das Bergwerk fällt ins Freie.[199]

c) Verzicht.

Die Aufgabe der verliehenen Bergbauberechtigung durch Verzicht ist im älteren Bergrecht nicht besonders erwähnt. Er unterlag den gleichen Bestimmungen wie der Freifall. Wie bereits hervorgehoben, stand den alten Gewerken ins Freie gefallener Zechen unter gewissen Voraussetzungen ein Einspruchsrecht gegen die Weiterverleihung zu.[200] Verzichteten sie darauf, so hatten sie ihr Bergbaurecht endgültig verwirkt. Nach dem heutigen Recht geht das Bergwerkseigentum als besonderes Recht durch den Verzicht nicht ohne weiteres unter. Vielmehr hängt die Aufhebung des Bergwerkseigentums in diesen Fällen von der Entschließung der Bergbehörde ab.[201] Die Verzichterklärung ist vor der Bergbehörde abzugeben, die

---

196) Vgl. Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 478.
197) Vgl. Voelkel, S. 108.
198) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), §§ 60, 60 a.
199) Vgl. Müller-Erzbach, S. 202.
200) s. S. 30.
201) Vgl. Müller-Erzbach, S. 203.

dann ihrerseits das gleiche Verfahren in Gang setzt wie bei der Entziehung.[202]

3. Kapitel. Das Bergnachbarrecht.

§ 10. Erbstollen.

Der Bergbau der älteren Zeit war auf die natürliche Bewetterung und Entwässerung angewiesen. Zu diesem Zwecke wurde von einem Tal aus söhlig (im allmählichen Ansteigen — für das Wassergefälle) ein Stollen ins Gebirge getrieben. Da eine solche Stollenanlage gleichzeitig mehreren Gruben die Wetter- und Wasserlösung brachte und auch einen großen Kapitalaufwand erforderte, wurde sie als selbständiges Recht (sog. Erbstollengerechtigkeit) verliehen.[303] Der Erbstollen[204] diente auch gleichzeitig dem Aufschluß von Lagerstätten im Gebirge und war als erster Großbetrieb von hoher wirtschaftlicher Bedeutung für den mittelalterlichen Bergbau.[205] Die älteren Bergordnungen behandeln deshalb das Erbstollenrecht sehr eingehend. Im Schwarzwald wird der Erbstollen erstmalig durch die Bergordnung Joh. v. Uesenbergs v. 1370 erwähnt.[206] Ueber die Rechtsverhältnisse desselben erfährt man allerdings sehr wenig. Die Uesenbergsche Bergordnung beschränkt sich auf eine Strafandrohung für den säumigen Erbstöllner.[207] Immerhin ein Zeichen dafür, von welcher Wichtigkeit der Erbstollen bereits für den damaligen Bergbau war. Erst die vorderösterreichische Bergordnung Maximilians von 1517 bringt nähere Einzelheiten über das Erbstollenrecht. Der Erbstollen konnte durch fremdes und freies Grubenfeld getrieben werden. Im freien Grubenfelde stand dem Erbstöllner neben dem Gewinnungsrecht an den angefahrenen Erzgängen der neunte Kübel Erz — Stollenneunte — als Abgabe von den Gruben zu, die er aus Wasser- und Wetternot befreit hatte. Von Gruben, die noch keine Erzausbeute hatten, konnte er nur den 4. Pfennig verlangen. Kam der Erbstöllner in die Gerechtigkeit einer Grube, deren Entwässerungs- und Bewetterungsschwierigkeiten er

---

202) Bad. Berggesetz. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), § 141.

203) Vgl. Achenbach, S. 141; Boelkel, S. 243; Müller-Erzbach, S. 211; Wahle, Ztschr. f. Bergr. Bd. 40, S. 197.

204) Die Bezeichnung Erbstollen dürfte auf das Wort „erben“ = „gewinnen“ zurückzuführen sein. Zusammensetzungen mit „Erb“ tauchen häufig in der alten Bergrechtssprache auf, so z. B. Erbbach, Erbhäuer usw. Durch die Benennung Erbstollen sollen die gewonnenen (erworbenen) Rechte, die sich mit dieser Art Stollenbetrieb verbinden, zum Ausdruck gebracht werden. Durch einen tieferen Erbstollen geht der alte höherliegende Erbstollen seiner erworbenen Rechte — seines Erbes — verlustig, d. h. er wird enterbt. Vgl. Achenbach, S. 143, Anm. 3; Hake, S. 320. Ausführlicheres darüber bei Veith, S. 150 ff.

205) Vgl. Gothein I, S. 639. — Man nannte die Erbstollen „das Herz und die Schlüssel der Gebirge.“ Herttwig, S. 374; Achenbach, S. 144; Boelkel, S. 243.

206) Vgl. Gothein I, S. 639, Anm. 1.

207) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. II, S. 446. Verlust ihrer gesamten bisherigen Erzausbeute und des verliehenen Erzzuges (Erzganges).

löste, so war sein Erzgewinnungsrecht auf den sog. Stollenhieb d. h. die Erzgewinnung innerhalb des vorgeschriebenen Stollenraumes — der Stollen durfte nur 5/4 Cl. hoch und 3/4 Cl. weit sein — beschränkt; sein Recht auf den Stollenneunten blieb bestehen. Dem Erbstollen wurde Jahr und Tag Freiung[208] zugestanden, wenn er hohe Betriebsunkosten gehabt und noch keine Einnahmen erzielt hatte.[209] Später nach der Vorderösterreichischen Bergordnung von 1731 wurde die Freiung auf ein halbes Jahr herabgesetzt. Auch wurde die Verleihung der Erbstollengerechtigkeit von der Tiefe der Lagerstätten abhängig gemacht. Der Erbstollen war deshalb so tief anzusetzen, daß er auch die tieferen Abbausohlen der Gruben — soweit eben für die betreffenden Gruben die Aufschlußmöglichkeit tieferer Erzgänge noch bestand — entwässern und bewettern konnte. Erfüllte die Stollenanlage nach Ansicht des Bergrichters diesen Zweck nicht, so war er angewiesen, nur Stollenrecht zu verleihen. Man wollte anscheinend damit die spätere Enterbung[210] des Erbstollens vermeiden. Das Erbstollenfeld hatte dieselbe Breitenausdehnung wie die Fundgrube — 50 Klafter[211] —, und im freien Gebirge eine senkrechte Begrenzung von der Stollenhöhe aus bis zu 40 Klafter, außerdem ewige Teufe. Innerhalb dieser Feldesbegrenzung besaß der Erbstöllner das Abbaurecht.[212] Die Abbaugrenzen des Erbstöllners waren im badischen Schwarzwaldgebiet, wo die Kursächsische Stollenordnung von 1749 galt[213], enger gefaßt. Sie erstreckten sich nur in die Vierung. Die Vierung betrug mit Ausschluß der Stollenbreite 7 Lachter, sodaß das Gewinnungsrecht auf den beiden Stößen (Stollenseiten) eine Ausdehnung von mehr als $3^1/_2$ Lachter ins Gebirge nicht überschreiten durfte.[214] Die Beschränkung auf den Stollenhieb im verliehenen Felde und der übliche Stollenzins wurde beibehalten.

Die neuere Berggesetzgebung befaßte sich mit dem Erbstollenrecht nicht mehr. Die Erfindung der Wasserhaltungsmaschinen — Wasserkünste, später Dampfpumpen — und der Ventilatoren zur Bewetterung machte den Erbstollen im Laufe der Zeit immer mehr entbehrlich. Das geltende Recht sieht daher von einer Verleihung von Erbstollengerechtigkeiten ab, und hat als Ersatz dafür das Recht zur Anlage von Hilfsbauen — in Anlehnung an das französische Bergrecht — eingeführt.[215]

---

208) s. S. 31, Note 186.
209) Max. BOeBO v. 1517, Art. 8—13; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 176); Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 17—23.
210) s. S. 33, Note 204.
211) s. S. 26, Note 160.
212) BOeBO v. 1731, Art. 13 (Wagner, corp. iur. met., S. 72). Vgl. auch Karsten, Bergrechtslehre, S. 176.
213) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, Art. 119, bestimmt, daß solange noch keine auf Erfahrungen der Erbstollenrechte sich stützende Vorschrift erlassen werden kann, die Kursächsische Stollenordnung vom 12. 6. 1749 weiter in Geltung bleiben soll.
214) Vgl. Karsten, Bergrechtslehre, S. 175.
215) Vgl. Achenbach, S. 145; Voelkel, S. 244; Müller-Erzbach, S. 214.

§ 11. Hilfsbau.

Die Einrichtung des Hilfsbaues war schon in der Maximilianischen Zeit bekannt. Der wasser- und wetterbringende Stollen, wie man ihn damals bezeichnete, war nichts anderes als ein Hilfsstollen. Diese Stollen hatten hinsichtlich der Stollengebühren und des Stollenhiebes die gleichen Rechte wie die Erbstollen. Die Gleichheit in der Freiung brachte erst die Bergordnung Ferdinands.[216] Der Hilfsstollen unterschied sich demnach vom Erbstollen einzig und allein darin, daß er nicht der Enterbung[217] unterlag.

Das geltende Recht gestattet dem Bergwerkseigentümer die Anlegung von Hilfsbauen im eigenen Felde als Ausfluß der Bergbauberechtigung ohne weiteres, unterwirft dagegen die Anlage solcher Baue im freien und fremden Felde einer besonderen Regelung. Während im freien Felde das Hilfsbaurecht uneingeschränkt gilt, ist dasselbe im fremden Felde an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich, daß der Hilfsbau die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Bergwerksbetrieb bezweckt und zweitens, daß dadurch der fremde Bergwerksbetrieb weder gestört noch gefährdet wird. Im freien Felde kann sich der Hilfsbauberechtigte die gewonnenen Mineralien aneignen, im fremden Felde ist er dem anderen Bergwerkseigentümer zur unentgeltlichen Herausgabe und zum Ersatze des Bergschadens verpflichtet. Das Hilfsbaurecht und Bergbaurecht sind unlöslich miteinander verbunden. Deshalb ist der Hilfsbau Bestandteil des berechtigten Bergwerks.[218]

4. Kapitel. Bergbau und Grundeigentum.

§ 12. Grundabtretung.

Die Beschaffung der für den Bergbau erforderlichen Betriebsmittel wie Holz, Wasser, Wege und die Errichtung von Betriebsanlagen wie Pochwerke, Erzwäschen und Schmelzhütten, machten schon in den ältesten Zeiten — abgesehen vom Grundeigentümerbergbau — die Benutzung fremden Grund und Bodens notwendig. Soweit der Regalherr zugleich Grundherr war, wie im Baden-Durlachschen und Fürstenberger Bergbaugebiet, oder der Grundherr die regalherrlichen Rechte ausübte[219], begegnete das keinen großen Schwierigkeiten. Die Benutzung des grundherrlichen Bodens war in der Verleihung der Bergbauberechtigung mitinbegriffen.[220] In anderen Fällen bedurfte es hierüber eines Abkommens mit dem Grundbesitzer. So mußten im Jahre 1284 die Froner im Suggental zur Anlage eines Wassergrabens über das Klostergelände von St. Peter erst die Genehmigung Graf Egenos von Freiburg einholen, der sie auch erteilte, und zwar in

---

216) Max. BOeBO v. 1517, Art. 71; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 185); Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 96.
217) s. S. 33, Note 204.
218) Bad. Berggeſ. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), §§ 50, 52 u. 53.
219) s. S. 10.
220) s. S. 12, Note 76.

seiner Eigenschaft als Kastvogt des Klosters St. Peter.[221] Ein ähnliches Abkommen enthielt die Todtnauer Waldordnung von 1464.[222] Der Abt Christoffel v. St. Blasien räumte den Fronern das Recht der Waldnutzung für ihren Bau- und Brennholzbedarf ein.[223] Die zwischen den Grundbesitzern und Bergleuten getroffenen Vereinbarungen dieser Art verfolgten lediglich den Zweck, dem willkürlichen Vorgehen der Bergleute, das häufig zu Boden- und Waldverwüstungen führte, Einhalt zu gebieten. Denn die Grundherrn konnten ihre Zustimmung zu der Wald- und Bodennutzung der Bergleute niemals versagen, weil sie sich sonst mit dem Landesherrn als dem Träger der Berghoheit in Widerspruch gesetzt hätten.[224] Trotzdem fehlte es an Auseinandersetzungen zwischen Grundeigentum und Bergbau in dieser Beziehung nie. Diese Zustände mußten sich naturgemäß mit dem Aufschwung des Bergbaus und der damit verbundenen Erhöhung des Materialverbrauchs in der Folgezeit noch verdichten. Deshalb befaßten sich sämtliche Bergordnungen seit der Maximilianischen Zeit mit der Grundabtretung und unterwarfen sie einem geordneten Verfahren.

In denjenigen Bergbaugebieten wo keine herrschaftlichen Wälder vorhanden waren — übrigens mußten auch diese zur Nutzung jetzt besonders verliehen werden —, war der Bergrichter ermächtigt, mit Unterstützung der Geschworenen Privatwaldbesitz zwecks Eignung zu besichtigen und gegebenenfalls den Gewerken zur Verfügung zu stellen. Die Duldungspflicht der Grundbesitzer erstreckte sich auch auf die Ueberlassung von Weg- und Gebäudegelände für die Grubenanlagen.[225] Es läuft das bereits auf das Prinzip der Zwangsgrundabtretung des heutigen Rechtes hinaus.

Das von altersher anerkannte Recht des Bergmanns auf Wasser und Wald, auf Grund und Boden rechtfertigt sich aus der Betriebsunterhaltung und dem wirtschaftlichen Wert, den der Bergbau für die Allgemeinheit von jeher gehabt hat. Das geltende Bergrecht hat diesem Grundsatz in weitem Umfang Rechnung getragen. Zur Verwirklichung des Grundsatzes hat das geltende Bergrecht für den Fall, daß die Grundabtretung im Wege gütlicher Vereinbarung nicht zustandekommt, ein besonders Zwangsverfahren — das Enteignungsverfahren — vorgesehen. Die Einleitung des Verfahrens ist im Interesse der Beteiligten an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Vor allem muß die Benutzung eines fremden Grundstückes dem Betriebszweck des Bergwerks dienen und nowendig sein.[226] Die Durchführung des Verfahrens erfolgt vom Bezirksausschuß unter Mitwirkung

---

221) Suggentaler Urkd. v. 1284 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. 19, S. 79); vgl. Gothein I, S. 616.
222) Trenkle, S. 324.
223) Trenkle, S. 325; vgl. Gothein I, S. 616.
224) Vgl. Trenkle, S. 37 u. 41.
225) Max. VOeBO v. 1517, Art. 23—27; Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 35—40; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 179); VOeBO v. 1731, Art. 25—26 (Wagner, corp. iur. met., S. 75); Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 261—262.
226) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), §§ 115, 116.

der Bergbehörde.[227] Die Entscheidung liegt beim Ministerium des Innern, das auch die Entschädigung des Grundbesitzers festsetzt.[228] Es kann auf Grundabtretung zur Nutzung oder zu Eigentum erkannt werden. Das Nutzungsrecht ist ein besonderes dingliches Recht, dessen Wirkung und Tragweite sich aus den berggesetzlichen Bestimmungen ergibt.[229]

§ 13. Bergschäden.

Das ältere Bergrecht kannte keinen Unterschied zwischen eigentlichen Bergschäden und der Entschädigung für Grundabtretung. Diese Begriffsscheidung hat erst das neuere Bergrecht entsprechend dem Bedürfnis — namentlich mit Aufkommen des Kohlenbergbaus, der mitunter erheblichen Geländeschaden verursachte — durchgeführt.[230]

Die alten Verleihungsurkunden räumten den Grundbesitzern für die Ueberlassung des Grund und Bodens — auch Wald- und Weideflächen — ein Entschädigungsrecht ein, das entweder in einem Mitbaurecht oder in einer Beteiligung an den regalherrlichen Einkünften — den Bergzehnten — bestand.[231] Diese Art Gesamtabfindung war im Schwarzwald überall da üblich, wo der Regalherr nicht zugleich Grundherr war. Die Fürstenberger Grafen verlangten in ihrer Eigenschaft als Grundherren einen besonderen Zehnten — den Erzzehnten — für die Grundentschädigung.[232] Die aus der Maximilianischen Berggesetzgebung hervorgegangenen Bergordnungen bestimmten, daß jeglicher Schaden, den der Bergbau anrichtete, nach Erkenntnis des Bergrichters abzutragen war. Die vom Bergrichter festzusetzende Entschädigungssumme mußte so gehalten sein, daß weder der Bergbauunternehmer noch der Grundbesitzer benachteiligt wurde. Man wollte damit einerseits die Schadloshaltung des Grundbesitzes sicherstellen, andererseits aber auch verhindern, daß durch eine zu hohe Bergschadensbelastung das Bergbauinteresse schwand.[233]

Nach der Badischen Bergordnung von 1797 hatte der Grundeigentümer die Wahl zwischen Uebernahme eines Freikuxes, sog. Erbkuxes, oder einer

227) Gerade umgekehrt im preußischen Bergrecht, wo die Leitung des Verfahrens das Oberbergamt hat, und der Bezirksausschuß nur mitwirkt. Vgl. Voelkel, S. 132. Nach dem Preußischen Berggesetz hat das Enteignungsverfahren einen rein bergrechtlichen Charakter. Deshalb finden darauf im Gegensatz zum Badischen Berggesetz die Vorschriften über das Zwangsenteignungsgesetz keine Anwendung. Vgl. Voelkel, S. 127. Ferner Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 482.

228) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900) §§ 123—129.

229) Vgl. Müller-Erzbach, S. 315; Voelkel, S. 135.

230) Vgl. Müller-Erzbach, S. 338; Karsten, Bergrechtslehre, S. 330.

231) Vgl. Trenkle, S. 35.

232) s. S. 14, Note 85. Daraus erklärt sich wahrscheinlich auch das Mitbaurecht der Badener Markgrafen im Sulzburger Gebiet zu vier Fronteilen gegenüber dem sonst im Breisgau üblichen regalherrlichen Mitbaurecht zu 2 „isenin" Fronteilen (s. S. 13). Die beiden weiteren Fronteile in Sulzburg dienten als Grundentschädigung; denn auch hier war Regal- und Grundherrschaft in einer Hand vereinigt.

233) Max. VOeBO v. 1517, Art. 25 u. 27; Ferd. VOeBO. v. 1562, Art. 37 u. 40; VOeBO v. 1731, Art. 25 (Wagner, corp. iur. met., S. 75).

angemessenen Entschädigungssumme in Form einer Gesamtabfindung oder einer jährlichen Rente für jede Grundabtretung und jeden Bergschaden.[234] Diese Art des Schadensausgleiches erwies sich für die Folgezeit als unzulänglich. Vor allem das Erbkuxsystem hatte den Nachteil, daß der Grundeigentümer am Gewinn und Verlust des Betriebes teilnahm. Auch machte sich mit der Ausdehnung des Bergbaus und den dadurch zunehmenden Bergschäden die Trennung zwischen Bergschaden und Grundentschädigung notwendig. Um diese Mängel zu beheben, führte das geltende Recht das Prinzip der Gefährdungshaftung für den Bergschaden ein.[235] Die strenge Schadenshaftung des Bergwerkseigentümers sollte ein Ausgleich für die Duldungspflicht des Grundeigentümers sein.[236] Der gleichen Bergschadenshaftung untersteht auch der Schürfer und Muter.[237]

5. Kapitel. Die Bergwerksverfassungen.

§ 14. Gewerkschaften.

Die Gewerkschaft ist eine Gesellschaftsform des Bergrechtes, die sich frühzeitig im Bergbau entwickelt hat.[238] Sie ging hervor aus den alten Bergbaugenossenschaften, die sich im ursprünglich herrschaftlich organisierten Grundeigentümerbergbau gebildet hatten.[239] Der Kapitalaufwand, den die Bergwirtschaft im Laufe ihrer Entwicklung erforderte, bedingte die gesellschaftliche Betriebsform. Der Eigenlöhnerbetrieb[240] trat nur selten in Erscheinung. Er war nur da möglich, wo sich keine bergtechnischen Schwierigkeiten zeigten — wie z. B. beim Tagebaubetrieb —, und hing von der ausdrücklichen Genehmigung des Bergvogtes ab.[241] Die Regalherren waren stets bestrebt, die Bergbauberechtigung an eine Gemeinschaft von Bergleuten — nach dem Diesselmuter Bergweistum mindestens 3 — zu erteilen. Man glaubte damit, eine bessere wirtschaftliche Sicherstellung der Betriebe zu erreichen. An diesem Grundsatz ist bis zum 18. Jahrhundert festgehalten worden. Auch hier sah man Gesellschaften lieber muten als Eigenlöhner.[242] Der von der Bergwirtschaft bedingte und den Regalherren begünstigte Zusammenschluß von Bergbauunternehmern lief bis zur Gewerkschaft des heutigen Rechtes eine besondere Rechtsentwicklung durch, die man auch im Schwarzwald verfolgen kann.

---

234) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 261.
235) Vgl. Müller-Erzbach, S. 339.
236) Vgl. Voelkel, S. 118.
237) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), § 134.
238) Vgl. Opet, Ztschr. f. Bergr. Bd. 34, S. 221. — A. A. Schmoller, Jb. Bd. 15, S. 705.
239) Vgl. Zycha, S. 79; Hübner, S. 318.
240) Eigenlöhner oder Eigenlehner sind Bergleute, die das ihnen verliehene Bergwerk mit eigener Hand — allein — betreiben. Vgl. Veith, S. 136. Sie werden auch Einspänner genannt. Vgl. Herttwig, S. 109.
241) Diesselmuter Bergweistum v. 1372 (Trenkle, S. 315); vgl. auch Gothein I, S. 632.
242) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 102.

a) Entstehung.

„Froner und Gesellen" lautet in den ältesten Schwarzwälder Verleihungsurkunden die Bezeichnung für die mit dem Bergbaurecht Beliehenen. Die Froner waren erfahrene, ältere Bergleute, denen die Führung des Betriebes oblag. Als Träger der Betriebsverantwortung hinsichtlich der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Regalherren sind sie auch in den Lehnbriefen namentlich aufgeführt.[243] Die Grube — der Handschlag (3 oder 4 Fronberge) — führte den Namen des zuerst belehnten bergverständigen Froners.[244] In Arbeitsleistung und Gewinnbeteiligung standen sie gleichberechtigt neben ihren Gesellen. Diese Art Gesellschaftsbetrieb von freien gleichberechtigten Berggenossen bildete die zuerst seit 1309 [245] urkundlich nachweisbare Betriebsform des Schwarzwälder Bergbaus in Todtnau und im Münstertal. In dieser Beziehung reichen die Quellenbelege nicht bis zum Beginn des Schwarzwälder Bergbaus zurück. Mutmaßlich wird aber auch in dieser Zeit — wie anderwärts [246] — der Bergbau hrerschaftlich mit unfreien Knechten betrieben worden sein. Spuren davon finden sich noch in dem herrschaftlichen Bergbau im Sulzburger Gebiet. Der Genossenschaftsbergbau trat hier wenig in Erscheinung.[247] Es hatte sich lediglich ein freier Bergarbeiterstand gebildet, der unter obrigkeitlicher Leitung stand. Das Gewerkschaftswesen stand völlig im Hintergrund.[248]

Aus den Münstertaler und Todtnauer Froner- und Gesellengemeinschaften entwickelten sich allmählich Kapitalgenossenschaften, die Gewerkschaften des älteren Rechtes. Die Entwicklung vollzog sich durch die Trennung von Kapital und Arbeit.[249] Sie war selbst in ein und demselben Bergbaugebiet nicht einheitlich.[250] Das lag an den örtlichen Bergbauverhältnissen. Dort, wo die oberen Erzgänge bereits abgebaut waren, oder sie überhaupt bald in die Tiefe gingen, mußte zur Fortführung des Betriebes Kapital herangezogen werden, um den tieferen und kostspieligeren Abbau ermöglichen zu können. Darum beteiligte sich bereits im Jahre 1322 zu einer Zeit, wo auf anderen Todtnauer Gruben noch der Gesellenbau vorherrschte [251], der Sohn des Regalherrn, Graf Friedrich, an einer Grube bei der Schindelhalden.[252] Angezogen von dem Gewinn, den man sich von der Ausbeutung der tieferen Erzlager versprach, folgten reiche Frei-

---

243) s. S. 24, Note 148.
244) s. S. 28.
245) Todtnauer Verleihungsurkd. v. 1309 (Gen. LA, UA 11, Nr. 1; Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. Bd. II, S. 445).
246) Vgl. Zycha, S. 79.
247) Vgl. Trenkle, S. 34.
248) Vgl. Lehenhäuer- und Herrenarbeiterordnung zu Sulzburg v. 1607 (Trenkle, S. 331).
249) Vgl. Hübner, S. 317.
250) Vgl. Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 417.
251) Vgl. Trenkle, S. 33.
252) Todtnauer Verleihungsurkd. v. 1322 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. AF Bd. 12, S. 370).

burger Bürger diesem Beispiel.[253] Die durch die Beteiligung beschafften Kapitaleinlagen dienten zur Deckung der erhöhten Unkosten des Tiefbaubetriebes, die die meisten handschaffenden Froner nicht aufzubringen vermochten. Durch die Aufnahme kapitalkräftiger Bürger in die Berggemeinde wurden viele arme Froner und Gesellen aus ihrer bisherigen, anteilmäßig gleichberechtigten Stellung gedrängt. Sie verloren ihre Selbständigkeit und wurden zu Lehnhäuern oder Herrenarbeitern.[254] Die Bergteilbesitzer, die Gewerken[255] — darunter befanden sich zunächst auch noch solche, die mit eigener Hand arbeiteten —, bildeten jetzt einen engeren Verband der Berggemeinde, die Gewerkschaft.[256] Diese soziale Schichtung in Gewerken und Arbeiter trat bereits in der Münstertaler Bergordnung Joh. v. Uesenbergs v. 1370 hervor. Die reichen Gewerken, die sich meistenteils aus Freiburger Kapitalistenkreisen zusammensetzten, wurden hier nicht als Froner, sondern als Fronherrn bezeichnet, und ihr Verhältnis zu den Bergarbeitern — Lohnarbeitern — geregelt.[257] Dennoch läßt genau zwei Jahre später das Diesselmuter Bergweistum erkennen, daß in Münstertal neben den gewerkschaftlichen Betrieben auch noch Kleinbetriebe auf der Grundlage des Gesellenbaus bestanden.[258] Aber mit dem allmählich immer weiter vordringenden Kapital in der Schwarzwälder Bergwirtschaft verschwanden die Kleinbetriebe völlig, und auch die handschaffenden Gewerken gingen immer mehr in der besitzlosen abhängigen Arbeitermasse auf. Auf diese Weise waren die beiden großen Gewerkschaften zur St. Annagrube in Todtnau[259] und im Münstertal[260] entstanden. So war mit Beginn der Maximilianischen Berggesetzgebung die Umbildung der bergrechtlichen Genossenschaften zu rein kapitalistischen Gewerkschaften vollendet.

b) Bergteil.

Wie schon das Recht der Froner und Gesellen an der Fron — dem Handschlag (3 oder 4 Fronberge) —, so war auch das Recht der späteren

253) Vgl. Gothein I, S. 638.

254) Lehnhäuer, auch Lehnschafter genannt, sind Häuer, die von der Gewerkschaft einem Grubenfeldteil zum Abbau auf eigene Rechnung — für eine bestimmte Zeit — gewöhnlich 1 Jahr — gegen einen vereinbarten Gewinnanteil erhalten. Vgl. Veith, S. 268. Herrnarbeiter stehen im Lohn. Vgl. Trenkle, S. 331, Anm. 3. Wahrscheinlich werden die alten Froner später dem Stande der Lehnhäuer und die Gesellen dem der Herrenarbeiter angehört haben.

255) „Gewerk" hängt mit werken, wirken zusammen und bedeutet soviel wie arbeiten, bauen, gewinnen. Vgl. Veith, S. 240. Demnach kann man auch die Froner und ihre Gesellen schon als Gewerken bezeichnen, wenn auch ihre Gesellschaftsform noch nicht den Charakter der späteren Gewerkschaft trägt; denn dazu fehlt ihr die vermögensrechtliche Grundlage.

256) Vgl. Zycha, S. 133.

257) Vgl. Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 419.

258) Diesselmuter Bergweistum v. 1372 (Trenkle, S. 315).

259) s. S. 28.

260) Vgl. Trenkle, S. 19.

Gewerken am Bergwerk in ideelle Anteile (Bergteile) zerlegt.[261] Die Einteilung ist im Schwarzwald verschieden.[262] Ursprünglich hatte die Fron, wenn sie aus drei Fronbergen bestand, 32 Fronteile, wovon 2 [263] für den Regalherrn frei zu bauen waren. Später wurde die Anzahl der Fronteile — bei 4 Fronbergen — auf 64 verdoppelt. Dementsprechend erhöhte sich auch die Zahl der frei zu bauenden Teile auf 4.[264] Diese Einteilung in 64 Anteile hatten auch die Gewerkschaften der St. Annagrube zu Münstertal und zu Todtnau beibehalten.[265] Sie bildete die Grundlage für die spätere Kuxberechnung, indem man die 64 Anteile nochmals auf 128 verdoppelte. Die Kuxeinteilung [266] wurde in Baden durch die Bergordnung von 1797 und in Vorderösterreich auf Vorschlag des Bergrichters Carato 1786 [267] eingeführt, nachdem sie sich bereits seit 1722 nach und nach im Breisgau eingebürgert hatte.[268] Vordem bestand in Vorderösterreich seit der Maxilianischen Zeit und auch im Fürstenberger Gebiet die Neunteilung, sodaß auf die Gewerkschaft 81 Anteile entfielen.[269]

Von Anfang an war der Bergteil bzw. der spätere Kux ein veräußerliches und vererbliches ideelles Anteilsrecht.[270] Das Anteilsrecht war mit

---

261) Ueber die Idealteilung der Bergbauberechtigung vgl. Achenbach, S. 290.

262) Vgl. Gothein I, S. 633.

263) „isenin Fronteile", s. S. 13.

264) Vgl. Trenkle, S. 32.

265) Vgl. hierüber 3 Urkunden aus dem Freiburger Stadtarchiv: 1) 1512, Mai 1., Freiburg. Verleihungsbrief und Statuten über das Bergwerk zu St. Anna (zu Münster) in dem Schindler und Ismannsberg. 2) 1512, Mai 1., St. Trudpert. Abt und Konvent zu St. Trudpert verleihen das Bergwerk (St. Anna zu Münster) zu dem Schindler an Dr. Johann Angelo von Besutz und Apotheker Johann Ziegler von Freiburg. 3) 1523, März 20., Freiburg. Vidimus des Bürgermeisters und Rats zu Freiburg zum Confirmationsbrief Kaiser Maximilians für das Bergwerk St. Anna zu Todtnau v. 7. Juni 1512.

266) Das Wort Kux ist eine Nachbildung des böhmischen Wortes kus = Teil. Vgl. Veith, S. 311.

267) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 145.

268) Die BO des Abtes Augustinus von St. Trudpert v. 1722 (Gen. LA, Spec. Münsterthal Bergw. Conv. 2, 2) enthält bereits die Bestimmung: „. . . die gantze gruob in 128 kugxen getheilet. . ."

269) Max. BOeBO v. 1517, Art. 5; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 175); Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 4; BOeBO v. 1731, Art. 8 (Wagner, corp. iur. met., S. 71). — Bereits das Todtnauer Compromiß v. 1438 setzte die Anzahl der Bergteile auf 86 fest. Vgl. Trenkle, S. 322.

270) Vgl. Hübner, S. 317; Bischoff, Ztschr. f. Bergr. Bd. 39, S. 193. Allerdings nehmen Gothein (I, S. 633), ferner Opet (Ztschr. f. Bergr. Bd. 34, S. 294) und auch Müller-Erzbach (S. 224) an, daß der Bergteil ursprünglich ein realer Grubenteil gewesen ist. Gegen diese Auffassung hat sich Zycha (S. 138 ff.) mit treffender Begründung gewandt. Die Grubenfeldvermessung stimmt keineswegs mit der Zahl der Bergteile überein; denn die 32 Fronteile verteilen sich auf ein Grubenfeld von 3 Fronbergen, von denen jeder ein Ausmaß von 7 Klafter ins Geviert hat (s. S. 25). Die etwaige Beschränkung des Abbaurechtes auf 1/32 des Grubenfeldes ist praktisch und technisch im Hinblick auf die Lagerstättenverhältnisse gar nicht denkbar. Auch für die Schmollersche Ansicht (Jb. Bd. 15, S. 685 ff.), die zwar an der ideellen Natur

der rechtlichen Stellung der einzelnen Genossen bzw. der Gewerken aufs engste verknüpft. Nach der Zahl der Bergteile oder der späteren Kuxe richtete sich die Zubußverpflichtung und die Ausbeute. Freiwerdende Bergteile fielen den Mitgewerken[271] zu. Auch besaßen die Gewerken ein Vorkaufsrecht an den Bergteilen.[272] Darin zeigt sich, daß die gemeinsame Bergbaurechtigung ein Recht zur gesamten Hand war.[273]

Im Rechtsverkehr wurde der Bergteil entsprechend dem späteren Kux als unbewegliche Sache behandelt. Die Veräußerung erfolgte durch Umschreibung im Bergbuch bzw. Gegenbuch.[274] Nach der Vorderösterreichischen Bergordnung von 1731 war das bereits erwähnte Vorkaufsrecht der Gewerken von dem regalherrlichen Einstandsrecht abhängig. Erklärte die vorderösterreichische Hofkammer beim Verkauf von Bergteilen ihren Einstand zur gleichen Kaufsumme, wie die Bergteile den Mitgewerken angeboten waren, so wurde das Vorkaufsrecht der Mitgewerken hinfällig.[275]

An Stelle der früher frei zu bauenden Bergteile für den Regal- und Grundherrn, traten später die sog. Freikuxe.[276] Sie führte der Abt Augustinus v. St. Trudpert durch seine Bergordnung von 1722 erstmalig im Schwarzwald ein. Drei Freikuxe sollen für das Gotteshaus, die Schulen und die Armen gebaut werden. „Und so balden ein jedes werkh zuem überschuß oder ausbeut gelanget, solle von obgemelten treyen kugxen Uns oder Unseren nachkommen die ausbeuth ohne einigen abgang behandiget werden.“[277]

c) Zubuße und Ausbeute.

Die Zubuße ist ein Betriebsunkostenbeitrag, zu dessen Entrichtung der Gewerke nach dem Verhältnis seines Berganteilrechtes verpflichtet ist. Sie ist zur Betriebsunterhaltung notwendig, besonders wenn das Bergwerk noch keinen Gewinn abwirft. Deshalb fand die Zubußverpflichtung auch schon frühzeitig ihre Regelung in den Verleihungsurkunden und Bergordnungen.

---

des Bergteiles festhält, aber die Teilgliederung der Gewerkschaft auf die turnusweise Grubenarbeit zurückführt, findet sich im Schwarzwälder Recht kein Anhaltspunkt.

271) Wer den Rechtsspruch des Bergrichters verachtet oder ungehorsam ist, dessen „teyl vnnd gerechtigkeit“ soll den anderen „fronern gemeinlich verfallen sin.“ Verleihungsbrief des Markgrafen Christoph von Baden über das Bergwerk am Königswart v. 1488 (Krieg von Hochfelden, S. 422).

272) „Ob auch ein gewerckh sein teyl des bergwergs verkaufen wölt den oder dieselben tayl sol er gemeinen gewerckhen vor mengklich anbieten vnd vmb ein ziemlichen pfenning vor anderen gönnen, doch das die gewerckhen sonnern (sofern) si die tayl annemmen auch souil als ander darumb bezaln alle geford hierin ausgeschlossen.“ Verleihungsbrief und Statuten über das Bergwerk zu St. Anna zu Münstertal v. 1512 (s. S. 41, Note 265 unter Nr. 1). Die gleiche Bestimmung enthalten auch die Statuten der Todtnauer St. Annagrube v. 1512 (s. S. 41, Note 265 unter Nr. 3).

273) Vgl. Zycha, S. 150.

274) Ueber das Gegenbuch s. S. 25.

275) VOeBO v. 1731, Art 8 (Wagner, corp. iur. met., S. 71).

276) s. S. 37.

277) Gen. LA, Spec. Münstertal, Bergw. Conv. 2, 2.

Im Schwarzwald begegnet die Bezeichnung dieses Betriebszuschusses als „Zubuße“ erst in der Badischen Bergordnung von 1797. Früher war der Ausdruck „wurff“ geläufig, der mit der Maximilianischen Bergordnung von 1517 durch „samkost“ ersetzt wurde. Die Eintreibung des Wurfes bzw. der Zubuße oblag der Gewerkschaft durch den Bergschreiber, später durch den Zubußboten.[278] War ein Gewerke länger als 14 Tage nach erfolgter Monatsabrechnung mit der Zubußentrichtung im Verzug, so fiel sein Bergteil heim, d. h. er fiel den Mitgewerken zu. Trotzdem blieb er zur Zahlung der Zubuße verpflichtet und haftete mit seinem Privatvermögen dafür.[279] Die Zubußverpflichtung war seit 1789 in Baden so geregelt, daß der mehr als 3 Quartale im Rückstande sich befindliche Zubußzahler auf Bergamtsbeschluß hin seines Bergteiles verlustig ging (Retardatsverfahren). Der Bergteil (Kux) wurde dann gegen Erstattung der rückständigen Zubuße den vorkaufsberechtigten Mitgewerken zum Kauf angeboten. Der Name des bisherigen Kuxbesitzers wurde im Gegenbuch gelöscht.[280]

Die Zubuße diente auch zur Deckung der Lohnzahlung an die Bergarbeiter. Deshalb konnte die Gewerkschaft ihre Zubußforderung an die Arbeiter abtreten. Dem Bergarbeiter stand dann die Klage auf Einweisung in den Bergteil des zahlungssäumigen Gewerken zu. Die Klage wurde beim Bergvogt (Bergrichter) erhoben. Die Klagekosten hatte der säumige Gewerke zu tragen. Kam der beklagte Gewerke (Fronherr) seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb 14 Tagen nicht nach, so „ist die beklagt hab dem kleger verfallen“, d. h. der Bergarbeiter rückt in die Stellung des

278) Nach dem Diesselmuter Bergweistum von 1372 fiel diese Aufgabe bei ärmeren Betrieben dem Bergvogt zu. Versäumte der Froner seinen Wurf zu legen, so wurde sein Bergteil mit des Vogtes Wissen eingeschlagen, d. h. der Bergteil fiel den übrigen Beliehenen zu. Vgl. Gothein I, S. 635.

279) Todtnauer Compromiß v. 1438 (Trenkle, S. 321); Verleihungsbrief des Markgrafen Christoph von Baden über das Bergwerk am Königswarth (Krieg von Hochfelden, S. 423); Verleihungsbrief und Statuten über das Bergwerk St. Anna zu Münstertal von 1512 (s. S. 41, Note 265 unter Nr. 1): „Werr aber sach das von den Gewerckhen gemainlich oder sonderlich angends nach der Rayttung (Abrechnung) oder in vierzehn tagen darnach nit bezalung beschehe vnnd dieselb bezalung von einem oder mer gewerckhen bis auf die annder Monatsraytung verzogen würde, so solle alsdann derselbe säumigen gewerckhen tayl es seye lützel oder vyl verwärckt vnnd den anderen gemainen gewerckhen gantzlich vnd vollkommentlich on einich weytter verkundung (Weiterverkündung) der Rechtfertigung haimgefallen vnd von Irn rechten vnd taylen des bergs kommen vnd nichtsdestominder darneben die versessen (rückständigen) wurff zu bezaln schuldig sein . . . darumb mögen auch die gewerckhen oder ihr verweser dieselben seumigen gewerckhen Hab, ligend vnd varend gueter durch das pergrecht vnd den pergstab angreiffen hefftig . . .“ Desgleichen Statuten der Todtnauer St. Annagrube von 1512 (s. S. 41, Note 265 unter 3). Die gleiche Bestimmung enthält auch der Copia-Bestandsbrief umb das Silber-Bergwerk Wittichen von 1517 im Fürstenberger Bergbaugebiet (Trenkle, S. 329).

280) Badische Verordnung die Muthung und Verleyhung der Bergwerke, Entrichtung der Zubusse, Retardate und Berg-Fryheiten betreffend v. 20. 1. 1789 (Wagner, corp. iur. met., S. 607); Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 177—179.

Gewerken ein.[281] Diese grundsätzliche Bestimmung kehrte auch in den Maximilianischen Bergordnungen wieder.[282] Mag diese Art Befriedigung des lohnklagenden Arbeiters nicht immer günstig gewesen sein, zumal, wenn die Grube zeitweilig oder gar keinen Ertrag abwarf, so entsprach sie doch der alten Grundanschauung im Bergbau von der Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit und hatte sich als einzige Nachwirkung aus der Entstehungszeit der Gewerkschaften noch erhalten bis zu einer Zeit, wo die Gewerkschaften eine völlig kapitalistische Form angenommen hatten.[283] Die Badische Bergordnung von 1797 hatte dieses System beseitigt.

Zubußverpflichtung und Ausbeuterrecht standen in Wechselbeziehung zueinander. Verlust und Gewinn, Zubuße und Ausbeute wurden nach der Buchführung des Bergrichters durch den Verweser auf die Gewerkenanteile verteilt.[284] Ueber die Art der Ausbeuteverteilung erfährt man im Schwarzwälder Gewerkschaftsrecht wenig. Wahrscheinlich bestand auch hier, wie anderwärts, die Ausbeute ursprünglich im gewonnenen Roherz und später in dem Verkaufserlös des ausgebrachten Metalles.[285] Nach der Badischen Bergordnung von 1797 galt eine Grube erst nach der Rückzahlung der Einlagen (Verlagserstattung) und der Bildung eines Reservefonds als Ausbeutezeche.[286]

d) Die neuere Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft in ihrer heutigen Gestalt ist eine Körperschaft und nähert sich sehr der Aktiengesellschaft, wie überhaupt nach dem geltenden Bergrecht jede Gesellschaftsform zulässig ist.[287] Sie entsteht in Baden durch Vertrag, dessen Inhalt (Statut) der Bestätigung der Bergbehörde bedarf.[288] Das Mitgliedschaftsrecht verkörpert (entsprechend der Aktie) der Kux, der im Gegensatz zum alten Gewerkschaftsrecht unteilbar, und dem die Eigenschaft der beweglichen Sachen[289] zugelegt worden ist. Seit Inkrafttreten des BGB, das nur noch körperliche Sachen kennt, wurde dem Kux die Sacheigenschaft genommen, und das Berggesetz dahingehend berichtigt, daß der Kux zum beweglichen Vermögen gehört. Der Gewerke ist

---

281) „item welcher Fronherr sich do mitt sinem wurff oder bezalung sumpte, der arbeiter, so denn uff in wurd gewissen, mag uff all sine teyl Erczug (Erzzeug) klagen vnd soll dem vogt zu lon 5 Xr geben." BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 447).

282) Max. BOeBO v. 1517, Art. 46; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 181); Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 61; BOeBO v. 1731, Art. 50 (Wagner, corp. iur. met., S. 78).

283) Vgl. Gothein I, S. 637.

284) Statuten der Todtnauer St. Annagrube v. 1512 (s. S. 41, Note 265 unter 3).

285) Vgl. Opet. Ztschr. f. Bergr., Bd. 34, S. 324.

286) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 188—190.

287) Vgl. Voelkel, S. 151; Müller-Erzbach, S. 239; Hübner, S. 325.

288) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), § 80. — In Preußen entsteht die Gewerkschaft beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ispso iure. Allgemeines Bergges. f. d. Pr. Staat. v. 1865, § 94.

289) Früher rechnete der Kux zu den Immobilien (s. S. 42).

nicht wie der Aktionär nach Leistung seiner Einlage von den gewerkschaftlichen Schuldverbindlichkeiten befreit, sondern (wie schon früher zubußepflichtig) zu Betriebszuschüssen verpflichtet.[290] Das frühere Retardatverfahren[291] ist weggefallen. Die Gewerkschaftsverfassungen entsprechen, abgesehen von einigen formalen Aenderungen und Erweiterungen, im wesentlichen dem alten Recht.

§ 15. Bergarbeiterrecht.

Schon frühzeitig nahmen die Bergleute eine gesonderte Stellung inmitten einer leibeigenen Bevölkerung[292] ein. Der regalherrliche Schutz vor Unrecht und Gewalt[293], die Freizügigkeit, die in dem freien An- und Abzugsrecht zu den Bergen und der Zusicherung freien Geleites bestand[294], das Wald-, Feld- und Weidnutzungsrecht für ihren persönlichen Wirtschaftsbedarf[295], die eigene Gerichtsbarkeit, das Finderrecht[296] und das Recht auf Beteiligung am Betriebsertrage sind die untrüglichen Zeugen dafür. Die Eigenart des bergmännischen Berufes, die Heranziehung sachverständiger Leute zur Hebung der Bodenschätze veranlaßten die Regalherrn zur Einräumung dieser Vorrechte. So hatte sich aus den einstigen unfreien, grundhörigen Bergknechten mit der fortschreitenden Technisierung des Bergbaus bei Zeiten der freie Bergmannstand herausgebildet.

Mit der Umwandlung der Erwerbsgenossenschaften in Kapitalgenossenschaften im Bergbau entstand die Lohnarbeiterschaft.[297] Sie bedurfte eines weitergehenden Schutzes als die frühere Berggenossenschaft. Deshalb erfaßten die Schwarzwälder Bergordnungen auch den Lohnarbeiterstand und enthielten arbeitsrechtliche Bestimmungen über Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung, Betriebsschutz und Fürsorge.

a) Arbeitszeit.

„item der huttmann und ein arbeiter er seye im berg uff der Erzmuly im Schmelczhoff etc. (soll) zum tag acht stunden werken vier stund vor mittag und vier stund noch mittag, diß ist die recht berggeschicht alles ungevarlichen“, lautete eine Bestimmung der Bergordnung Joh. v. Uesenbergs v. 1370.[298] Die in der ältesten Schwarzwälder Bergordnung vorgesehene Achtstundenschicht wurde auch in den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts bis auf eine Aenderung der An- und Ausfahrzeiten beibehal-

290) Bad. Berggeſ. v. 1890, § 87 (Ztschr. f. Bergr. Bd. 31, S. 503) und i. d. Faßg. v. 1900, §§ 87, 88, Abs. 2.
291) s. S. 43.
292) Vgl. Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 409.
293) s. S. 12, Note 76.
294) s. S. 18.
295) Vgl. Gothein I, S. 618.
296) s. S. 19.
297) s. S. 40.
298) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 447.

ten.[299] Im Sulzburger Bergbaugebiet (Markgrafschaft Baden) galt die Zehnstundenschicht, und zwar war die Arbeitszeit von 5—10 Uhr vormittags (6—11 Uhr im Winter) und von 12—5 Uhr nachmittags einzuhalten.[300] Auch wurde in manchen Bergordnungen die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen festgesetzt. Danach durften an Samstagen und bestimmten Feiertagen nur halbe Schichten verfahren werden. Vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde nur eine halbe Woche gearbeitet.[301] Die Badische Bergordnung von 1797 brachte genau wie das geltende Bergrecht keine Arbeitszeitbestimmungen mehr. Die Regelung der Arbeitszeit gehörte jetzt zu den Betriebsvereinbarungen, die in den vom Bergamt zu genehmigenden Arbeitsordnungen enthalten waren.[302] Im Allgemeinen wurde im Bergbau bis zu den Arbeitszeitverordnungen von 1922 und 1923 am Zehnstundentag festgehalten. Seitdem besteht — wie einst im Mittelalter — die Achtstundenschicht wieder.

b) Lohnzahlung.

Von Anfang an erfolgte die Lohnzahlung im baren Gelde. Die Arbeiterschaft zerfiel in zwei Lohngruppen. Die eine Gruppe, (die sog. Tagelöhner) wurde täglich entlohnt, und die andere (wahrscheinlich die Häuer) erhielt einen monatlichen Lidlohn.[303] In den Maximilianischen Bergordnungen ging man zum Wochenlohn über und setzte den wöchentlichen Schichtlohn für den Häuer auf 8 Schilling, für den Haspler und Truhenläufer (Fördermann) auf 6 Schilling fest. Der Lohnsatz war nicht feststehend, sondern konnte je nach Leistung erhöht oder erniedrigt werden.[304] Später bestimmte sich der Lohnsatz überhaupt nach der Fachleistung.[305] Das Leistungsprinzip scheint bis zur Einführung des Akkordsystems — der Gedingearbeit — allgemein im Schwarzwald vorherrschend gewesen zu sein. Ein fester Lohnsatz für Lehnhäuer und Herrenarbeiter bestand allerdings

---

299) Max. BOeBO v. 1517, Art. 39; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 180); Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 52. Die Arbeitszeit lief in diesen Bergordnungen von 7—11 Uhr vormittags und von 1—5 Uhr nachmittags, in der BOeBO v. 1731, Art. 42 (Wagner, corp. iur. met., S. 77) von 6—10 Uhr vormittags und von 12—4 Uhr nachmittags.

300) Lehenhäuer- und Herrenarbeiterordnung zu Sulzburg v. 1607 (Trenkle, S. 332).

301) Max. BOeBO v. 1517, Art. 38; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 180); Eisenbacher Feiertagsordnung v. 1541 (Ztsch. f. Gesch. d. Oberrh. AF, Bd. 12, S. 406); BOeBO v. 1731, Art. 41 (Wagner, corp. iur. met., S. 71).

302) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), § 74.

303) BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF Bd. II, S. 447); vgl. auch Gothein I, S. 636.

304) Max. BOeBO v. 1517, Art. 37; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 180). — Die von Gothein (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 437) vertretene Auffassung, daß die Löhnung der Bergarbeiter alle 6 Wochen erfolgte, ist wohl eine Verwechsluug mit der gewerkschaftlichen Abrechnung, die sechswöchentlich stattzufinden hatte. Max. BOeBO v. 1517, Art. 45.

305) Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 50.

in Sulzburg seit 1607. Die Lehnhäuer[306] waren in der Anfangszeit, wo ihr Lehen noch keinen Ertrag abwarf, den Lohnarbeitern gleichgestellt. Der Wochenlohn betrug bei 10stündiger täglicher Arbeitszeit 12 Batzen und bei 12stündiger einen Gulden.[307] Die Lohnzahlung nach Schichten und Gedinge, wie sie heute noch im Bergbau gebräuchlich ist, trat erst 1731 in Erscheinung.[308] Ausführliche Bestimmungen darüber enthielt die Badische Bergordnung von 1797. Entscheidend für die Festsetzung der Gedingearbeit — Material-, Förder- oder Gezähegedinge oder sog. Freigedinge, bei dem die Stärke der Belegung und die Verfahrung der Schichten den Gedingeleuten selbst überlassen blieb — war die Härte und Festigkeit des Gesteins. Von der Prüfung der Gesteinshärte hing es überhaupt ab, ob Gedinge- oder Schichtlohn zu vereinbaren war. Die Lohnhöhe war so zu bemessen, daß die Bergleute jederzeit ein erträgliches Auskommen hatten.[309]

Auf den Lohnschutz in der Form der Haftbarkeit der Gewerkenteile ist schon hingewiesen worden.[310] Bei der Verwertung verpfändeten Geldes oder Gutes der Gewerken gingen Lohnforderungen vor.[311]

Eine besondere Vergütung hatte Baden seinen Bergarbeitern zugebilligt. Die Ausbeutezechen[312] waren verpflichtet, ihre Bergleute am Betriebsgewinn in Form einer vom Bergamt zu bewilligenden Freikuxe teilnehmen zu lassen.[313] Zu den besonderen Vergünstigungen der Bergleute gehörten auch die Steuerfreiheit und die Befreiung vom Heeresdienst.[314] In Fürstenberg konnten die Bergleute zwar zum Kriegsdienst herangezogen werden, durften aber dadurch keinen Lohnausfall erleiden.[315]

c) Kündigung.

Kündigungsfristen sind dem älteren Recht unbekannt. Der Bergmann konnte jederzeit nach der Lohnabrechnung — in Sulzburg nur Samstags — seine Arbeit „uffsagen" und hatte dann den Anspruch auf den Restlohn innerhalb 3 Tagen.[316] Die wiederholte, unentschuldigte oder unbegründete

306) s. S. 40, Note 254.
307) Lehenhäuer- und Herrenarbeiterordnung zu Sulzburg v. 1607 (Trenkle, S. 334 u. 336).
308) VOeBO v. 1731, Art. 47 (Wagner, corp. iur. met., S. 78). — Auf Vorschlag des Bergrichters Carato v. 20. Januar 1784 sollte hauptsächlich Gedingearbeit vergeben und Schichtarbeit nach Möglichkeit vermieden werden. Das Gedinge war nach Billigkeit festzusetzen. Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 139.
309) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 138, 150.
310) s. S. 43.
311) Max. VOeBO v. 1517, Art. 54.
312) s. S. 44.
313) Bad. BO v. 1797, § 267.
314) Markgräfl. Bad. BO v. 1604, Art. 5; Verfügung der VOe. Reg.-Kammer v. 1778 (Gen. LA Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 115, Aktenstück 34); Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 264.
315) Copia Bestands-Brief umb das Silber-Bergwerk Wittichen v. 1517 (Trenkle, S. 330).
316) BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 447); Lehenhäuer- und Herrenarbeiterordnung zu Sulzburg v. 1607 (Trenkle, S. 335); vgl. auch Gothein I, S. 636.

Schichtversäumnis[317] zog sofortige Entlassung nach sich, mit der Wirkung, daß der betreffende Bergmann auch bei einer anderen Grube ohne bergrichterliche Einwilligung nicht eingestellt werden konnte.[318] Auch wurde der heimliche Austritt aus den Grubendiensten — ohne Kündigung — streng geahndet.[319] Eine 4wöchige Probezeit und eine 14tägige Kündigungsfrist sah die Badische Bergordnung von 1797 vor. Damit die Kündigungsfrist auch eingehalten wurde, mußte der Bergmann eine Sicherheit von 6 Gulden leisten, die ihm allmählich von seinem Lohn abgezogen und bei ordnungsmäßiger Abkehr zurückvergütet wurden. Der ausscheidende Bergmann erhielt einen bergamtlich versiegelten Abkehrschein und den bei seinem Eintritt hinterlegten letzten Abkehrzettel ausgehändigt.[320]

d) Betriebsschutz.

Die mit der bergmännischen Arbeit verbundenen Gefahren machten frühzeitig Sicherheitsmaßnahmen notwendig. So besagt schon die Uesenbergsche Bergordnung von 1370 „item, wo zimlich ist zu sperren und die nott das erheischt, soll der vogt gebietten das zu sperren, damit die arbeiter irs libs sicher mogen sin in und uszefaren".[321] Strecken, die sich nicht mehr in einem befahrbaren Zustande befanden, mußten gesperrt werden. Stollen und Schächte waren so anzulegen, daß kein Arbeiter zu Schaden kam. Für die Grubensicherheit waren die Hutleute verantwortlich und konnten im Falle ihrer Fahrlässigkeit vom Bergrichter bestraft werden.[322] Das Brandsetzen[323] durfte nur nach der Schicht vorgenommen werden, damit die Nachbargrubenbetriebe durch die Rauchentwicklung nicht gefährdet wurden.[324] Auf diese wenigen Betriebsschutzvorschriften — entsprechend dem damaligen Stand der Bergbautechnik — beschränkte sich das ältere Recht. Im geltenden Recht wird der Betriebsschutz im Wege bergpolizeilicher Verordnungen durchgeführt.

---

317) „gueter montag" oder Bierschicht. Vgl. Trenkle, S. 332, Anm. 2.

318) Max. BOeBO v. 1517, Art. 40; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 180); Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 51; BOeBO v. 1731, Art. 43 (Wagner, corp. iur. met., S. 77).

319) Edikt Markgraf Karls v. Baden v. 8. Februar 1721, nach dem „die heimlich austretenden Bergleute als Delinquenten ohne weitere Citation und langen Umtrieb, des Namen an den Galgen geschlagen, und sie dadurch ehrlos und ganz untüchtig gemacht werden sollen, und falls sie gestellt werden, sollen sie empfindlich bestraft werden." Druckbogen im Gen. LA, Baden-Generalia, Nr. 1016.

320) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, § 287.

321) Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 446.

322) Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 55.

323) Erhitzung der Gesteinsmassen durch Feuer zwecks leichterer Gewinnung. Das Schießverfahren war damals noch unbekannt. Es wurde erst 1627 aus Ungarn in Deutschland eingeführt. Vgl. Veith, S. 413.

324) Max. BOeBO v. 1517, Art. 42 u. 43; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 181).

e) Fürsorge.

Der Kreis der Fürsorgeberechtigten war sehr weit gezogen. Zu ihm gehörten alle Bergwerksverwandten[325], wie Köhler, Holzknechte und Handwerker. Ihre Freiheiten, die sie von Regalherrn erhielten, waren pflichtgebunden. Sie wurden vom Bergrichter sogar eidlich verpflichtet, ihren Beruf im Interesse der Gewerken und Regalherrn auszuüben. Demgegenüber stand die Fürsorgepflicht des Regalherrn. Die Wohnstätten der Bergleute, die Selhäuser, standen unter Vollstreckungsschutz. Der Verkauf der Selhäuser wegen Ueberschuldung hing von der bergrichterlichen Genehmigung ab. Zudem wurden den Bergleuten günstige Darlehnsbedingungen gewährt. Die gleichen Vergünstigungen hatten auch Witwen und Waisen. Sie standen ebenfalls unter dem Schutz des Bergrichters.[326] War die Fürsorge in der Maximilianischen Zeit meist obrigkeitlicher Natur, so kam im 18. Jahrhundert noch die soziale Unterstützung der Bergleute hinzu. Der Abt Augustins führte im Jahre 1722[327] die Armenbüchse (Büchsenkasse) ein, in die jeder Bergmann einen Kreuzer von seinem Wochenlohn zu entrichten hatte. Die Büchsengelder wurden zur Unterstützung verunglückter Bergleute und der Hinterbliebenen verwendet. Zur Bestreitung der Arztunkosten mußte die Gewerkschaft eine sog. Knappschaftskuxe als Freikuxe[328] anlegen. Am weitestgehenden waren wohl für die damalige Zeit die Fürsorgebestimmungen der Badischen Bergordnung von 1797.[329] Auch hier diente die Büchsenkasse zur Unterstützung der bedürftigen Hinterbliebenen. Die Büchsenkasse hatte die Beerdigungskosten und eine monatliche Rente für die Hinterbliebenen zu tragen, bei Unglücksfällen die Grubenkasse. Wandernde Bergleute, die im Besitz ordnungsmäßiger Ausweispapiere waren, erhielten aus der Büchsenkasse einen Zehrpfennig. Ferner wurden aus der Büchsenkasse Schulgeld und Schulbücher für die Kinder bedürftiger Bergleute bestritten. Eine andere Fürsorgeeinrichtung waren die Bergfaktoreien. Aus ihnen wurde den Bergleuten verbilligte Lebensmittel und Kleidung verabreicht. Auf Kosten der Faktoreikasse mußten Spinnereien und Stickereien eingerichtet werden, in denen Bergmannsfrauen und Kinder während der Winterszeit Beschäftigung fanden. Die Fürsorge der Bergleute war somit in Baden durchaus vorbildlich geregelt.

Aus den Büchsenkassen entwickelten sich die späteren Knappschaftskassen. Das Knappschaftswesen fand allerdings im geltenden badischen Bergrecht keine Aufnahme. Die Bergleute unterstanden den reichsgesetz-

---

325) Unter Bergwerksverwandten waren überhaupt alle Personen und auch deren Angehörige zu verstehen, die mit dem Bergbau irgendwie in Verbindung standen. Vgl. Beith, S. 93.

326) Max. VOeBO v. 1517, Art. 56; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 183); Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 80; VOeBO v. 1731, Art. 61 (Wagner, corp. iur. met., S. 79). — Vgl. auch Gothein, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 439.

327) BO d. Abtes Augustinus v. St. Trudpert v. 1722 (Gen. LA, Spec. Münstertal, Bergw. Conv. 2,2).

328) s. S. 42.

329) §§ 269—278.

lichen Vorschriften der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung.[330] Durch das Reichsknappschaftsgesetz von 1923 wurde auch Baden der Süddeutschen Bezirksknappschaft, mit dem Sitz in München, eingegliedert.

§ 16. Bergverwaltung.

Während der Zeit des landesherrlichen Bergregals unterschied man eine regalherrliche und eine genossenschaftliche bzw. gewerkschaftliche Verwaltung der Gruben. Anfangs beschränkte sich die regalherrliche Verwaltung auf die Verleihung, die Rechtsprechung in Bergsachen, die Grubenaufsicht und die Eintreibung der Abgaben. Allmählich griff aber die regalherrliche Verwaltung auch auf die Wirtschaftsführung der Betriebe über, die bisher den Genossenschaften allein zustand, und führte zu dem sog. Direktionsprinzip, das im 18. Jahrhundert seine ausgeprägte Form erhielt.

a) Regalherrliche Verwaltung.

Im 14. Jahrhundert war der Vogt in den einzelnen Schwarzwälder Bergbaugebieten der Vertreter des Regalherrn. Er verlieh die Fronberge, zog die Bergwerksabgaben ein, gewährte ärmeren Grubenunternehmen Abgabenermäßigungen und nahm bei solchen Gruben auch die Geschäfte des Bergschreibers wahr. Ferner hatte er die technische Aufsicht über die Gruben und übte die Berggerichtsbarkeit aus.[331] Weitergehend waren seine Befugnisse im Münstertaler Bergbau. Der Bergvogt trug die Verantwortung für die Betriebssicherheit im Interesse der Arbeiterschaft und der Gewerkschaft[332], während ihm in anderen Bergbaugebieten nur das Aufsichtsrecht in dieser Beziehung zufiel. Er hatte neben dem Hutmann, dem gewerkschaftlichen Beamten, der nur eine untergeordnete Rolle spielte, für die richtige Dienstleistung und Lohnzahlung der Arbeiter zu sorgen und überhaupt die Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu beobachten. Auch oblag ihm die Festsetzung der Zubuße und die Gewinn- und Verlustverteilung auf die Gewerkenanteile. Ihm zur Seite stand ein vereidigter Fronbote als ausführendes Organ seiner Anordnungen.[333] Diese Ausdehnung des regalherrlichen Geschäftsbereichs sogar auf die ganze wirtschaftliche Grubenverwaltung lief bereits auf das spätere Direktionsprinzip hinaus.[334]

Zeigte sich auch in der Maximilianischen Zeit eine gewisse Lockerung dieser Verhältnisse, so blieb doch für die gewerkschaftliche Verwaltung nur wenig Raum. Die Funktion des Bergvogtes übernahm der Bergrichter, der sich hinsichtlich seines Wirkungskreises nur durch die Veränderung der Amtsbezeichnung von ersterem unterschied. Zu seiner Unterstützung wurde ein Verwaltungsausschuß, die sog. Berggeschworenen, gebildet. Sie waren

330) Ztschr. f. Bergr., Bd. 31, S. 482.
331) Diesselmuter Bergweistum von 1372 (Trenkle, S. 316); vgl. Gothein I, S. 626.
332) Diese Aufgabe deckt sich fast vollkommen mit der eines heutigen Grubenbetriebsleiters.
333) BO v. Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 447); vgl. Gothein I, S. 626 u. 627.
334) Vgl. Müller-Erzbach, S. 96.

ein Beirat sachverständiger Leute, die bei der Durchführung der Bergordnungsvorschriften und bergrichterlichen Entscheidungen[335] mitzuwirken hatten. Vollstreckungsorgan in allen Verwaltungsangelegenheiten war auch hier der Fronbote, der bei Berggerichtstagen am Gerichtsgefälle (6 Kreuzer) teilhatte und bei besonders schweren Amtshandlungen eine außerordentliche Vergütung erhielt.[336] Der Bergschreiber hatte das Bergbuch[337] hinsichtlich der einzutragenden Verleihungen und das Protokoll bei Gerichtstagen zu führen.

Der Amtsbereich des St. Trudpertschen Bergrichters Franz Joseph Hörmann — wahrscheinlich gab es bisher verschiedene Bergrichterbezirke, die aber auf Grund des Bergbaurückganges in den einzelnen Bergbaugebieten ihre Daseinsberechtigung verloren hatten — wurde 1726 auf das gesamte vorderösterreichische Bergbaugebiet ausgedehnt. Hörmann scheint ein guter Organisator des einst dem Verfall nahen St. Trudpertschen Bergbaus gewesen zu sein. Seiner Ernennung zum vorderösterreichischen Bergrichter folgte im Jahre 1731 die zum Waldmeister im Breisgau. Als solcher hatte er für die strikte Einhaltung der Waldordnung zu sorgen. Er hatte seinen Eid dahingehend zu leisten, daß er eine ordentliche Aufsicht führte zur Förderung des Bergbaus und zum Nutzen der Krone. Zur Erfüllung seiner übernommenen Verpflichtungen mußte er eine Kaution von 300 Gulden stellen.[338] Ein Umschwung in der regalherrlichen Verwaltung trat durch die Kaiserliche Verfügung von 1750 ein. Der Kaiserlichen Hofkammer wurde die Verwaltung des Münz- und Bergwesens entzogen, und dafür das „Münz- und Bergwesens-Direktions-Hofkammer-Collegium" gebildet. Diese Behörde, deren Vorsitz ein Direktor führte, war Rekurs- und Beschwerdeinstanz in allen Bergverwaltungsstreitigkeiten. Dadurch wurde auch die bisherige Amtsbefugnis des Bergrichters beschränkt. Ohne Zustimmung des Direktors durfte er keine Bergwerksverleihungen mehr vornehmen, und auch das Waldmeisteramt stand seitdem dem Direktor zu.[339] Damit hatte das Direktionsprinzip im vorderösterreichischen Bergbau seine vollendete Form erreicht.

In Baden nahm die regalherrliche Verwaltung von Anfang an eine stark bevormundende Stellung gegenüber dem Gewerkschaftswesen ein. Konnten sich im Todtnauer Gebiet wenigstens einige Gewerkschaften einigermaßen zur freien Selbstverwaltung entwickeln, so blieb das den Gewerkschaften der Markgräflich Badischen Bergbaugebiete völlig versagt.[340] In ausführlicher Form brachten die Bestimmungen der Bergordnung von 1797 das Direktionsprinzip zum Ausdruck. Der Bergbau in Baden stand nicht

335) z. B. bei der Zusammenschlagung, s. S. 29.
336) Max. VOeBO v. 1517, Art. 33; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 180. Der Fronbote wird hier auch „weybl" genannt); Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 33. Der Fronbote (Weibel) erhielt Meilengelder; VOeBO v. 1731, Art. 37 (Wagner, corp. iur. met., S. 77).
337) s. S. 24.
338) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 114.
339) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 115, Aktenstück 12.
340) s. hierzu S. 39 u. 40.

nur unter behördlicher Aufsicht, sondern auch vollkommen unter behördlicher Verwaltung. Die Veranschlagung der Zubußen, die Gewinn- und Verlustverteilung, die Ueberprüfung des gesamten Grubenrechnungswesens, die Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der Arbeiter und bei der Festsetzung des Gedingelohnes, die Arbeiterfürsorge [341], das Retardatverfahren [342], die Verwertung der Grubenprodukte und dgl. mehr lassen das deutlich erkennen. Diese Einwirkung der Bergbehörde auf den Bergbau hemmte die Entwicklung der Gewerkschaften und beeinträchtigte nicht zuletzt die Bergbaufreiheit. Begünstigt wurde durch diesen „obrigkeitlichen Bergbau mit fremdem Kapital" allein der Bergarbeiterstand.[343]

b) Gewerkschaftliche Verwaltung.

Zur Zeit der Uesenbergschen Bergordnung von 1370 beschränkte sich die gewerkschaftliche Verwaltung auf die Tätigkeit des Hutmanns. Der Hutmann war ein technischer Beamter entsprechend dem späteren Steiger. Er verteilte und beaufsichtigte die Grubenarbeit und legte alle 4 Wochen dem Bergvogt die Lohnabrechnung vor. Seine eigentliche Verpflichtung durch den Bergvogt erstreckte sich auf die Wahrnehmung der Gewerkschaftsinteressen. In allen seinen Obliegenheiten war er aber an die Weisungen des Bergvogtes gebunden.

Die Gewerkschaften der Maximilianischen Bergordnungen mußten zur kaufmännischen Verwaltung einen besonderen Verweser halten. Dem Verweser unterstand das Grubenrechnungswesen, und in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter hatte er die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.[344] Dem Verweser stand ein Schreiber für die Lohnberechnung und gewöhnlich bei größeren Gewerkschaften noch ein Bergmeister oder Schichtmeister als kaufmännischer und technischer Betriebsleiter zur Seite. Den rein technischen Dienst versah auch hier der Hutmann. Alle Beamten hatten die vom Bergrichter bestimmten Richtlinien zu befolgen. Die Gewinn- und Verlustverteilung lag in der Hand des Bergrichters, dem zu diesem Zwecke vierteljährlich ein Rechnungsbericht einzureichen war.[345] War auch hier die gewerkschaftliche Verwaltung durch obrigkeitliche Maßnahmen stark eingeengt, so lassen sich doch manche Züge einer freien Selbstverwaltung nicht verkennen.

Das Amt des Verwesers übte bei den badischen Gewerkschaften der Schichtmeister aus. Gleichzeitig hatte er die kaufmännische und technische Betriebsleitung inne. Seine Einstellung seitens der Gewerkschaft hing von der Bestätigung des Bergamtes ab. Der unter seiner Dienstaufsicht stehende

341) s. S. 49.
342) s. S. 43.
343) Hübner, S. 319; vgl. Müller-Erzbach, S. 97.
344) Max. VOeBO v. 1517, Art. 1; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 175); Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 6; VOeBO v. 1731, Art. 2 (Wagner, corp. iur. met., S. 69), der Verweser mußte katholischer Religion sein.
345) Statuten der St. Annagrube zu Todtnau v. 1512 (s. S. 41, Note 265 unter 3).

Steiger, der zu seiner bergbehördlichen Bestätigung eine Prüfung ablegen mußte, hatte für die Grubensicherheit und die richtige Förderung zu sorgen. Arbeitsanweisung und Lohnfestsetzung wurde ihm von den Berggeschworenen vorgeschrieben.[346] Gering war der Einfluß der badischen Gewerkschaftsverwaltung auf die Betriebsgestaltung, worauf im Vorhergehenden schon hingewiesen wurde.

Mit der Aufhebung des Bergregals durch die neuere Berggesetzgebung erhielten die Gewerkschaften das Recht der freien Selbstverwaltung. Die staatliche Berghoheit wird durch die Wirksamkeit der Bergbehörden aufrechterhalten, denen unter der Oberleitung des zuständigen Ministeriums die Verleihung der Bergbauberechtigung, die Ueberwachung des Bergbaus nach den bergrechtlichen Vorschriften und die Ausübung der Bergpolizei zusteht.[347]

§ 17. Strafbestimmungen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Bergbau und zur Ahndung von Verstößen gegen die berggesetzlichen Vorschriften enthielten die Bergordnungen von altersher Strafandrohungen verschiedener Art. Je nach der Schwere der Straftat waren Vermögens- Freiheits- und Leibesstrafen vorgesehen. Die Strafbestimmungen richteten sich gegen die Gewerken, Arbeiter und sämtliche Bergwerksverwandte.[348] Straftatbestände waren: die Nichtinanspruchnahme der Berggerichtsbarkeit und die Nichtbefolgung der bergrichterlichen Anordnungen, Waldfrevelsachen[349], die heimliche Gewinnung und der heimliche Verkauf von Erzen, das Versetzen der Erzgänge, die Wegschaffung von Bergwerksmaterialien[350], Gewalttätigkeiten gegen Bergrichter und Geschworene[351], gewalttätige Behinderung der Bergwerksverwandten an der Ausübung ihrer beruflichen Obliegenheiten, Unzucht und Rumoren uff.[352] Leibes- und Lebensstrafe stand auf der widersetzlichen Verhinderung der Berggerichtsbarkeit und des Strafvollzuges.[353] Gefängnis- und Leibesstrafen setzte die Badische Bergordnung von 1797 fest für Widersetzlichkeit oder Aufwieglung dazu, Erregung eines Auf-

---

346) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 54, 55 u. 74—77.
347) Bad. Berggeſ. v. 1890 (i. d. Fassg. v. 1900), § 144.
348) s. S. 49.
349) „. . . so offt ein tann, als offt ein gulden." Max. BOeBO v. 1517, Art. 21.
350) „Vnschlitt (Talglicht)", Eisen, Pulver, Gezähe und dgl. mehr.
351) „. . . soll der schwären wandels verfallen sein." Max. BOeBO v. 1517, Art. 57. Wandel ist eine Geldstrafe. Vgl. Veith, S. 552.
352) BO Joh. v. Uesenbergs v. 1370 (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF, Bd. II, S. 448); Verleihungsbrief des Markgrafen Christoph v. Baden über das Bergwerk am Königswart von 1488 (s. S. 42, Note 271); Max. BOeBO v. 1517, Art. 21, 22, 41, 55, 57, 59 u. 61; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 177, 181, 183, u. 184); Ferd. BOeBO v. 1562, Art. 33, 34, 54, 55, 79, 83 u. 86; BOeBO v. 1731, Art. 8, 21, 24, 45—46 u. 63 (Wagner, corp. iur. met., S. 71, 74, 75, 78 u. 80).
353) BOeBO v. 1731, Art. 62. (Wagner, corp. iur. met., S. 80).

laufs, Beihilfe zur Flucht heimlich austretender Arbeiter, Tabakrauchen in der Grube und besonders gegen den Steiger für Verzimmerung von Gängen und Anbrüchen.[354] Die Strafgewalt lag in der Hand des Bergrichters. Der Unterschied zwischen Gerichtsstrafen und Polizeistrafen, sowie die Disziplinargewalt des Unternehmers waren dem älteren Recht fremd.[355]

Das geltende Bergrecht unterscheidet Betriebsordnungs- und Bergpolizeistrafen. Zum Verhängen von Betriebsordnungsstrafen sind nach Maßgabe der Arbeitsordnungen, die der bergbehördlichen Genehmigung unterliegen, die Grubenbeamten befugt. Die Strafgelder werden zu gemeinnützigen Betriebszwecken verwandt.[356] Bergpolizeistrafen verfügt die Bergbehörde gegebenenfalls unter Mitwirkung der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden.[357]

§ 18. Berggerichtsbarkeit.

Die Freizügigkeit, das Wandern von einer Betriebsstätte zur andern, die Gewährleistung der mitgebrachten Bergrechtsgebräuche und der gesellschaftliche Zusammenschluß der Bergleute zu einer Berggemeinde veranlaßte frühzeitig die Errichtung eines besonderen Berggerichtes als des Standesgerichtes der Bergleute.[358] Die Gerichtsbarkeit über die Bergleute, die zuerst dem Grundherrn, später dem Regalherrn zustand, umfaßte nicht nur Bergsachen, sondern auch persönliche Angelegenheiten; sie war also eine Personalgerichtsbarkeit.[359]

Ursprünglich lag die Rechtsfindung bei dem ältesten und ehrbarsten Genossen der Berggemeinde. Der Regalherr und der Bergvogt, die das Gericht beriefen und leiteten, fragten diese auserlesenen Bergleute auf ihren Eid nach dem Recht. Die Rechtsweisung erstreckte sich auf streitige Berggewohnheiten und Bergsachen der Bergleute. Für Rechtsstreitigkeiten der Bergleute untereinander oder mit dem Regalherrn war eine besondere Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen.[360] Die Entscheidungen wurden protokolliert und von den Rechtsprechern unterschrieben. In dieser Form begegnet

---

354) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 79, 82, 285 u. 286.

355) Vgl. hierzu auch über die Sächsische Berggerichtsbarkeit, Huffmann, S. 126.

356) Bestritten ist, ob es sich bei den Strafbestimmungen der Arbeitsordnungen um Ordnungsstrafen oder reine Vertragsstrafen i. S. der §§ 339 ff. BGB handelt. M. E. kommt es hierbei auf den Strafgegenstand an. Entspricht der Strafgegenstand einer bergpolizeilichen Sicherheitsvorschrift z. B. Verbot der Seilfahrt oder des Befahrens von Strecken mit maschineller Förderung, so trägt die Strafbestimmung den Charakter einer Ordnungsstrafe. Dagegen haben die Strafen für verspätete Anfahrt oder Nichteinhaltung der Arbeitszeit die Natur von Vertragsstrafen i. S. des BGB. Im allgemeinen werden aber Ordnungsstrafen überwiegen. Vgl. Müller-Erzbach, S. 415.

357) Bad. Bergges. v. 1890 (i. d. Fassg. von 1900), §§ 144, Abs. 3, 156—158.

358) Vgl. Huffmann, S. 3.

359) Vgl. Zycha, S. 129.

360) Vgl. Trenkle, S. 316, Anm. 1.

das Diessselmuter Bergweistum von 1372.[361] Darin, daß die Urteilsfinder immer dieselben waren, konnte man schon eine Vorstufe der späteren Schöffenverfassung erblicken, die seit der Maximilianischen Zeit als eine dauernde Einrichtung bestand.[362] Seitdem führten die Urteilsfinder die Bezeichnung Geschworene und waren auf eine kleinere Anzahl beschränkt. Die Berggerichtsbarkeit wurde jetzt auch auf die Zivilsachen der Bergleute und Bergwerksverwandten ausgedehnt. Für „schulden, frevelschäden, vnd all erbahren sachen" war das Bergrecht ausschließlich zuständig. Jedes Vierteljahr hatte der Bergrichter unter 14tägiger vorheriger Ankündigung einen Berggerichtstag abzuhalten. Gerichtsgebühren wurden nach bestimmten Sätzen erhoben. Sogar Verfahrensvorschriften enthielten die Bergordnungen. So wurde beispielsweise die Partei, die Berufung eingelegt hatte und das Berufungsverfahren nicht durchführte, mit 200 Gulden bestraft. Der Betrag diente teils zur Deckung der Gerichtskosten, teils zur Entschädigung der beklagten Partei. Gleichfalls wurde der im Berufungsverfahren unterliegenden Partei, nicht nur die Tragung der Kosten, sondern noch eine besondere Buße auferlegt. Berufungsinstanz in allen Berggerichtssachen war für Vorderösterreich die Landvogtei zu Ensisheim (später das „VOe-Weesen"), in Fürstenberg das gräfliche Amt.[363]

Eingehende Bestimmungen über die Berggerichtsbarkeit erließ Joseph II. für Vorderösterreich 1783. Alle Rechtsstreitigkeiten auch Konkursfälle und Vollstreckungssachen, die irgendwie mit dem Bergbau in Verbindung standen, wurden den Berggerichten zugewiesen. Die Berggerichte waren gehalten, nicht nur mündliche Klagen anzunehmen, sondern auch Rechtsauskünfte zu erteilen und gütliche Ausgleiche („nöthige Vorsehungsmittel") zu bewirken. Berufungsinstanz für das vorderösterreichische Berggericht war das vorderösterreichische Appellationsgericht zu Freiburg. Gegen die Berufungsurteile, die sich von den Urteilen der ersten Instanz unterschieden, konnte Revision bei der obersten Justizstelle in Wien eingelegt werden.[364]

Am umfangreichsten war der Begriff der Berggerichtssachen in Baden nach der Bergordnung von 1797. Hierunter fielen sämtliche zivile Streitigkeiten, Ehesachen, Erbangelegenheiten und Konkurssachen unter Bergleuten, sowie Beischlafs-, Ehebruchs- und Unzuchtsfälle. Selbst bei der Untersuchung von Verbrechensfällen (Mord) wirkte das Bergamt noch mit, mußte aber dann das weitere Verfahren dem Oberamt überlassen. Die Zuständigkeitsgrenzen für Personen, die verschiedener Gerichtsbarkeit unterstanden — also Bergmann und Nichtbergmann —, waren so verteilt, daß Vernehmung und Straferkenntnis von jeder Instanz getrennt erfolgte.

361) s. S. 10, Note 61.
362) Vgl. Gothein I, S. 623.
363) Max. VOeBO v. 1517, Art. 2, 18—20, 50, 51 u. 55; Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 177/78, 182/83); Ferd. VOeBO v. 1562, Art. 7, 31, 66—68 u. 79; VOeBO v. 1731, Art. 3, 19—21, 54—56 (Wagner, corp. iur. met., S. 69, 74, 79). Vgl. hierzu auch Gothein I, S. 624.
364) Gen. LA, Akten-Breisgau-Generalia, Nr. 115, Aktenstücke 72 u. 76, Nr. 119.

In Alimentationsprozessen entschied das für den Schwängerer zuständige Gericht.[365]

Mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 ist die Sondergerichtsbarkeit in Bergsachen aufgehoben.

6. Kapitel. Die Einflüsse verschiedener deutscher Bergrechte auf die Entwicklung des Schwarzwälder Bergrechtes.

Das deutsche Bergrecht ist gewohnheitsrechtlichen Ursprungs. Die ältesten Aufzeichnungen des Berggewohnheitsrechtes gehen bis zum Jahre 1185 (Trienter Bergrecht) zurück. Das Iglauer Bergrecht erreicht dieses Alter nicht ganz. Deshalb hat man entgegen anderer Auffassung angenommen, daß die Wiege des deutschen Bergrechtes in den Alpen zu suchen sei.[366] Das alpine Bergrecht erfuhr seine weitere Ausgestaltung durch den Schladminger Bergbrief von 1408, der dann für die süddeutsche und österreichische Bergrechtsentwicklung von grundlegender Bedeutung wurde.[367]

§ 19. Die Einwirkung des österreichischen Bergrechtes auf die Schwarzwälder Bergordnungen.

Wie der Schladminger Bergbrief seine Aufnahme auch im Schwazer Bergrecht fand[368], so war es wiederum das Schwazer Recht, das schon früh das Schwarzwälder Recht beeinflußte. Der Freiheitsbrief Markgraf Christophs von Baden für das Bergwerk am Königswart von 1488[369] trug bereits Züge Schwazer Rechtes, auf die er sich auch ausdrücklich eingangs berief. Die Bergordnung des Abtes Martin von St. Trudpert von 1511[370] schloß sich ebenfalls an die Schwazer Gewohnheiten an. Die technische Entwicklung des Bergbaus und die stärker denn je in Erscheinung tretende Freizügigkeit der Bergleute bedingte eine umfassende Bergordnung, die dem damaligen Bergwirtschaftsstand besser Rechnung trug als die bisherigen Bergfreiungen und Rechtsprüche der Bergleute in den einzelnen Schwarzwälder Regalbezirken.[371] So entstand die vorderösterreichische Bergordnung Maximilians von 1517, die in geschickter Weise Schwazer Recht mit den örtlichen Schwarzwälder Berggebräuchen

---

365) Markgräfl. Bad. BO v. 1797, §§ 20 u. 24.

366) Ist man sich auch über den deutschen und gemeinsamen Ursprung des deutschen Bergrechtes einig, so teilen sich die Meinungen doch darüber, welches deutsche Bergbaugebiet man als den Ausgangspunkt der Bergrechtsentwicklung anzusehen hat. Bei der Dürftigkeit der Quellen wird sich nicht genau feststellen lassen, ob der Zug der Bergrechtsentwicklung von Westen nach Osten oder nach neuerer Auffassung von Süden nach Norden oder umgekehrt verlaufen ist. Vgl. hierüber Müller-Erzbach, S. 58 ff.; Voelkel, S. 20 ff.; Westhof-Schlüter, Ztschr. f. Bergr., Bd. 50, S. 66; Achenbach, S. 29.

367) Vgl. Bischoff, Ztschr. f. Bergr., Bd. 39, S. 347.

368) Vgl. Bischoff, Ztschr. f. Bergr., Bd. 39, S. 333 u. 338.

369) Krieg von Hochfelden, S. 421—424.

370) Gen. LA, Spec. Münstertal, Bergw., Conv. 2,2.

371) Vgl. Gothein I, S. 599—601.

verband.[372] Diese Bergordnung fand fast wörtlich Aufnahme im Fürstenberger Bergrecht.[373]. Auch Markgraf Ernst von Baden verordnete 1530 die Geltung der Maximilianischen Bergordnung für Baden.[374] Damit war die örtlich eigene Schwarzwälder Bergrechtsentwicklung abgeschlossen, und das österreichische Bergrecht für das Schwarzwälder Bergbaugebiet anerkannt. Die Grundsätze der Maximilianischen Bergordnung, die 1562 und 1731 noch eine erweiterte Ausgestaltung erfuhr, lebten bis zum Beginn des vorigen Jahrhunderts für den vorderösterreichischen Schwarzwald fort.

§ 20. Das sächsische Bergrecht als Grundlage für die Schwarzwälder Bergrechtsentwicklung.

Das sächsische Bergrecht fand hauptsächlich in der Markgrafschaft Baden Eingang. Bereits Markgraf Georg Friedrich stellte seine 1604 zur Wiederbelebung des badischen Bergbaus erlassene Bergordnung auf das sächsische Recht ab. Das Freikuxsystem für die Wohlfahrt (Kirchen-, Schulen- und Armenkasten), die strengere Form der Zubußverpflichtung[375] und die starke Bevormundung des Gewerkschaftswesen fußen auf sächsischer Grundlage.[376] Als dann durch die bergmännische Ausbildung eines badischen Ingenieurs zu Freiberg i. Sa. und die Berufung eines sächsischen Bergbausachverständigen[377] die sächsische Bergbautechnik nach dem Schwarzwald verpflanzt wurde, folgte auch bald die fast vollständige Uebernahme des sächsischen Bergrechtes. Die Badische Bergordnung von 1797 baute sich in diesem Sinne auf. Die Schürferlaubnis, das Quatembergeld, die Betriebsorganisation nach sächsischem Muster und die Geltung der Kursächsischen Stollenordnung[378] u. dgl. mehr weisen deutlich darauf hin. Die dem sächsischen Recht entlehnte Kuxberechnung wurde im Verordnungswege auch im vorderösterreichischen Breisgau eingeführt.[379] Da die Bestimmungen der Badischen Bergordnung von 1797 auch in den vormals vorderösterreichischen Bergbaugebieten seit dem Organisationsedikt von 1803 als Richtlinien dienten[380], konnte man das sächsische Bergrecht bis zur badischen Berggesetzgebung von 1890 als grundlegend für den Schwarzwälder Bergbau ansehen.

---

372) Die Behauptung Bischoffs (Ztschr. f. Bergr., Bd. 39, S. 345), daß die VOeBO v. 1517 bis auf 2 Artikel „keine Spur Schladminger Rechtes erkennen läßt", dürfte wohl zu weitgehend sein. Gewiß läßt sich bis auf die 2 Artikel über das Feuersetzen (Max. VOeBO v. 1517, Art. 42, 43 u. Max. NOeBO v. 1517, Art. 55, Wagner, corp. iur. met., S. 40) keine wörtliche Uebereinstimmung einzelner Artikel der beiden Bergordnungen feststellen. Aber die Rechtsgedanken verschiedener auf Schwazer Gewohnheiten beruhenden Bestimmungen der Niederösterreichischen Bergordnung findet man auch in der Vorderösterreichischen Bergordnung. Nur sind dieselben mehr in einer den örtlichen Bergverhältnissen angepaßten Form verarbeitet. So sind z. B. in der NOeBO (Art. 49, Wagner, corp. iur. met., S. 40) neben der 14-tägigen Frist (Freiung) für den Freifall (s. S. 30) noch andere Fristen je nach den örtlichen Abbauverhältnissen vorgesehen. Das Prinzip des Betriebszwanges ist aber gewahrt. Ebenso die Freiung des Erbstollens u. dgl. m.

§ 21. Die Anlehnung der badischen Berggesetzgebung an das preußische Bergrecht.

Die alten partikularen Bergordnungen Badens, deren Gegensätze durch die bergrechtlichen Bestimmungen des VII. Organisationsediktes zwar überbrückt waren, konnten keinen einheitlichen Rechtszustand gewährleisten und entsprachen schon lange nicht mehr einer zeitgemäßen Regelung des Bergbaus. Das auf Grund dessen erlassene Badische Berggesetz von 1890 lehnt sich eng an das Preußische Bergrecht an. Die meisten Vorschriften stimmen fast wörtlich mit dem Preußischen Berggesetz überein. Die hauptsächlichsten Abweichungen liegen auf dem Gebiet des Gewerkschaftsrechtes, des Enteignungsverfahrens, des Bergbehördenwesens und in der Nichtregelung des Knappschaftswesens. Hierauf ist in anderem Zusammenhang schon hingewiesen worden. Der Anschluß an das Preußische Berggesetz[381] erfolgte insbesondere aus der Erwägung heraus, daß die Motive zum Preußischen Berggesetz und die Entscheidungen in Bergwerkssachen zur Auslegung mit verwendet werden können. Damit war Baden dem Beispiel der anderen süddeutschen Staaten gefolgt, die schon seit längerer Zeit zur preußischen Bergrechtsgruppe gehörten.

---

373) Fürstbg. BO v. 1529 (Baumann-Tumbült I, S. 172—186).
374) Vgl. Trenkle, S. 28.
375) Wie überhaupt die Bezeichnung „Zubuße" für den bisher im Schwarzwald üblichen Ausdruck „Wurf" oder „Samkost" (s. S. 43) sächsischen Ursprungs ist. Vgl. Opet, Ztschr. f. Bergr., Bd. 34, S. 314.
376) Vgl. Gothein I, S. 607, 631, Anm. 1, u. S. 650.
377) Vgl. Trenkle, S. 64.
378) s. S. 34, Note 213.
379) s. S. 41.
380) s. S. 28.
381) Vgl. hierüber Ztschr. f. Bergr., Bd. 31, S. 480.

Lebenslauf.

Am 4. Dezember 1900 wurde ich zu Petersdorf, Kreis Beeskow, Provinz Brandenburg, als Sohn des Berginspektors Berthold Häuser und seiner Ehefrau Clara geb. Barth geboren. Nach vorgängiger Volksschulbildung besuchte ich das Realgymnasium zu Grünberg i. Schles. und das Stadtgymnasium zu Halle a. d. Saale bis zu meiner Einberufung zum Heeresdienst im Juni 1918. Ende Februar 1919 schied ich aus dem Heeresdienst aus und besuchte das Gymnasium zu Züllichau. Anschließend nahm ich an einem Kriegsteilnehmerkursus in Frankfurt a. d. Oder teil, der im März 1921 zur Ablegung meiner Reifeprüfung am Gymnasium zu Fürstenwalde a. d. Spree führte. Danach widmete ich mich dem Bergfach und praktizierte $1^1/_2$ Jahr auf verschiedenen Bergwerken des Inlandes. Von Herbst 1922 bis Herbst 1927 oblag ich dem bergmännischen Studium an der Bergakademie zu Freiberg i. Sa., und vom Wintersemester 1927 bis zum Wintersemester 1931/32 studierte ich an den Universitäten Würzburg, Leipzig, Marburg und Halle-Wittenberg Rechtswissenschaften. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 25. Mai 1935 vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Naumburg a. d. Saale. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 23. Juli 1937 ab.